

Dr. jur Bernhard Danckelmann
O. Mundt

Jahrbuch
der
Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung

Einundzwanzigster Band



Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst und Jagdcalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

—
Sechszwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1889.

ISBN-13:978-3-642-93823-8 e-ISBN-13:978-3-642-94223-5
DOI: 10.1007/978-3-642-94223-5

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1889

Inhalts-Verzeichniß

des XXI. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd- Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Organisation, Dienst-Instruktionen.	Seite.
1.	Betr. die Unterzeichnung von Ausfertigungen in technischen und Disciplinar- Sachen durch die obersten technischen Forstbeamten. (31. October 1888.).	1
2.	Bei Einführung eines Beamten in ein anderes Amt hat fortan die Ver- weisung auf den geleisteten Diensteid allgemein in Wegfall zu kommen. (19. November 1888.)	1
34.	Mitzeichnung von Dienstverfügungen der Königlichen Regierungen durch den Oberforstmeister. (4. Mai 1889.)	73
52.	Gesetz, betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover (5. Juni 1888.)	129
Unterrichts- und Prüfungswesen.		
3.	Beschränkung der Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn. (17. Dabr. 1888.)	2
18.	Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betr. die gegenseitige An- erkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen I. D.) ausgestellten Reisezeugnisse (13. Februar 1889.)	21
53.	Bestimmungen über das Verhalten im Reserve-Verhältniß für die Jäger der Klasse A (1. März 1889.)	133
54.	Beschränkung der Zahl der zur Ausbildung für den Forstschutzdienst zuzu- lassenden Anwärter (6. Juli 1889.)	141
Versicherungswesen.		
19.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forst- beamten für das neunte Rechnungsjahr 1888. (15. Februar 1889.) . . .	23
20.	Neunter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1888. (15. Februar 1889.)	24
21.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der IX. ordentlichen General-Versam- mlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (4. März 1889.)	26
35.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversiche- rungsvereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1889/92. (8. Juni 1889.)	73

Art.	Seite.
36. Ergänzung zur Tabelle 2 der alljährlich an das Reichsversicherungsamt einzureichenden Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung. (9. Juni 1889.)	74
37. Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. (22. Juni 1889.)	74

Verwaltungs- und Schuß-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

4. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. (18. Juni 1887.)	3
5. Fürsorge für Beamte der Forstverwaltung in Folge von Betriebsunfällen (20. November 1888.)	7
55. Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (3. September 1889.)	141

Diäten und Reisekosten.

38. Ergänzung der zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten. (23. Mai 1889.)	113
--	-----

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

22. Aufstellung der Prozeßlisten getrennt für die Domänen- und für die Forstverwaltung und Einreichung derselben mittelst besonderen Begleitberichts. (31. Januar 1889.)	26
23. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Frachtermäßigungen für die Befrachtung von Ausstellungen (8. März 1889.)	27
39. Aenderweite Feststellung des Begriffes einer Restausgabe. (18. März 1889.)	114
40. Paginirung der für das Ministerium bestimmten Schriftstücke. (11. April 1889.)	114
41. Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. (19. Mai 1889.)	115
42. Berechnung der nach dem Gesetze, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 zu zahlenden Renten. (20. Juni 1889.)	116
56. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das Jahr 1889. (17. Juli 1889.)	142

Etatwesen und Statistik.

24. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1889/90.	29
25. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural- Ertrag für das Jahr 1. April 1889/90 und Einnahme Titel 1 für Holz	38
26. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1889/90	39
43. Aenderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung. (2. April 1889.)	118

Bauwesen.

6. Bestreitung der Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten. (15. September 1888.)	7
---	---

27. Umrechnung von Rindengewicht in Festgehalt (22. Januar 1889). 63

Forstkultur und Bewirthschaftung.

7. Instruktion zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung 8

Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

8. Feststellung der Betriebspläne für die Bewirthschaftung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen. (Urth. des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1888.) 10

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

9. Eigene Jagdausübung auf eingefriedeten Grundstücken (Urth. des Reichsgerichts vom 14. Mai 1888.) 12

10. Jagdvergehen. Unzulässigkeit der Einziehung des dem Jagdberechtigten gestohlenen Gewehrs. (Urth. des Reichsgerichts vom 2. Juli 1888.) . . . 13

11. Jagdvergehen. Anstand auf fremdem Reviere. (Urth. des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1888.) 15

12. Dispensation von dem Verbot des Fangens und Tödtens von Vögeln. (23. November 1888.) 15

28. Widerstand gegen einen Forstbeamten in Beaufsichtigung von Kulturarbeiten. (Urth. des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1888.) 64

29. Unberechtigte Jagdausübung im Falle der Jagdfolge und bezüglich Fallwildes. (Urtheil des Reichsgerichts vom 22. November 1888.) 64

30. Heflerei durch Erwerb von Wild, das vom Ausländer im Auslande gefrevelt wurde. (Urth. des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1888.) . . . 65

44. Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870. (21. April 1889.) 119

45. Jagdkontravention. Jagdausübung ohne schriftliche Erlaubniß. (Urth. des Königl. Kammergerichts vom 26. April 1888.) 120

46. Jagdkontravention im Nassauischen. Droffeln und Lerchen als jagdbare Thiere. (Urth. des Königl. Kammergerichts vom 31. Mai 1888.) . . . 121

47. Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen. (16. Juni 1889.) 121

57. Vorschriften des Landesstrafrechts über die unbefugte Aneignung von Fallwild. (Urth. des Reichsgerichts vom 4. Februar 1889.) 143

58. Einziehung von Jagdgeräth im objektiven Strafverfahren. (Urth. des Reichsgerichts vom 11. Februar 1889.) 144

59. Widerstand gegen Waldeigenthümer zc. außerhalb der zu schützenden Forst. (Urth. des Reichsgerichts vom 5. April 1889.) 145

Personalien.

13. Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1888. 16

31. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1889. 65

Art.	Seite.
48. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1889	122
60. Desgl. vom 1. Juli bis ult. September 1889.	146
14. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1888	17
32. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1889.	67
49. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1889	125
61. Desgl. vom 1. Juni bis ult. September 1889	148

15. XXVIII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ult. September 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge	19
16. XXIX. Verzeichniß desgl. der bis ult. November 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge	19
33. XXX. Verzeichniß desgl. der bis ult. Januar 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	70
50. XXXI. Verzeichniß desgl. der bis ult. März 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	127
51. XXXII Verzeichniß desgl. der bis ult. Mai 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	128
62. XXXIII. Verzeichniß desgl. der bis ult. August 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	150
17. Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck vom 1. Februar bis Ende Dezember 1888 bei dem Rendanten derselben, Hrn. Pastor Bernhardi daselbst eingegangene Beiträge	20
63. Rechnungs-Abschluß über die Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für die Zeit vom 1. April 1888 bis 1. April 1889	151

Chronologisches Verzeichniß

64. der in diesem (XXI.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen	152
---	-----

Organisation. Dienst-Instruktionen.

I.

Betr. die Unterzeichnung von Ausfertigungen in technischen und Disciplinar-Sachen durch die obersten technischen Forstbeamten. Entscheidung der Minister für Landwirthschaft u. der Finanzen und des Innern an einen Königl. Oberpräsidenten.

Berlin, den 31. Oktober 1888.

Auf die gefällige Anfrage vom 8. d. M. erwidern wir Ew. zc. ganz ergebenst, daß die Frage, in welcher Weise die den obersten technischen Forstbeamten nach der Geschäftsinstruktion vom 31. Dezember 1825 Abschnitt II D. zur selbstständigen Bearbeitung übertragenen technischen und Disciplinar-Sachen in der Ausfertigung zu unterschreiben seien, bereits durch die beiden Verfügungen vom 30. April und vom 19. Juni 1826. (von Kampff Annalen Bd. 10 S. 286 und 289.) dahin entschieden worden ist, daß die Unterzeichnung lediglich mit Bezeichnung des Amtscharakters des betreffenden Forstbeamten zu erfolgen habe.

Ew. zc. stellen wir die entsprechende Bescheidung des Regierungs-Präsidenten zu X. und Y. hiernach ganz ergebenst anheim.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**
Freiherr von Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meincke.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

2.

Bei Einführung eines Beamten in ein anderes Amt hat fortan die Verweisung auf den geleisteten Diensteid allgemein in Wegfall zu kommen.

Circ. Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten des Königl. Ober-Landeskulturgerichts hier selbst, sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten, sämtliche Herren Generalkommissions-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten hier selbst, sämtliche Herren Gestül-Dirigenten, die Herren Direktoren der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, der Königl. thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Mühlben, der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover, der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weihenheim a. Rh. und des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau. I. 17602. I G. 2060. II. 6182. III. 13593.

Berlin, den 19. November 1888.

Das Königl. Staatsministerium hat unterm 8. Oktober d. Jz. beschlossen, daß, nachdem nunmehr alle Civilbeamten aus Anlaß der Thronwechsel den Diensteid nach der Formel der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 715) geleistet haben oder leisten werden, die durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1835 (von Kampff

Annalen Bd. 19 S. 9) angeordnete Verweisung auf den geleisteten Dienst bei Einführung in ein anderes Amt allgemein in Wegfall zu kommen habe. Eure ersuche ich, dies bezüglich der Beamten des diesseitigen Ressorts zu beachten bezw. Anordnung zu treffen, daß darnach verfahren werde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Zu Vertretung.

Marcard.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

3.

Beschränkung der Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc an sämtliche Herren Oberforstmeister, an sämtliche königlichen Regierungen und an die Herren Direktoren der Forstakademien zu Oberwalde und Mühlten. III. 16247.

Berlin, den 17. Dezember 1888.

Die Zahl der Forst-Assessoren und Forst-Referendarien ist so bedeutend angewachsen, daß nach einer Durchschnitts-Berechnung etwa 19 Jahre vergehen werden, bevor diejenigen Forstbessessenen, welche in nächster Zeit die erste forstliche Prüfung ablegen, zur Anstellung als Oberförster gelangen. Künftig kann demnach nur der kleinste Theil der Forst-Assessoren eine remuneratorische Beschäftigung in der Staatsforstverwaltung finden, und es steht zu befürchten, daß hierdurch nicht nur die sachmäßige Fortbildung leiden, sondern auch ein Theil der Forst-Assessoren in Bedrängniß gerathen und die erforderliche Frische und Berufsfreudigkeit verlieren wird, ehe in erheblich vorgerrücktem Alter endlich die Anstellung als Oberförster erfolgt.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 1. August 1883*) im § 5 zu 5 dahin abzuändern, daß der Vater oder Vormund zc. des Eintretenden sich zu verpflichten hat, demselben die Mittel zum Unterhalt nicht mehr, wie bisher, „auf mindestens noch sieben Jahre“, sondern „auf mindestens noch zwölf Jahre“ zu gewähren.

Gleichzeitig muß die Zahl der jährlich als Forstbessessene Anzunehmenden auf ein bestimmtes Maaß beschränkt und demgemäß ein Theil der Anwärter, welche die Bedingungen zum Eintritt in die Forstverwaltungslaufbahn erfüllen, gleichwohl zurückgewiesen werden.

Zu dem Ende bestimme ich, daß die Herren Oberforstbeamten nach wie vor zu prüfen haben, ob die bei ihnen sich anmeldenden den (nach Vorstehendem abgeänderten) Anforderungen genügen, und alle diejenigen abweisen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Soweit hiernach grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung nicht vorliegen, sind mir aber die betreffenden Anmeldungen mit allen dazu gehörigen Zeugnissen alsbald nach der erfolgten Prüfung direkt einzureichen. Ich werde dann selbst diejenigen auswählen, welchen der Eintritt in die Laufbahn zu gestatten ist.

Die nach Vorstehendem abgeänderten Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Lucius.

*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 82. S. 337.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waijen-Versorgung.

4.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887.

(Gesetz-Sammlung 1887. S. 282 flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ac. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

- 1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Abzuge bezeichneten Betrag;
- 2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

- 1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
- 2) eine Rente. Dieselbe beträgt:
 - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
 - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;

- c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittve und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Erreicht das Dienst Einkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundfätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, der Bezug der Wittwen- und Waifenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat,

wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Dienst Einkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Die nach § 1 beziehungsweise 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen beziehungsweise Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3).

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10.

Die Haftung anderer in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 12.

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Preussischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus Preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen Preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

5.

Fürsorge für Beamte der Forstverwaltung in Folge von Betriebsunfällen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Auriß und Sigmaringen). III. 14520.

Berlin, den 20. November 1888.

Unter Hinweis auf § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (f. den vor. Art.), wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Verfügungen vom 12. November 1884,*) betreffend die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Beamten stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt, und vom 28. Mai 1885,**) betreffend die selbstständige Bewilligung von Wittpen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der der Königlichen Regierung nachgeordneten Beamten der Forstverwaltung, auch auf die nach den §§ 1 und 2 des obigen Gesetzes bei der Forstverwaltung zu gewährenden Bezüge zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Bauwesen.

6.

Bestreitung der Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen und Auriß). III. 10929. I. 14906.

Berlin, den 15. September 1888.

Mit Bezug auf die in Abschrift beiliegende Verfügung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen (a), durch welche auf Grund des § 34 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880***) im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin entschieden ist, daß die Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden

*) Jahrbuch Bb. XVII. Art. 2, S. 2.

**) Dasselbst Art. 40, S. 208.

***) Jahrbuch Bb. XIII. Art. 22, S. 86.

in dergleichen Wohnungen, sofern es sich dabei um die Gesamtmfläche eines Gegenstandes handelt, aus Staatsmitteln und zwar aus den betreffenden Gebäude-Unterhaltungs-Fonds zu bestreiten sind, wird die Königliche Regierung noch besonders darauf hingewiesen, daß es bezüglich der Forstbienstgeböfte, auf welche das Regulativ vom 13. Januar 1882*) Anwendung findet, bei den Bestimmungen des letztgedachten Regulativs verbleibt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

v. Marcard.

a.

Berlin, den 7. August 1888.

Anläßlich eines Einzelfalles haben wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer auf Grund des § 34 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 entschieden, daß die Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in dergleichen Wohnungen, sofern es sich dabei um die Gesamtmfläche eines solchen Gegenstandes handelt, aus Staatsmitteln und zwar aus dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungs-Fonds zu bestreiten sind, wie das bezüglich der Kosten für das Lackiren von Fußböden bereits auf Grund der in dem Jahrgange 1882 des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung (Seite 251) zur Veröffentlichung gelangten Erklärung des Herrn Präsidenten und sämmtlicher Mitglieder des Königlichen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1882 im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer festgesetzt worden ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.

gez. Herrmann.

In Vertretung.

gez. Meinecke.

An die Herren Regierungs-Präsidenten (ausschließlich desjenigen zu Marienwerder), die Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg und Schleswig und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier. III. 7770 M. d. ö. A. I. 7032, III. 14372 Fin.-Min.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

7.

Instruktion zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung.

(Aus: Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich. VI. Jahrg. 1888. S. 196.)

Da die chemischen und physikalischen Eigenschaften der zu land- und forstwirthschaftlicher Benutzung bestimmten Moore das Gedeihen der Kulturen wesentlich beeinflussen und sehr häufig für die Art und Weise der Benutzung maßgebend sind, so empfiehlt es sich, vor der Inangriffnahme irgend welcher Kultur auf Flächen, über deren Verwerthbarkeit genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen — neben Feststellung der Wasser-Verhältnisse und sonstiger die Vegetation beeinflussenden

*) Jahrbuch Bd. XIX. Art. 39, S. 89.

Faktoren — den Boden auf seine chemische Zusammensetzung und diejenigen physikalischen Eigenschaften zu prüfen, welche für das Pflanzen-Wachsthum besonders wichtig sind.

Soll aber die Untersuchung einwurfsfreie Resultate ergeben, so ist es vor allem geboten, bei der Entnahme der Proben die größte Sorgfalt und alle Vorsichtsmaßregeln zu beachten, um denselben den Charakter der **Durchschnittsproben** zu sichern.

Zu dem Zweck stelle man zunächst durch Beobachtung des augenblicklichen Pflanzenwuchses fest, ob die in Betracht kommenden Ländereien

- a) einen einheitlichen Charakter tragen,
- b) bedeutende Verschiedenheiten aufweisen.

Im Falle a vertheile man die Probenahme gleichmäßig über die ganze Fläche in der Weise, daß man an möglichst vielen Stellen

1. Proben von ca. 1—2 kg von der Oberfläche bis zu 20 cm Tiefe,
2. Proben von ca. 1—2 kg von 20 cm Tiefe bis zur Sohlentiefe der vorhandenen oder noch zu ziehenden Entwässerungsgräben aushebt.
3. Für den Fall, daß die Gräben schon in den mineralischen Untergrund einschneiden, halte man den mineralischen Theil (Probe 3) von dem moorigen Theil der Probe 2 gesondert.

Im Falle b behandle man jede einzelne der unter einander verschiedenen Flächen für sich und entnehme somit weitere Proben: 1a, 2a u. s. w., 1b u. s. w.

Sämmtliche Proben sub 1 werden auf das sorgfältigste durcheinander gemischt, daraus ein Durchschnittsmuster von 2—3 kg entnommen und in einen vorher mit unauslöschlicher Farbe numerirten Beutel verpackt. — Es ist wünschenswerth, daß der Durchschnittsprobe ein unverlehtes charakteristisches Stück der ursprünglichen Bodennarbe (Gras-, Heide-, Moor-Narbe) beigelegt werde.

Ebenso die Proben sub 2, sub 3, sub 1a u. s. w. u. s. w.

Finden sich in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe des Untergrundes mineralische Bodenarten: Sand, Lehm, Mergel, Wiesenkalk u. dergl., welche möglicherweise für die Meliorirung des Moorbodens Bedeutung gewinnen könnten, so sind auch hiervon Durchschnittsproben von 1—1½ kg zu entnehmen und mit einer genauen Beschreibung der Lagerungs-Verhältnisse, des räumlichen Umfanges u. s. w. zu versehen.

Die Proben sind zur Untersuchung an die Moor-Versuchs-Station in Bremen einzufenden.

Neben der Ueberfendung der Bodenproben empfiehlt sich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zu welchem Moorkomplex gehören die fraglichen Moorkländereien?
2. In welchem Flußgebiet liegen sie?
3. Regierungsbezirk?
4. Ist die Fläche bereits zum Torfstich benützt worden, und welche Eigenschaften hat der Torf? Verbrennt er ohne unangenehmen Geruch?
5. Ungefähre Größe der benutzbaren Fläche?
6. Durchschnittliche Tiefe des Moorstandes?
7. Kommen in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe des Untergrundes mineralische Boden-Arten (Sand, Thon, Wiesenkalk) vor, und welche?

8. Trägt die Fläche ihrer Vegetation nach einen einheitlichen Charakter, oder zeigen sich größere Verschiedenheiten?
9. Welche Gewächse trägt das unkultivirte Moor?
10. Ist die Fläche bereits ganz oder zum Theil landwirthschaftlich benützt worden, und wie?
11. (Eventuell.) Welche Gewächse sind besonders gut gebiehn, welche nicht?
12. Bis zu welcher Tiefe läßt sich die fragliche Fläche auf natürlichem Wege entwässern?

Auf Wunsch werden entsprechende Formulare zum Ausfüllen seitens der Moor-Versuchs-Station in Bremen übermittelt.

Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

8.

Feststellung der Betriebspläne für die Bewirthschaftung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.

(Endurtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts, I. Senats vom 18. Februar 1888.)

Der dem L.ichen Hospital, einem unter der Verwaltung eines Provinzialverbandes stehenden Institute, gehörige Forst wurde seit dem 1. Oktober 1867 nach einem im Jahre 1868 abgeschlossenen Betriebsplane bewirthschaftet, welcher Seitens des Regierungspräsidenten zwar nicht förmlich festgestellt ist. Auf den Bericht des mit der örtlichen Untersuchung des Forstes beauftragten Oberforstmeisters, nach welchem der Plan zu Ausstellungen nicht Anlaß bot, benachrichtigte jedoch der Regierungspräsident durch Erlaß vom 2. Juli 1879 unter abschriftlicher Mittheilung dieses Berichts die Hospital-Kommission, daß es einer weiteren Einwirkung seinerseits auf den Betrieb nicht bedürfe und er nur um Mittheilung von etwa beabsichtigten Aenderungen des letzteren gegen den bestehenden Wirthschaftsplan ersuche.

Bei einer von dem Regierungspräsidenten neuerdings veranlaßten örtlichen Untersuchung wurde zwar festgestellt, daß der Betrieb ein nachhaltiger sei und hinsichtlich der Schlagführung und der jährlichen Abnutzung im Rahmen des bestehenden Plans sich bewege, dagegen wurden mehrfache anderweitige Ausstellungen gegen den Betrieb erhoben, durch welche sich der Regierungspräsident veranlaßt sah, durch Verfügung vom 23. März 1886 unter Anderem eine baldige Taxationsrevision und bis zur Bestätigung der Ergebnisse der letzteren die alljährige Vorlegung der speziellen Nutzungs- und Kulturpläne zu fordern. Die letztere Anforderung insbesondere wurde unter dem Hinweis auf § 6 des Gesetzes vom 14. August 1876*) darauf gegründet, daß der Betrieb dem festgesetzten Betriebsplane nicht entsprochen habe. Einmal sei ein „festgestellter“ Plan nicht vorhanden, da der in Gebrauch befindliche Plan niemals förmlich festgestellt, jedenfalls aber inzwischen dessen Revision und anderweite Feststellung angeordnet, jedoch nicht erfolgt sei, und ferner sei auch selbst der thatsächlich vorhandene Plan beim Betriebe nicht innegehalten.

*) Jahrbuch Bd. IX. Art. 38, S. 293.

Nach fruchtloser Beschwerde bei dem vorgelegten Oberpräsidenten klagte die Hospitalverwaltung auf Aufhebung sämmtlicher gegen sie erhobenen Anforderungen.

Von dem Oberverwaltungsgericht wurde, nachdem das Gutachten des Landforstmeisters X über die zwischen den Parteien streitigen technischen Fragen erfordert und nach vorgängiger örtlicher Befichtigung abgegeben war, erkannt, daß die angefochtene Verfügung dahin abzuändern, daß Kläger zur jährlichen Einreichung von speziellen und zur Aufstellung von generellen Hauungs- und Kulturplänen bei der Revision des Betriebsplans nicht verpflichtet sei, im Uebrigen die Klage aber abzuweisen.

G r ü n d e .

I. Da der Betriebsplan, welcher dem Betriebe des Hospitalforstes als Grundlage dient, seit 1867 befolgt wird und einer Revision bisher nicht unterzogen worden ist, so ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 14. August 1876 der Regierungspräsident nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, dessen Revision zu verlangen. Mit dieser ist aber — wie der Kommissionsbericht des Herrenhauses vom 27. März 1876 (Drucksachen Nr. 40 S. 8)*) ergibt — die „Taxations-Revision“ gleichbedeutend, welche dort als „die Aufstellung einer Generalbilanz der Waldwirthschaft, um zu ermitteln, wie das Resultat der letzteren sich nach dem festgestellten Betriebsplane stellt, und welche Aenderungen des letzteren angezeigt sind“, definiert wird. Der gegen die Forderung einer Taxations-Revision gerichtete Antrag der Klage erscheint daher unbegründet, und zwar insoweit, als nicht etwa einzelne derjenigen Maßregeln, deren Erledigung bei dieser Gelegenheit in der angefochtenen Verfügung verlangt ist, das Maß der Anforderungen überschreiten, welche bei der Aufstellung eines Betriebsplans gestellt werden dürfen. In dieser Beziehung hat der Sachverständige sich wie folgt ausgesprochen:

„In der Revisions-Verhandlung des Forstmeisters B. sind neben der Prüfung und Berichtigung des Betriebsplans und der dabei eventuell sich als nothwendig ergebenden Festsetzung eines neuen Abnutzungsaktes als auszuführende Arbeiten noch besonders bezeichnet:

- a) die Aufmessung der eingetretenen Areal-Veränderungen, Berichtigung der vorhandenen Karten und Aufstellung einer neuen General-Vermessungstabelle nach Umrechnung sämmtlicher Flächenangaben auf das neue Maß;
- b) die Theilung der vorhandenen Jagden;
- c) die Aufstellung eines neuen generellen Hauungs- und Kulturplanes für das nächste Dezennium;
- d) die Prüfung, ob einzelne vorhandene Wiesen nicht besser auszuforsten?

Die Arbeiten unter a, b und d sind unentbehrlich und entsprechen durchaus den Bestimmungen unter Nummer 4 der Ministerial-Instruktion vom 21. Juni 1877 (M.-Bl. d. i. V. S. 259)**), insbesondere sind die Arbeiten zu a in der Instruktion unter 4a und c α , diejenige zu b dort unter 4b gefordert und diejenige zu d, die Prüfung über Benützung der einzelnen Flächen, ist ein nothwendiges Erforderniß jedes geordneten Betriebsplans. Die oben zu c aufgeführte Aufstellung eines generellen Hauungs- und Kulturplanes für das nächste Dezennium, eine übrigens nicht erhebliche Arbeit, ist in der Ministerial-Instruktion nicht besonders gefordert, und auch nach Ansicht des unterzeichneten Gutachters entbehrlich.

*) Jahrbuch Bb. IX. S. 316.

**) Daselbst Art. 71, S. 480.

Hienach wird die dem Unterzeichneten vorgelegte Frage zu 1 dahin beantwortet, daß die erforderliche Tagations-Revision des Hospitalwaldes — abgesehen von der im Berichte des Forstmeisters B. geforderten Aufstellung eines generellen Hauungs- und Kulturplanes — über die Grenzen der durch § 5 des Gesetzes vom 14. August 1876 vorgeschriebenen Revision des Betriebsplans nicht hinausgeht“.

Diesem Gutachten war lediglich beizutreten.

II. Die Einreichung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne kann — da die Nachhaltigkeit des Betriebes und die Nichtverletzung des § 2 des Gesetzes außer Frage steht — nach § 6 a. a. O. nur darauf begründet werden, daß der Betrieb dem festgestellten Plane nicht entspricht. Der am 12. Dezember 1868 vollzogene Plan, nach welchem der Forst seit dem Jahre 1867 thatsächlich bewirthschaftet wurde, ist zwar von dem Regierungspräsidenten förmlich nicht festgestellt worden. Das Gesetz schreibt aber für diese Feststellung eine besondere Form nicht vor; dieselbe kann daher, wie sonstige Bestätigungen oder Genehmigungen der Aufsichtsbehörde auch stillschweigend erfolgen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 53, Bd. XIII S. 179). Demnach ist durch das Verhalten des Regierungspräsidenten, insbesondere durch dessen Erklärung vom 2. Juli 1879, „daß der Plan zu Ausstellungen keinen Anlaß biete, daß nur die Anzeige etwaiger Aenderungen desselben erwartet werde und eine weitere Einwirkung auf den Betrieb erübrige“, der vorhandene Betriebsplan als festgestellt im Sinne des Gesetzes zu erachten. Diese Eigenschaft kann derselbe auch dadurch nicht verlieren, daß dessen Revision und anderweite Feststellung angeordnet, aber noch nicht erfolgt ist; denn die Anordnung einer bloßen Prüfung, ob etwa eine bestehende Norm zu ändern sein wird, enthält nicht schon die Aufhebung der letzteren.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob der Betrieb dem festgestellten Plane nicht entsprochen hat. Auch dies wird von dem Gutachter in folgender zutreffender Ausführung verneint: (Folgen thatsächliche, ein allgemeines Interesse nicht in Anspruch nehmende Erörterungen).

Damit entfällt auch die zweite Voraussetzung, an welche das Gesetz die Befugniß der Aufsichtsbehörde, die Einreichung jährlicher Fällungs- und Kulturpläne anzuordnen, geknüpft hat, und ist somit der Antrag der Klage, soweit er gegen diese Anordnung gerichtet war, ein begründeter.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

9.

Eigene Jagdausübung auf eingefriedeten Grundstücken.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 14. Mai 1888.

Nach § 2 b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ist der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken und soll darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten sei, der Landrath entscheiden. Durch das angezogene Urtheil des Reichsgerichts ist nun in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Preuß. Obertribunals (cf. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 711.) angenommen, daß der Grundeigentümer zur Jagdausübung auf seinen eingefriedigten Grundstücken erst nach

erfolgter Entscheidung des Landraths darüber, daß die Einfriedigung für dauernd und vollständig zu erachten sei, befugt erscheint, daß diese Entscheidung der richterlichen Cognition entzogen ist und daß jede frühere Jagdausübung als eine unberechtigte unter § 292 Str.-G.-B. fällt.

(Rechtsprechung zc. Bd. X. S. 391.)

R.

10.

Jagdvergehen. Unzulässigkeit der Einziehung des dem Jagdberechtigten gestohlenen Gewehrs.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 2. Juli 1888.

Die beim Jagdvergehen nach § 295 Str.-G.-B. gebotene Einziehung des Gewehrs, Jagdgeräths pp. ist ausgeschlossen, wenn durch eine andere positive Gesetzesvorschrift die Berücksichtigung der Rechte eines unbelteiligten Dritten ausdrücklich geboten ist.

Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß derselbe: 1. am 26. November 1887 zu H. ein dem Grafen v. L. gehöriges Jagdgewehr im Werthe von 80 M. entwendet, 2. mit diesem gestohlenen Gewehr am 2. Februar 1888 in dem bei H. belegenen Walde, in welchem das Jagdrecht dem Grafen v. L. ausschließlich zusteht, unbefugt die Jagd ausgeübt hat. In erster Instanz wurde erkannt, daß das zu Gerichtshänden gekommene Gewehr dem Eigenthümer Grafen v. L. hinauszugeben. Gegen dieses Urtheil ist Seitens der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, weil nicht gemäß § 295 Str.-G.-B. auf Einziehung des Gewehrs erkannt sei.

Das Reichsgericht hat die Revision verworfen.

Die Gründe gehen dahin: Zwar ist nach § 295 Str.-G.-B. — in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 40 daselbst — die Einziehung des Gewehrs, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, unbedingt geboten, gleichgültig, ob das Gewehr dem Thäter oder einem Dritten gehört. Man kann auch nicht sagen, daß die gesetzgebenden Factoren sich der Unbilligkeit, die unter Umständen daraus hervorgehen kann, daß zum unbefugten Jagen benutzte Jagdgeräthe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter an denselben, eingezogen werden sollen, nicht bewußt gewesen seien, denn schon die Motive zum Gesetzentwurfe heben hervor, daß die Bestimmung geboten sei, weil ohne sie, wie die Erfahrung gelehrt habe, die Vorschrift namentlich von gewerbsmäßigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig die Gewehre u. s. w. leihen, umgangen werden würde — und bei der Verhandlung im R. L. wurde sogar als Beispiel für die weittragenden, unter Umständen unbilligen Folgen des § 295 das. hervorgehoben, daß das eigene, von einem Dritten ohne Erlaubniß gebrauchte Jagdgewehr des Jagdberechtigten der Einziehung verfallen könne —, gleichwohl aber die Beibehaltung der Vorschrift beschlossen, die demnächst Gesetz wurde.

Auf der andern Seite muß aber anerkannt werden, daß der Ausspruch der Confiscation, abgesehen von ihrem dann nicht mehr zutreffenden Charakter als Nebenstrafe für den Angeklagten, jedenfalls ausgeschlossen erscheint, wenn durch eine andere positive Gesetzesvorschrift der Berücksichtigung der Rechte eines Andern ausdrücklich geboten ist, dies muß aber im Hinblick auf § 111 Str.-Pr.-O.*) mit dem ersten Richter dann angenommen werden, wenn der Gegenstand, welchen der Thäter bei der

*) S. obige Seite.

unbefugten Jagdausübung bei sich geführt hatte, vorher seinem Eigenthümer durch eine Strafthat entzogen wurde. Hier ist selbst der Grund des Gesetzes, daß schon wegen der bloßen Möglichkeit einer Connivenz des Eigenthümers gegenüber dem Jagdvergehen des Thäters die Eigenthumsrechte ein- für allemal außer Betracht bleiben sollen, durch die richterliche Feststellung einer jede Connivenz des Verletzten ausschließenden Strafthat beseitigt und der sonst im Verfahren wegen Jagdvergehens als belanglos ausgeschlossene Beweis der Nichtbetheiligung des Eigenthümers der Geräthe am Jagdvergehen durch den nicht ausschließbaren Beweis jener andern Strafthat geliefert. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß § 111 der Str.-Pr.-D. die Rückgabe der dem Verletzten durch eine Strafthat entzogenen Gegenstände an diesen nur unter der Voraussetzung anordne, daß „nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen“ und daß hier der Fiscus ein Recht auf den einzuziehenden Gegenstand habe, denn dem Fiscus steht vor der Beurtheilung noch kein erworbenes Recht zu. Erst mit dem Urtheile und dem Ausspruch der Confiscation als Nebenstrafe entsteht sein Recht auf die Sache. Das Eigenthum der confiscirten Sache geht vor der Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urtheils nicht auf den Fiscus über. (cf. Urtheil vom 7. Januar 1887.**) Das Recht des bestohlenen Eigenthümers steht dagegen unbefristet fest und sein Recht auf die Rückgabe besteht vom Augenblick der Verübung der Strafthat und steht der Schaffung eines neuen Rechts durch Zuerkennung einer seine Rechte ausschließenden Nebenstrafe hindernd entgegen. Sofern man hier von einer Art Collision der einschlagenden Gesetzesvorschriften sprechen wollte, könnte es nicht zweifelhaft sein, daß diejenige Vorschrift maßgebend bleiben muß, welche das unzweifelhafte materielle Recht schützt, zumal eine Verfolgung des § 295 Str.-G.-B. in seine äußerste Consequenz das bedenkliche Ergebnis herbeiführen würde, daß der Fiscus sich zum Schaden des Verletzten bewußt mit gestohlenem Gute bereichern sollte. — — —

(Rechtssprechung zc. Bd. X S. 157.)

Die Entscheidung ist u. E. unrichtig. Wenn § 295 cit. die Einziehung unbedingt und unabhängig davon, ob der einzuziehende Gegenstand dem Thäter gehört oder nicht, gebietet, so erscheint jede Ausnahme, mag sie noch so sehr in der Billigkeit liegen, ausgeschlossen. Das bessere Recht des dritten Eigenthümers liegt in den meisten Fällen vor. Der dritte Eigenthümer hat, mag er das Gewehr dem Wilderer gegeben haben oder mag es ihm gegen seinen Willen — vielleicht nur zur Benutzung — weggenommen sein, sogleich mit der Hingabe bezw. mit der Wegnahme ein Recht auf Rückgabe. Dieses Recht steht jedoch der Einziehung nicht entgegen. Der § 111 Str.-Pr. D. enthält nur eine Vorschrift, durch welche die Aushändigung der gerichtlichen Afferate geregelt wird, derselbe präjudizirt in keiner Weise den civilrechtlichen Ansprüchen. Wo soll der Unterschied für den Eigenthümer liegen; ob der Frevler das Gewehr nur zum Gebrauch wegnimmt, oder ob er es stiehlt. Im ersteren Falle enthält die Wegnahme keine Strafthat, es würde also allein im Willen des Wegnehmenden liegen, ob das Gewehr der Einziehung unterliegen soll oder nicht. U. E. mußte in dem besprochenen Falle auf Einziehung erkannt werden, ebenso wie nach

*) § 111 St.-Pr.-D. lautet: Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

**) Jahrbuch Bd. XIX S. 102.

§ 15 des Preuß. Forstdiebstahls-Gesetzes auf Einziehung des vom Thäter vom Hofe des Försters weggenommenen dem Letzteren gehörigen Weils, welches der Thäter beim Forstdiebstahl bei sich geführt hat, zu erkennen ist, gleichgültig ob er sich das Weil nur zum Gebrauch oder mit der Absicht der Zueignung genommen hat. R.

11.

Jagdvergehen. Anstand auf fremdem Reviere.

Aus dem Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 12. October 1888.

Wenn die Revision geltend macht, daß der Anstand auf fremdem Reviere in der Absicht von dort aus das auf das eigene Revier übergetretene Wild zu erlegen, nach § 292 des Str.-G.-B.*) nicht strafbar sei, so ist dies nur unter der Voraussetzung richtig, daß der Jagende nichts unternimmt, um den Uebertritt des Wildes auf das eigene Revier herbeizuführen. Läßt er aber das Wild aus fremdem Reviere zur unmittelbaren Occupation dem eigenen zutreiben, so greift er durch diese Handlung in fremdes Jagdrecht ein und jagd unberechtigt, indem durch sein Juthun widerrechtlich Wild, welches dem ausschließlichen Occupationsrechte eines Andern unterworfen ist, diesem entzieht.

(Rechtsprechung 2c. Bd. X. S. 565.)

12.

Dispensation von dem Verbot des Fangens und Tödtens von Vögeln.

Circ.-Verfg. der Minister für Landwirtschaft 2c. und des Innern an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die königlichen Regierungen zu Schleswig, Posen und Bromberg und an den königlichen Polizei-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Nitzhosen Hochwohlgebornen hier.

Mhn. f. R. $\frac{I}{III}$ 18411 I. Ang. Min. b. Zn. II 15553.
14277 I. Ang.

Berlin, den 23. November 1888.

Nach § 5, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888**), kann das allgemeine Verbot des Fangens und Tödtens von Vögeln durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden zeitweilig und für bestimmte Verhältnisse in gewissen Fällen (Abwehr des schädigenden Einflusses von Vögeln in Grundstücke, zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, das Fangen von Stubenvögeln) außer Kraft gesetzt werden, und hat nach Absatz 4 des gedachten Gesetzes-Paragraphen der Bundesrath die näheren Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen die gedachten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Da diese in Aussicht gestellten Normativbestimmungen des Bundesraths bisher nicht erschienen sind, so werden Ew. 2c. (wird die königliche Regierung) für jetzt und bis auf Weiteres hiermit beauftragt, den Landräthen Ihres Bezirks (bei Hohenzollern den Oberamtsmännern des dortigen Bezirks) Vollmacht zu geben, in geeig-

§ 292 Str.-G.-B. lautet:

*) Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

**) Jahrbuch Bd. XX. Art. 60. S. 173.

neten Fällen die in § 5 Absatz 2 und 3 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Dispense überall da zu ertheilen, wo ein den Zwecken des Gesetzes entgegenstehender Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. **Der Minister des Innern.**
Frhr. von Lucius. Im Auftrage.
Braunbehrns.

Personalien.

13.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1888.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 80. S. 312 des XX. Bandes.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Schumacher, Forst-Assessor, als Assistent des Direktors der Forstakademie zu Münden zur Hülfeleistung bei forstwissenschaftlichen Untersuchungen, Versuchen zc. berufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Klemme, Oberförster zu Oberkaufungen, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
Happe, Oberförster zu Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Evers, Oberförster zu Alt-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Graf Clairon d'Haussonville, Oberförster von Runersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Mehlbürger, Oberförster, von Escherode, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Oberkaufungen, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
Koch, Oberförster, von Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Runersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Rahm, Oberförster, von Otonin, Reg.-Bez. Danzig, nach Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

C. In Oberförstern ernannt und mit Bekalung versehen sind:

Freiherr von Rechenberg, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Magdeburg) zu Marjoh, Reg.-Bez. Cassel.
Romanus, Forst-Assessor, zu Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Manger, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Escherode, Reg.-Bez. Hildesheim.

D. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Kirchner, Forst-Assessor, nach Magdeburg.

E. In Reviereförstern wurden definitiv ernannt:

Lützens, Förster, zu Sattensfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
Sandberg, Förster, zu Linnetschau, Oberf. Apperade, Reg.-Bez. Schleswig.

F. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Meyer, Förster in dem Forstrevier Roitenhagen der Universität Greifswald.

G. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Prose, Förster zu Ranigura, Oberf. Peisternitz, Reg.-Breslau (bei der Pensionirung).
 Krüger, Förster zu Zicher, Oberf. Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
 Sauer I, Förster zu Seelhorst, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
 Schröder, Förster zu Mechau, Oberf. Darßlub, Reg.-Bez. Danzig.
 Buisse, Förster zu Reesdorf, Oberf. Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Merseburg.
 Fürstenow, Förster zu Rümmernitz, Oberf. Gavelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
 Lockwald I, Förster zu Langhöfel, Oberf. Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg.
 Domscheit I, Förster zu Nickelsdorf, Oberf. Leipen Reg.-Bez. Königsberg.

H. Forstkassenbeamte:

Graupner, Forstkassen-Rendant a. D. zu Liegnitz, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
 Braun, Forstkassen-Rendant zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam, bei der Pensionirung der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
 Willud, Forstkassen-Rendant zu Gransee, Reg.-Bez. Potsdam, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Das in das Eigenthum der Staatsforstverwaltung übergegangene Forstrevier Hammerstein, Reg.-Bez. Marienwerder, ist dem Forstmeisterbezirk Marienwerder-König zugetheilt und die bisher zu dem vorgenannten Forstmeisterbezirk gehörige Oberförsterei Mittel dem Forstmeisterbezirk Marienwerder-Deutsch-Krone überwiesen worden.

Die Verfügung, nach welcher die Oberförsterei Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Lehrrevier der Forstakademie zu Münden bestimmt wurde, ist außer Kraft gesetzt worden.

14.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1888.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 81 S. 315 des XX. Bandes.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Bando, Forstmeister zu Chorin, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Deckert, Forstmeister zu Hannover.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Fiedler, Revierförster zu Hohenfier, Oberf. Göhrde-West, Reg.-Bez. Lüneburg (mit der Zahl 50).

Vertram, Hegemeister zu Brude, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Trübe, Revierförster zu Buchwalde, Oberf. Rudippen, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmidt, Förster zu Malino, Oberf. Grubschütz, Reg.-Bez. Oppeln, (mit der Zahl 50).

Becker, Förster zu Kolbenstein, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Müller, Förster zu Lappienen, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

Schneider, Förster zu Niedenstein, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Schulz, Förster zu Buchwalde, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Dem Forstausscher Otto Peglow zu Güstebiese in der Oberförsterei Lietzegörde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Mengerßen, Oberforstmeister zu Berlin (Königl. Hofkammer), des Romthurs-Kreuzes II. Klasse des Königl. Sächsischen Albrechts-Ordens.

Gallasch, Oberförster in Hammer (Königl. Hofkammer), des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerthar Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepés verliehen worden:

Im Regierungsbezirk Königsberg den Förstern:

Lindenstrauß zu Labladen, Oberf. Tapiau.

Klein zu Wischdorf, Oberf. Födersdorf.

Jorn zu Grünlaufen, Oberf. Tapiau.

Erber zu Klein-Böppeln, Oberf. Kl. Naujoß.

Schalt I zu Permauern, Oberf. Pfeil.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen dem Förster:

Säuberlich zu Rudowken, Oberf. Nikolaiten.

Im Regierungsbezirk Danzig den Förstern:

Speltstößer zu Praufterkrug, Oberf. Sobbowik.

Sarg zu Weichsteinwalde, Oberf. Sobbowik.

Priem zu Mallenthin, Oberf. Stangenwalde.

Brunow II zu Ober-Sommerkau, Oberf. Stangenwalde.

Wottrich zu Gloddau, Oberf. Kielau.

Drawß zu Eichenberg, Oberf. Kielau.

Im Regierungsbezirk Marienwerder dem Förster:

Rahler zu Kl. Lutau, Oberf. Lutau.

Im Regierungsbezirk Liegnitz den Förstern:

Hoffmann zu Oberwald, Oberf. Tschiefer.

Dünnbier zu Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf.

Im Regierungsbezirk Stettin dem Förster:

Stempel zu Hohenholz, Oberf. Grünhaus.

Im Regierungsbezirk Hildesheim den Förstern:

Dörries zu Herzberg, Oberf. Lonau.

Brauns zu Kniestedt, Oberf. Liebenburg.

Beushausen zu Osterode, Oberf. Osterode.

Langer zu Clausthal, Oberf. Clausthal.

Herzog zu Glashütte, Oberf. Bramwald.

Kunze zu Schmedenstedt, Oberf. Peine.

15.

XXVIII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ultimo September 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

(Im Anschluß an den Art. 82. S. 316 des XX. Bandes)

1. durch Trebelsfahr z. Durchwehna, Kreis Bitterfeld (Düben) vom Gutshof Otto Krause z. Schellkau bei Teuchern i/Thür. 20 M., 2. Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorf für Fehlsch. nachträgl. eingegangen 4,90 M., 3. Obf. Liebeneiner z. Oliva für Fehlsch. auf Jgdn. im dortigen Revier 13,65 M., 4. Oberf. Ebeling z. Winsen a./Luhe auf Jgdn. des Vereins Winsen a./L. für Fehlsch. gez. Beiträge pro 1/9. 1887/88 32,20., 5. Obf. Wallis z. Forsthof Dodaue (Cutin) Jagdbrudergelder pro 1888 aus dem Forstbisdistrict Cutin, Fürstenth. Lübeck 24,45 M., 6. durch Obf. v. d. Red z. Breslau, Beiträge: a. des Rittergbs. v. Korn auf Neu-Stradam 5 M. b. des Reg.-Assessors Schröter in Dppeln 5 M. Summa 10 M., 7. Revierfft. Mende z. Süßwinkel (Bohrau) gef. b. e. Scheibenschießen 8 M., 8. Rgl. Forsthilfsaufseher Dolling z. Roskitten bei Britzsch, Ueberstuh von einem am 22/7. cr. in Rosenthal abgehaltnen Scheibenschießen 8,50 M., 9. Förster Andrae z. Sieber (Herzberg a/Harz) gesammelt 30 M., 10. Rgl. Hilfsjäger Richard Müller z. Hermsdorf, städtisch, bei Liebau, Straf-geld wegen nicht rechtzeitig. Weiterbeförderung eines Hundreisebuches 3 M., 11. durch pens. Förster Edelhoff z. Schnecken, Strafzldr. u. Sammlungen bei Erbjon. im Forstrevier Schnecken, 1. durch Torfmeister Krebs zu Dittballen: a. im Herbst 1886 2,40 M., b. im Herbst 1887 4 M., c. im Herbst 1888 Schutzbezirk Wakespindt u. Neuenhof 4,30 M., 2. durch p. Edelhoff: Neuenhof, den 18/10. 87 5,45 M., Schillewöthen, den 20/12. 87 3,50 M. Summa 19,65 M. abzügl. Porto 0,25 M. = 19,40 M. Summa 174,10 M., Hierzu Liste 1 bis 27 73651,21 M., Summa der bis jetzt eingegang. Beiträge 73825,31 M.

16.

XXIX. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-rath Nitschke zu Berlin, Leipziger-platz No. 7) bis ultimo November 1888 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Aus Jägerhof bei Wolgast eingesandt 10 M., 2. vom Dr. med. Quesser zu Recklinghausen eingesandt 11,30 M., 3. von Blankenburg-Zimmerhausen i/Pommern (Plathe) 6 M., 4. Regiment Königin Elisabeth zu Spandau 2 M., 5. durch Dr. Ahlmann, Vorstand des X. Kreises d. Allgem. Deutsch. Jagdsh. Ver. f. Königr. Sachsen und zwar Beiträge: 1. des Fabrikanten und Rittergbs. Leuschner zu Glauchau 10 M., 2. des Rentiers Hugo Bornitz zu Glauchau 5 M., 3. des Kreisauptmanns Frhr. von Hausen zu Zwickau 3 M., 4. Sr. Erlaucht Friedrich Magnus, Grafen zu Solms-Wildenfels 20 M., 5. des Rentiers G. A. Rueff zu Glauchau 5 M., 6. des Rechtsanw. F. C. Grimm zu Glauchau 3 M., 7. des Dekonom.-Raths Ed. Kraft zu Wiesenburg 5 M., 8. des Kaufmanns Paul Heinrich zu Zwickau 3 M., 9. des Königl. Obf. Hildebrand zu Hartmannsdorf 3 M., 10. des Obf. E. Goldberg zu Rothenbach 3 M., 11. des Guts- und Kohlenwerksbes. Ferd. Choler zu Zwickau 3 M., 12. des Kohlenwerksbes. Ernst Klöber zu Zwickau 3 M., 13. des Seifensiedereibes. Wilh. Sonntag zu Zwickau 3 M., 14. des Dekonomen Wilhelm Hofmann zu Zwickau 3 M., 15. des Fabrikbes. Alfred Daukenberg zu Schedewitz 3 M., 16. des Fabrikbes. Carl Daukenberg zu Schedewitz 3 M., 17. des Dekonom. Paul Ebert zu Zwickau 5 M., 18. des Rittergutsbes. Carl Friedrich Ebert zu Leubnitz 5 M., 19. des Gutsbesizers Robert Ebert zu Zwickau 5 M., 20. des Kohlenwerksbes. A. Wiede zu Boctwa 5 M., 21. des

Guts- und Fabrikbes. Ernst Sarfert zu Bodma 5 M., 22. des Stadtrath Edmund Grüner zu Glauchau 5 M., 23. des Kommerzienrath Adolf Sturm zu Glauchau 10 M., 24. des Kaufmanns Arthur Friedrich zu Zwickau 3 M., 25. des Guts- und Kohlenwerkesbes. Rob. Reinhold zu Bodma 5 M., 26. des Guts- und Kohlenwerkesbes. Gottl. Günther zu Bodma 5 M., 27. Sr. Durchlaucht Otto Friedrich, Fürst zu Schönburg-Waldenburg 50 M., 28. des Banquier Clemens Bauch zu Zwickau 3 M., 29. des Majors von Jeschau zu Zwickau 3 M., 30. des Prem-Lieut A. D. Serre zu Zwickau 3 M., 31. des Rittergöbl. Gust. Münch-Ferber sen. zu Schloß Blankenhain 5 M., 32. des Kohlenwerkesbes. Bruno Ebert zu Zwickau 3 M., 33. des Gutsbes. Robert Ebert zu Zwickau 3 M., 34. des Dekonom. Ernst Ferd. Ebert zu Zwickau 5 M., = 206 M., 6. Oscar Maempel, Schatzmeister des Thüringischen Landes-Vereins, gesammelt beim Jagdessen des Gutsbes. Hartung in Sülzenbrück bei Arnstadt 80 M., 7. Obf. Haupt aus Harburg vom Harburger Jagd-Verein f. Fehlschüsse im Jagdjahre 1/9 1887/88 11 M., 8. Obf. Schmidt zu Rattenberg bei Gismar Strfgldr. 1 M., 9. Obf. Währ zu Neudorf (Harzgerode) Strafe f. Fehlsch. auf d. Hubertus-Jagd 1888 in d. Herzogl. Anhalt. Försterei Tiffenrode 16,50 M., 10. Obf. Roelen, Kanten Strafe für auf Treibjagd erlegte Rinde 30 M., 11. Rünster, Preis a/Mosel gef. b. d. Treibjagd am 17/11 cr. an Strfgldr. für Fehlschüsse 13 M., 12. Gem. Obf. Vossart-Wexlar gesammelt beim Hubertus-Essen 40 M., 13. Kais. Förster Drescher-Stürzelbrunn (Witsch Gf./Lothr.) Einnahme aus einer von ihm gegebenen musikal. Abendunterhaltung 12 M., 14. Kais. Förster Castor II. Forsth. Weiher (Geming i./Gf. Lothr.) aus einer Wette vom Lieutenant von Conta bei Gelegenheit der Hubertus-Jagd 3 M., 15. Revierförst. Stollfuß Forsth. Straßburg i. Westpr. gesammelt bei d. Jagdn. am 17/11. d. J. f. Fehlsch. 12 M., 16. Revierförst. Heidrich-Nieder-Schönbrunn (Nicolausdorf) für Fehlsch. bei kleiner Treibjagd 6 M., 17. Albert Koepen Vormim eingezog. Strfgldr. mit Waidmanns Heil 36 M., 18. Sanitätsrath Dr. Moritz Schmidt und E. Grunelius zu Frankfurt a/M. Strfgldr. f. auf der Treibjagd a. 21/11. cr. geschoff. Rehtigen à 20 M. 40 M. Summa 535,80 M., Hierzu Liste 1 bis 28 73825,31 M., Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 74361,11 M.

17.

Verzeichniß

der für die Wilhelmsstiftung zu Groß-Schönebeck vom 1. Februar bis Ende Dezember 1888 bei dem Rendanten derselben, Herrn Pastor Bernhardi ebenda eingegangenen Beträge.

(Im Anschluß an den Art. 45 Seite 157 des XX. Bds.)

Oberförster Bollig-Sadlomo, Sammlung der Beamten und Jagdstrafgelder 34,50 M., Oberförster Smart-Kumbek, Jagdstrafgelder 2,90 M., Forstreferendar Kurnholz für Fehlschüsse bei Treibjagden in der Oberförsterei Neuhaus, Rittergut Dalgow und Amt Bernstein 20 M., Oberförsterei Thiergarten bei Fulda, Sammlung 17 M., Oberförsterei Zehdenick desgl. 10,05 M., Oberförster von Schleiniß-Grunewald für Fehlschüsse beim Schnepfenstrich und für Erlaubnißscheine 70,75 M., Oberförster Fischer-Vorbeide bei Birnbaum, Fehlschüsse 4,50 M., Forstmeister Sprengel, Sammlung im Revier Kottenforst 24 M., Oberförster Passow-Siegenrode, Ueberchuß eines Ehrengeschenks für Oberforstmeister Müller durch Oberförster Sachs-Groß-Schönebeck 81,30 M., Oberförsterei Lautenburg, Sammlung 16,50 M., Oberförsterei Schirpitz, desgl. 9 M., Oberförster Maroldt-Daun (Gifel) 10 M., Oberförster Bogdt-Tschiefer, gesammelt bei Jagdfreunden 72,25 M., Sühnegelder vom Schießsamt Andreasberg 6 M., Forstmeister Schimmpfennig-Muct, bei der Jagd in Eberndorf 60,90 M., Oberförster Ehrenreich-Verfenbrück, Fehlschüsse bei der Hubertusjagd 6,30 M., Summa 445,95 M., Dazu die bis Ende Januar 1888 eingegangenen Spenden 3524,74 M. Summa Summarum 3970,69 M.

Unterrichts- und Prüfungsweisen.

18.

Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betr. die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

(Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. No. 42 de 1889.)

Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse, die Zustimmung sämmtlicher deutschen Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Preußen der 1. März 1889 als Tag des Inkräfttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Berlin, den 13. Februar 1889.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Gopler.

P u b l i k a t i o n .

Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

§ 1.

1) Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule I. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaat diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugniß eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) verbunden sind.

2) In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugniß von einem Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) eines anderen deutschen Staats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das Reisezeugniß ausstellende Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugniß der Reise

für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3) In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1, 1 — den Reisezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reisezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als f. g. Extraneeer — das Reisezeugniß mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staats zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reiseprüfung als Extraneeer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staats hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn Seitens der Unterrichtsverwaltung des Staats, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneeer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskurses (also später als mit dem Beginnen der Ober-Sekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses, als in dem Beginn der Ober-Sekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§ 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reisezeugnisse bleibt im Uebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reiseprüfungen und Reisezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinntensprechende Anwendung auf die Reiseprüfungen und die Reisezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder dem zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Versicherungswesen.

19.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten für das Neunte Rechnungsjahr 1888.

	Sft.		Rstf.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	6 063	79	.	.
Eintrittsgelder	1 065	80	235	70
Laufende Prämien	41 215	92	486	48
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeit- Versicherungen	294	40	75	20
Zinsen von den Kapitalien	4 548	.	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren . .	6 302	40	.	.
Summa	59 490	31	797	38
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital . . .	270	.	112	50
Zum Ankauf von Werthpapieren . . .	27 719	25	.	.
Zahlungen in Brandfällen für 1887 . .	6 309	85	.	.
für 1888 . .	18 549	27	199	50
Verwaltungskosten	3 732	81	.	.
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals . .	1 500	.	500	.
Summa	58 081	18	812	.
C. Baarer Kassenbestand . . .	1 409	13	.	.

Bilanz.

	Nennwerth		Courswerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Aktiva.				
a) Werthpapiere:				
Rhein-Mündener 4 ⁰ / ₁₀₀ Eisenbahn-Prio- ritäts-Obligationen	36 600	.	38 064	.
Magdeburg-Halberstädter 4 ⁰ / ₁₀₀ desgl.	13 200	.	13 695	.
	49 800	.	51 759	.
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 4 ⁰ / ₁₀₀ Preussische Kon- sols			42 600	.
c) desgleichen 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Preussische Konsols			18 200	.
d) rückständige Vereinsbeiträge			797	38
e) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Ok- tober bis 31. Dezember 1888			183	.
f) desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
g) baarer Kassenbestand			1409	13
Summa			115 533	76

B. Passiva.		M.	Pf.
h) Garantiefonds	45 000 M.		
davon sind 1883/88 getilgt bezw. zur Rück-			
zahlung gekündigt	41 000 „		
Weiben		4 000	.
i) Statutenmäßiger Reservefonds	80 604,80 M.		
Zugang pro 1888	23 065,80 „	103 670	60
k) Spezial-Reserve für außergewöhnliche Unglücksfälle		3 489	.
l) Reserve für die nach der Rechnung verbliebenen Aus-			
gabenrückstände		812	.
m) Spezial-Reserve zum Ausgleich der Courschwankungen		1 959	.
n) Vorausbezahlte Prämie pro 1889		83	07
o) Spezial-Reserve für alle noch nicht fällige, das Vorjahr			
betreffende Ausgaben, und Vortrag für das laufende Jahr		1 520	09
Summa		115 533	76

Berlin, den 15. Februar 1889.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner. Waechter.

20.

Neunter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1888.

Berlin, den 15. Februar 1889.

Die Geschäftsergebnisse des abgelaufenen Jahres sind für den Verein höchst günstige. Von den für das Jahr 1888 aufkommenden laufenden Prämien haben nicht ganz 46⁰/₁₀₀ für die in dem Jahre vorgekommenen Brandfälle Verwendung gefunden, der Rest, also die größere Hälfte, hat dem Reservefonds zugeführt werden können.

Aus dem Jahre 1887 waren 4960 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 35 619 350 M. übernommen. Im Jahre 1888 sind 860 Policen über 5 662 150 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 573 Policen über 3 729 550 M. wegen Ablaufs der sechsjährigen Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen, so daß beim Jahreschlusse 5247 Policen über zusammen 37 551 950 M. vorhanden gewesen sind. In Folge dieser erfreulichen, im Voranschlage in so hohem Grade nicht vorgeesehenen Weiterentwicklung des Vereins weist die Rechnung bei den Vereinsbeiträgen und den aufkommenden Zinsen verhältnißmäßig erhebliche Mehreinnahmen gegen den Etat nach.

Die in das Geschäftsjahr aus dem Vorjahre als unerledigt übernommenen sechs Brandfälle sind sämtlich durch Zahlung der ermittelten Brandentschädigungen endgültig erledigt worden. Außerdem ist in einem Falle auf Antrag des Beschädigten noch nachträglich eine Vergütung für verbranntes Stroh und Heu, welche bei der ersten Feststellung der Entschädigung abgeseht war, zu gewähren gewesen, so daß in der Rechnung an Brandentschädigungsgelder für 1887 noch 6309 M. 85 Pf. in

Ausgabe erscheinen. Zur Bestreitung dieser Ausgabe war aus den Einnahmen des Jahres 1887 die Summe von 6022 M. 95 Pfg. reservirt, es ist mithin nur eine Verlastung des neuen Jahres um 286 M. 90 Pfg. eingetreten.

Im Jahre 1888 sind 27 Brandfälle zur Anzeige gebracht. Davon sind 22 Fälle durch Zahlung der ermittelten Brandentschädigungen zur endgültigen Erledigung gekommen, in einem Falle waren wiederholte Rückfragen zur Feststellung der Entschädigung erforderlich, (es sind aber Abschlagszahlungen in beträchtlicher Höhe gewährt worden) und 2 Fälle haben unerledigt in das Jahr 1889 übernommen werden müssen. Inzwischen hat auch die endgültige Erledigung dieser drei Brandfälle stattgefunden. Die für dieselben erforderlichen Beträge sind durch die Bilanz reservirt worden.

In zwei Fällen mußte die Gewährung von Brandentschädigungen abgelehnt werden, weil die beschädigten Sachen sich zur Zeit des Brandes nicht in der Wohnung des Versicherten befunden haben. In dem einen dieser Fälle haben wir unter Zustimmung des Verwaltungsraths und vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung eine Unterstützung zahlen lassen, in dem anderen Falle werden wir die Entscheidung der General-Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt einholen. Eine Zahlung ist in diesem Falle noch nicht erfolgt.

Für das Jahr 1888 betragen hiernach die Ausgaben in Brandfällen einschließlich der Reste 18748 M. 77 Pfg. oder 50 Pfg. für das Tausend Versicherungssumme.

An Werthpapieren sind 24000 M. 4⁰/₁₀₀ Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und

2600 M. 3¹/₂⁰/₁₀₀ Preussische Konsols angekauft, dagegen

6000 M. 3¹/₂⁰/₁₀₀ Preussische Konsols verkauft worden. Der Effektenbestand des Vereins hat sich somit um 20600 M. gehoben. Die nach diesen An- und Verkäufen im Besitze des Vereins befindlichen Preussischen 3¹/₂⁰/₁₀₀ Konsols in Höhe von 18200 M. haben wir aus dem Depot bei der Seehandlungs-Societät entnommen und durch Eintragung in das Staatsschuldbuch in eine Buchforderung umwandeln lassen. Der Verein besitzt nunmehr eine 4⁰/₁₀₀ Staatsschuldbuch-Forderung von 42600 M. und eine 3¹/₂⁰/₁₀₀ desgleichen von 18200 M., sowie 36600 M. Cöln-Mindener und 13200 M. Magdeburg-Halberstädter 4⁰/₁₀₀ Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, im Ganzen ein Effekten-Vermögen von 110600 M.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel muß jetzt der Rest der zur Bildung eines Garantiefonds aufgenommenen Schuld getilgt werden. Zu dem Zweck werden die noch ausstehenden 8 Antheilscheine à 500 M. = 4000 M. zum 1. Juli d. Js. gekündigt werden.

Der Reservfonds beträgt nach der letzten Bilanz	80 604,80 M.
Es sind ihm jetzt die im Jahre 1888 eingegangenen Eintrittsgelder mit	1 065,80 „
und aus den Prämien-Überschüssen	<u>22 000,00 „</u>

zugeschrieben worden,
wodurch er sich auf 103 670,60 M.
erhöht. Nach den Bestimmungen der Statuten soll der Reservfonds mindestens eine dem ursprünglichen Garantiefonds (45000 M.) und der Summe der einjährigen laufenden Prämien (41557,70 M.) gleiche Höhe, jetzt also rund 86600 M. haben. Diese Summe wird schon um 17000 M., welche nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit zur Bestreitung von Vereins-Ausgaben verwendet werden können, überschritten.

Von den zum 1. Juli v. J. gekündigten 4 Antheilsscheinen sind nur 3 Scheine zur Einlösung vorgelegt. Der Kapitalbetrag des vierten Scheines ist in der Bilanz reservirt worden.

Durch die Zusammenlegung einiger Positionen haben wir eine Vereinfachung der Bilanz herbeigeführt.

Die Einladung zu der am 25. Mai d. J. stattfindenden neunten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die im Statut vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner. Waechter.

21.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 9. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Die neunte, ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in Saale des Dessauer Gartens hier selbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1888 und Etat pro 1889, können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger-Platz Nr. 7, zwei Treppen im Zimmer Nr. 18, in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimations-Karten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 4. März 1889.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.
gez. Donner.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

22.

Aufstellung der Prozeßlisten, getrennt für die Domänen- und für die Forstverwaltung und Einreichung derselben mittelst besonderen Begleitberichts.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich Sigmaringen). — $\frac{\text{II } 619}{\text{III } 1215}$.

Berlin, den 31. Januar 1889.

Durch die Circular-Verfügungen vom 10. Mai 1881 $\frac{\text{I } 6694 \text{ F. M. } *}{\text{II } 1192 \text{ M. f. d. r.}}$ und vom 9. Februar 1883, II 518**), sind die Königl. Regierungen veranlaßt worden,

*) Jahrb. Bd. XIII. Art. 75. S. 196.

**) Jahrb. Bd. XV. Art. 25. S. 95.

die Prozeßlisten für die Domänen- und für die Forstverwaltung getrennt aufzustellen und alljährlich für jede dieser Verwaltungen mittelst besond er en Begleitberichts einzureichen.

Diese Bestimmung wird von einzelnen Regierungen nicht befolgt, weshalb ich dieselbe zur Nachachtung von Neuem in Erinnerung bringe.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michelly.

23.

Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Frachtermäßigungen für die Beschickung von Ausstellungen.

Circ.-Verf. des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Herren Ober-Präsidenten II b./IV. T. 1160.
Berlin, den 8. März 1889.

Zur Vereinfachung der geschäftlichen Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Frachtermäßigungen für die Beschickung von Ausstellungen bestimme ich nach Benehmen mit den betheiligten Herrn Ressortministern das Folgende:

Wenn der Ausstellungsort in Preußen belegen ist, so wird die Entscheidung auf derartige Anträge derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion übertragen, in deren Bezirk die Ausstellung stattfinden soll. Die betreffende königliche Direktion hat sich zu diesem Behuf in Veranlassung der an sie gelangenden Anträge über die wirthschaftliche Bedeutung der in Frage stehenden Ausstellung mit dem zuständigen Herrn Ober-Präsidenten zu benehmen.

Landwirthschaftliche und zweckverwandte Vereine können dabei nur insoweit in Betracht kommen, als die von ihnen in Aussicht genommenen Schaufstellungen von Zentral- und Provinzialvereinen veranstaltet werden oder den Ausstellungen eine größere, über den Bereich der Umgebung des Ausstellungsortes hinausgehende Bedeutung beizulegen ist.

Bei abweichenden Auffassungen des zuständigen Herrn Ober-Präsidenten und der königlichen Eisenbahn-Direktion über die Behandlung vorliegender Anträge ist meine Entscheidung einzuholen.

Die Entscheidung der zuständigen königlichen Direktion ist zugleich für die übrigen, sonst noch in Betracht kommenden Direktionsbezirke maßgebend. Sind auch Privateisenbahnen zu berücksichtigen, so ist von der Entscheidung alsbald dem königlichen Eisenbahn-Kommissariat Mittheilung zu machen.

Die Frachtbegünstigungen sind nach Maßgabe des anliegenden Modells (a) zu gewähren.

Wegen der Ausstellungen an außerpreussischen Orten des diesseitigen Staatsbahndistrikts hat die befindende königliche Direktion sich mit der zuständigen Deutschen Verwaltungsbehörde desjenigen Staates in Verbindung zu setzen, in welchem die Ausstellung abgehalten werden soll, und alsdann in jedem Falle meine Entscheidung einzuholen.

Hinsichtlich der übrigen Ausstellungen außerhalb Preußens bemendet es überall bei dem seither beobachteten Verfahren, demzufolge die Anträge auf den diplomatischen Weg — von Regierung zu Regierung — zu verweisen sind.

Die Herren Ober-Präsidenten und das königliche Eisenbahn-Kommissariat erhalten Abschrift dieses Erlasses.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. von Maybach.

a.

Für diejenigen, welche auf der in stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes und bei Thierensendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, der Duplikat-Transportscheine für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung d. nachgewiesen wird, daß die ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Ist von einer Sendung Ausstellungsgut nur ein Theil unverkauft geblieben, so wird die frachtfreie Rücksendung nur für den betreffenden Theil gewährt.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinbeförderung sind die betreffenden Sendungen als „Ausstellungsgut“ zu bezeichnen, auch ist darin ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Werden bei der Hinbeförderung Ausstellungsgüter mit anderen Gütern zu einer Frachtbriefsendung vereinigt, so ist die frachtfreie Rückbeförderung für eine Theilsendung ausgeschlossen.

Die Rückbeförderung darf nur in einer Sendung an den Aussteller des Frachtbriefes über die Hinbeförderung erfolgen. Die frachtfreie Rücksendung in mehreren Theilsendungen unter wiederholter Vorlage des Frachtbriefes über die Hinbeförderung ist nicht statthaft.

Für die als Gepäck aufgegebenen Gegenstände ist frachtfreie Rückbeförderung ausgeschlossen.

Das auf dem Hinwege eilgutmäßig beförderte Gut wird auf dem Rückwege nur auf besonderes Verlangen (bei Aufgabe mit rothem Frachtbriefe) als Eilgut, sonst aber als Frachtgut befördert.

Wird auf dem Rückwege die Beförderung von Thieren mit einem Zuge verlangt und ausnahmsweise gestattet, der für die Viehbeförderung nicht bestimmt ist, so kommt der für etwaige ausnahmsweise Benutzung gewisser Züge in den Tarifen jeweilig vorgesehene Frachtzuschlag zur Erhebung.

Bei der Rückbeförderung ist Werthdeklaration zulässig, soweit nicht reglementarische Bestimmungen entgegenstehen, Interessendeklaration dagegen ausgeschlossen.

Für die Beförderung von Begleitern wird keine Vergünstigung gewährt.

Für die bei der frachtfreien Rückbeförderung eintretenden besonderen Leistungen (Verwiegen, Verladen, Versicherungen zc.) werden die in den Tarifen oder durch besondere Bestimmungen festgesetzten Nebengebühren erhoben.

Das königliche Eisenbahn-Kommissariat in Berlin wird den Verwaltungen der Privateisenbahnen auf Antrag die Genehmigung zur Gewährung der gleichen Frachtbegünstigung erteilen.

Staatswesen und Statistik.

24.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1889—90.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e .	Betrag für 1. April 1889/90.
			Marf.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89	52 200 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 150 000
	3.	Aus der Jagd	341 000
	4.	Von Torfgrübereien	290 000
	5.	Von Flößereien	9 100
	6.	Von Wiesenanlagen	89 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	3 400
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	380 000
	9.	Von größeren Baumschulen	15 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsherg	18 650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, darunter 1 800 Marf er- stattete Besoldungen für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Marf Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirtschaftung der betreffenden Pri- vatforst zc.	451 180
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	24 370
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8 300
		Summe der Einnahme . .	57 980 000
A. Dauernde Ausgaben.			
2.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
	Besoldungen.		
1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Marf bis 6 000 Marf, im Durchschnitt 5 100 Marf; zu Dirigentenzulagen für die- selben 21 900 Marf (höchstens 900 Marf für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Marf bis 6 000 Marf, im Durchschnitt 4 800 Marf		617 400
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)		
	Latus . . .		617 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
		Transport . . .	617 400
(2.)	2.	<p>681 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark und 1 850 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet 1 942 700 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 400 Mark und 1 460 Mark 2 860 „</p>	1 945 560
	2a.	115 vollbeschäftigte Forstfassen-Mendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark	299 000
	3.	<p>3 390 Förster inklusive 1 Forstpolizeisergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark, 3 Förster mit je 750 Mark, und</p> <p>2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, mit Gehältern von gegenwärtig je 900 Mark, zusammen 1 800 Mark, welche unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen sind; ferner 3 027 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, 66 540 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 159 740 Mark für 348 Waldwärter, davon 272 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 76 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark 3 962 357 Mark</p> <p>hiervon ab diejenigen 1 740 „</p> <p>welche 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorwägter aus den desfalligen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen,</p>	
		3 395	3 960 617
		bleiben . . . 3 960 617 Mark	3 960 617
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Latus . . .	6 822 577

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
(2.)		Transport . . .	6 822 577
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienstinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	1 Beamter bei dem Forstvermessungswesen zu Hilbesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- zc. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 31 Torf-, Wiesen- zc. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen mit 11 088 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 14 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	52 938
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren barees Gehalt 3 000 Mark nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 875 515
	5.	3u Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 000
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen	57 300
7.	Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 270 000	
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.		
8.	Vergütung für die Selberhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstfassenbeamte und an Untererheber	308 000	
	Latus . . .	1 635 300	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
		Transport . . .	1 635 300
(2.)	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	1 803 300
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Zuhrkosten-Aberesa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Zuhrkosten, Büreaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden .	1 127 500
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	59 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 600 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	154 000
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahmunterhaltungszulagen von je 36 Mark	301 608
	14.	Zuhrkosten-Aberesa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden, und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark	13 648
	15.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Forst-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	82 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 035 306
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 und von anderen Forstprodukten	8 380 000
		Latus . . .	8 380 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Marf.
		Transport . . .	8 380 000
(2.)	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschußbeamte*)	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chauffee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Stats.)	4 295 000
	22.	Jagdverwaltungskosten	84 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreifefabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	110 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	7 500
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	23 000
	26.	Betriebskosten der Brennholz-Niederlagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	300 000
		Latus . . .	17 182 700

*) An Dienstetablissemens für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	623	3 125
nach dem Etat für 1. April 1888/89	617	3 103
	mithin jetzt mehr . . .	6 22

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
		Transport . . .	17 182 700
(2.)	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89	18 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	13 000
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	97 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	169 000
	33.	Druckkosten	57 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	220 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiterwohnungen und andere vermischte Ausgaben	441 409
		Summa Tit. 16 bis 35 . .	<u>18 204 109</u>
		Summa Kap. 2 . .	<u>29 023 230</u>
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark, 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedienter mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage)	35 950 Mark.
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage	4 950 „
		= 40 900 Mark.	<u>40 900</u>
		Latus . . .	<u>40 900</u>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
		Transport . . .	40 900
(3.)	2.	<p>Bei der Forstakademie zu Münden:</p> <p>1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedienter mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) 31 000 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrerpensionärsfähige Zulage 4 950 „</p> <p align="right">= 35 950 Mark.</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die pensionärsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bediente erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	35 950
	3.	<p>Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck:</p> <p>2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark</p>	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	79 900
	4.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten .</p> <p align="right">Summa Tit. 4 für sich.</p>	5 220
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	<p>Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Breskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen</p>	35 250
	6.	<p>Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstüßungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .</p> <p align="right">Summa Tit. 5 und 6 . . .</p>	2 400
			37 650

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mant
(3.)		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien. (Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	65 500
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Kap. 3 . . .	197 270
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	742 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	700 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Waisenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes	58 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahresluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	81 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne	
		Latus . . .	1 761 000

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90. Mark.
(4.)	6.	Transport . . .	1 761 000
		die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden)	
		Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Rap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
		Summa Rap. 4 . . .	2 829 500
		Hierzu: " " 3 . . .	197 270
		" " 2 . . .	29 023 230
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	32 050 000
11.	1.	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 500 000
		Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen*). . . .	50 000
(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)			
Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 500 000		
Abschluß.			
Die Einnahmen betragen			57 980 000
Die dauernden Ausgaben betragen			32 050 000
Mithin Ueberschuß . . .			25 930 000
Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben			2 500 000
Bleibt Ueberschuß . . .			23 430 000

*) Ein Theil der zu den Staatsforsten gehörigen Moore ist nach Lage und Bodenbeschaffenheit zum Holzanbau nicht verwendbar und bringt auch durch die Benutzung als Weide nur äußerst geringe Erträge. Bei den fortgesetzt günstigen Ergebnissen der sogenannten Kimpfischen Moorbammkulturen und ähnlichen Meliorationen wird beabsichtigt, zur Hebung des Ertrages aus den Forsten die bisher angestellten Meliorationsversuche der gedachten Art in größerer Ausdehnung fortzusetzen

26.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1889/90.

(8. Sitzung am 30. Januar 1889.)

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1889/90, und zwar:

Etat der Forstverwaltung:

Berichterstatter ist der Abgeordnete Wüsten.

Ich eröffne die Diskussion über Einnahme Kapitel 2, Titel 1, — schließe sie, da sich Niemand zum Wort gemeldet hat. Ich stelle fest, daß Titel 1 genehmigt ist. Dann eröffne ich die Diskussion über Titel 2 und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Risselmann.

Abgeordneter **v. Risselmann:** Meine Herren, die Königlichen Oberförster haben mir wiederholt Veranlassung gegeben, in diesem Hause das Wort zu ergreifen, und die in diesem Jahre wieder unverändert gebliebenen Zahlen in dem augenblicklich vorliegenden Etatstitel nöthigen mich auch in diesem Jahre dasselbe zu thun.

Meine Herren, die Königlichen Oberförster führen keine Klagen, sie reichen auch keine Petitionen ein. Ich rühme das weiter nicht, ich verlange das von ihrem Taktgefühl und finde es durchaus in der Ordnung. Aber Sie, meine Herren, werden es auch in der Ordnung finden, wenn ein Mitglied dieses Hauses, welches die Ehre und das Glück gehabt hat, der grünen Farbe anzugehören, und welches die Verhältnisse der früheren Kollegen genau kennt, die Interessen derselben wahrnimmt und nöthigen Falls hier öffentlich bespricht.

Meine Herren, man soll mir nicht vorwerfen, ich wolle Unzufriedenheit und Mißstimmung in dieser Beamtenkategorie hervorrufen. Nein, meine Herren, daß ist wahrhaftig nicht der Fall; ich will hier nur etwas aussprechen, was eigentlich jedermann im Lande weiß und sagt, nämlich, daß die Königlichen Oberförster die schlechtesten Beamten des Staates seien. Meine Herren, ich habe dies vor mehreren Jahren hier begründet und werde dies heute wieder versuchen, in der Hoffnung, daß die gute Finanzlage es jetzt vielleicht ermöglicht, bald Abhilfe zu schaffen.

Auch die Königlichen Förster sind nicht besonders gut gestellt, und in vielen Beziehungen wird sich das, was ich zu sagen habe, bei beiden Beamtenklassen decken; aber brennend ist die Frage ganz besonders bei den Königlichen Oberförstern, und ich werde heute vornehmlich über die Königlichen Oberförster sprechen.

Meine Herren, die Gehälter der Königlichen Oberförster betragen nach dem vorliegenden Titel 700 bis 1200 Thaler, im Durchschnitt 950 Thaler; bis vor 3 Jahren betragen diese Gehälter 100 Thaler weniger im Durchschnitt, also 850 Thaler. Meine Herren, es hat nun nicht vor 2 oder 3 Jahren — ich weiß genau nicht, wann es war — etwa eine auskömmliche Festsetzung der Gehälter und eine wirkliche Aufbesserung stattgefunden; nein, das ist nicht der Fall gewesen, sondern es hat nur ein Ausgleich stattgefunden bezüglich einer ungleichen Behandlung dieser Beamten den anderen Beamten gegenüber, die viele Jahre hindurch bestanden hat. Eine auskömmliche Festsetzung der Gehälter hat vor 2 Jahren nicht stattgefunden!

Ich glaube nun, meine Herren, daß Sie mir zustimmen werden, wenn ich sage: ein Durchschnittsgehalt von 950 Thalern entspricht der ganzen sozialen und dienstlichen

Stellung eines königlichen Oberförsters und den auf seine Ausbildung gemachten Aufwendungen nicht mehr.

An die Ausbildung der königlichen Oberförster wird ganz derselbe Maßstab angelegt, wie bei allen anderen Beamten. Das Studium, welches sie treiben, ist ja anderer Art, aber es ist mindestens so kostspielig, mindestens soviel Zeit in Anspruch nehmend, wie bei allen übrigen Beamten, und es ist doch ganz gewiß ebenso bildend.

Der Oberförster kommt, wenn es glücklich geht, mit 36—38 Jahren ins Amt. Bis dahin muß er sich aus eigenen Mitteln unterhalten. Es wird ja ein Theil der jüngeren Herren, namentlich der Forstassessoren, also derjenigen, die das zweite Staatsexamen absolvirt haben, diätarisch beschäftigt, aber die Zahl dieser jungen Herren ist eine so große, daß nur ein kleiner Theil davon eine wirkliche Beschäftigung bekommen kann, den allermeisten kann die Gelegenheit dazu nicht geboten werden. — Nun beginnt der Oberförster sein Amt mit einem Gehalt von 700 Thalern; er muß bei Uebernahme seines Amtes eine Landwirthschaft mit übernehmen und muß dazu nicht unerhebliche Mittel flüssig machen. Nun muß er auf dem Lande leben, alles, was er braucht, soweit es nicht gerade Milch und Butter ist, muß von weit her geholt werden. Das ganze Leben ist mithin theurer, als das unserer Beamten, die in der Stadt leben. Vor allen Dingen, meine Herren, ist es die Kindererziehung, welche einen überaus großen Aufwand erfordert und muß dies ganz besonders betont werden. Man kann doch von dem Oberförster nicht verlangen, daß er seine Kinder in die Dorfschule schickt, auch wenn die Gelegenheit dazu wäre, die übrigens auch nur selten vorhanden ist; man muß es doch für billig erachten, daß der Vater seinen Söhnen die ihm selbst beimohnende Bildung angedeihen lassen will! Um das zu erreichen, muß also der Oberförster von vornherein zum Hauslehrer greifen und sehr bald danach muß er zu der Pension greifen. In dieser Zeit, wo die Kinder noch kleiner sind, kann also nichts erspart werden; nun wachsen die Kinder aber heran und es kommt die Zeit, wo diese jungen Leute ihrer Militärpflicht genügen sollen. Wie soll bei einem Gehalt von 950 Thalern, ich will mal mäßig rechnen, bei vielleicht 2 Söhnen der nöthige Zuschuß noch mit abfallen, um den jungen Leuten zu ermöglichen, ihrer Dienstpflcht als Einjährigfreiwillige zu genügen!

Zu allen diesen Ausgaben, die der Oberförster hat, kommt nun noch die Kalamität mit dem Dienstland. Meine Herren, das Dienstland muß ja sein, es ist ein nothwendiges Uebel; es muß sein, um die Unabhängigkeit der königlichen Oberförster dem Publikum gegenüber aufrecht zu erhalten, aber es bleibt ein Uebel! In früheren Zeiten brachte das Dienstland wohl etwas ein; es war größer, die Pächte waren geringer, namentlich aber waren die Arbeitslöhne viel billiger als jetzt und die Produkte, die gewonnen wurden, hatten gute Preise. Augenblicklich ist das genau umgekehrt: die Flächen sind kleiner, die Arbeitslöhne sind sehr hoch, die Dienstboten gehen in die Einsamkeit, in der die Etablissements liegen, ungern und wenn sie hingehen, lassen sie sich sehr hoch bezahlen, und die Produkte sind überaus billig, wie das weltbekannt ist. Meine Herren, das sind überall recht hohe Ausgaben und sehr geringe Einnahmen.

Die lektbesprochenen Punkte treffen auch bei den königlichen Förstern zu, namentlich auch in Bezug auf die Kindererziehung. Der Förster hat selten eine Dorfschule in der Nähe, ist dies der Fall, dann ist ihm ja zunächst geholfen. Aber wie viele Förstereien liegen mitten im Revier und wie sollen die dort stationirten Beamten ihre Kinder zur Schule schicken? Das ist sehr schwierig, und darum ist die Kalamität,

die ich bei den königlichen Oberförstern geschildert habe, auch bei den königlichen Unterförstern vorhanden. Ich möchte das hier ganz besonders betonen.

Ich wende mich nun wieder zu den Oberförstern! Die ganze dienstliche Stellung, die die Herren inne haben, hat sich gegen früher vollkommen geändert; die Verwaltung der Reviere ist eine viel selbstständigere geworden, sie hat gleichen Schritt gehalten mit den hohen Anforderungen, die an die Ausbildung dieser Herren gestellt werden. Auch die soziale Stellung, welche die Herren einnehmen, ist gegen früher eine andere geworden, sie ist eine durchaus geachtete und sehr einflußreiche, und dies noch mehr seit Existenz der vielen Ehrenämter, die diesen Herren in reichem Maße jetzt übertragen worden sind. Der königliche Oberförster muß auch, was besonders zu betonen ist, in gewisser Weise repräsentiren — das liegt nun einmal im ganzen Zuschnitt, den diese Beamten innerhalb der letzten 20 Jahre bekommen haben, das ist eben ein Faktum, welches sich nicht bestreiten läßt. — Ich bin der Meinung, daß sie diese sehr einflußreiche Stellung nur richtig und völlig ausfüllen können — auch im wohlverstandenen staatlichen Interesse —, wenn sie in ihren Gehältern auskömmlich gestellt sind.

Nun, meine Herren, die Presse hat sich ja dieses Gegenstandes in letzter Zeit auch bemächtigt, und möchte ich auch noch ein paar Worte hierüber sprechen. Es ist da ausgeführt worden, daß auch bezüglich der Rangverhältnisse und bezüglich der Verleihung von Titeln die königlichen Oberförster weniger liebevoll behandelt würden wie alle anderen Beamtenkategorien. Ich kann nicht leugnen, daß ich dieses Gefühl in gewisser Weise auch habe. Ein königlicher Oberförster hat den Rang der Räte fünfter Klasse, wenn er als Oberförster geboren wird, und wenn er als alter Oberförster stirbt, hat er auch noch den Rang der Räte fünfter Klasse. Bei allen übrigen Beamten finden auch Titelerhöhungen statt, sie werden Räte, sogar „geheime“, wenn es darauf ankommt, ohne daß sich deswegen ihre Beschäftigung ändert. Mir scheint ja diese Verschiedenheit auch nicht recht begründet; und wenn ich für meine Person den Titel Oberförster auch liebe und stolz darauf gewesen, es auch heute bin, so denkt doch mancher anders darüber und meint, es sei vielleicht angemessen, wenn die königlichen Oberförster nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren den Titel als „Forstmeister“ erhielten. Für die alten bewährten, erfahrenen Beamten, die ja ganz besonders werthvoll sind für die Bewirthschaftung unserer Reviere, könnte es, so meint man, doch wohl eine Erfrischung sein, wenn sie nach einer gewissen Reihe von Jahren auch einmal den gewiß sehr stolzen und im grünen Walde sehr angeesehenen Titel „Forstmeister“ bekämen. (Sehr richtig!)

Nun wirft man ein: das würde nicht gehen, denn die Vorgesetzten der Oberförster heißen eben „Forstmeister“; das gebe Mißstände. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß da vielleicht irgend ein Ausweg gefunden werden könnte; ich beantrage nichts in dieser Richtung, aber wenn es durchaus sein soll, dann könnte ja vielleicht den Herren vorgelegten Forstmeistern offiziell der Titel „Regierungsforstmeister“ gegeben werden, dann ist ja das Verhältniß klargestellt. Der Titel Rath aber, oder gar Geheimrath, der gehört nicht in den Wald! (Heiterkeit.)

Dann ist in der Presse auch darüber gesprochen worden, daß bezüglich der höheren Kompetenzen, welche die Forstbeamten dann erhielten, es recht erwünscht wäre, wenn sie allmählich in eine höhere Rangstufe einrückten; namentlich ist dieser Wunsch auch bezüglich der Förster dahin geäußert worden, daß sie allmählich in die Rangstufe der Subalternbeamten einrücken möchten. Es wäre das vielleicht recht erwünscht und

ich erwähne es, weil es in der Presse auch besprochen ist, ich bin mir aber dabei wohl bewußt, daß hier im Hause niemand darüber zu befinden hat, sondern daß das eine Sache ist, die lediglich der Allerhöchsten Entschließung unterliegt. Der nervus rerum bleibt für mich immer eine Aufbesserung der baaren Gehälter, der jetzige Zustand ist nach meiner Auffassung absolut nicht mehr haltbar.

In Bezug auf die pekuniäre Besserstellung der Oberförster sind auch Vorschläge in der Presse gemacht worden, mit denen ich, wenn ich ehrlich sein soll, nicht ganz einverstanden bin. Man hat ausgeführt, der Staat könne die Gehälter der Forstsekretäre ganz übernehmen, die er jetzt nur zur Hälfte trägt, er könne die Reparaturen an den Dienstwohnungen, die jetzt der Ruknießer trägt, ganz auf die Staatskaffe übernehmen, endlich die Dienstländereipacht möchte wegfallen, ebenso die Werbekosten für Holz, die jetzt noch zu entrichten sind.

Das alles, meine Herren, ist mir ja gewiß sympathisch, ich wünschte, es ginge so glatt zu machen; aber es würde sicherlich einen Erfolg haben, den wir nicht wünschen können, nämlich den Erfolg völliger Ungleichheit. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Herr Minister allmählich eine sehr mäßige Pacht für die Ländereien, angemessen dem Ertrage, festsetzen werde, möglichst bald; aber eine gleichmäßige Besserung der pekuniären Lage wird damit, daß unterschiedslos jetzt plößlich zum Beispiel alle Dienstländereipächte aufgehoben würden, nicht erzielt. Ich bin der Meinung, daß der Hebel angelegt werden muß bei den Baargehältern.

Man kann mir ja nun einwerfen, es dürften Ausnahmen jetzt nicht gemacht werden, man müsse abwarten, bis die allgemeine Gehaltsaufbesserung der Beamtengehälter einträfe, und dürfe nicht einzelne Beamte herausgreifen, und ich muß zugestehen, daß ein Theil meiner politischen Freunde diesen Standpunkt theilt und der Meinung ist, daß auch bezüglich der Oberförstergehälter bis zur allgemeinen Aufbesserung gewartet werden solle, daß dann aber die Forstbeamten vor allen und ganz besonders bedacht werden müßten. Ich für meine Person, und ich glaube, der größte Theil meiner politischen Freunde steht doch auf meiner Seite, bin ja anderer Meinung, und das ist für mich gewiß auch natürlich; mir liegt ja das Interesse der Forstbeamten, Oberförster und Förster, ganz besonders am Herzen und ich meine, daß es dringend nothwendig ist, wenn irgend möglich, wenigstens für die Oberförster bereits im nächsten Etat eine Aufbesserung anzustreben. Zu meiner Freude und Genugthuung weiß ich, daß viele Herren auch von anderer Seite dieses Hauses meine Meinung theilen und sich den von mir ausgesprochenen Wünschen anschließen werden.

Meine Herren, ich bin nämlich, was die allgemeine Aufbesserung betrifft, abergläubisch, ich bin eben ein alter Jäger (Heiterkeit) und deshalb nicht ganz frei von Aberglauben und bezweifle, daß das so bald eintreten wird, da können noch Jahre und Jahre vergehen, und deshalb dränge ich dahin, daß den Forstbeamten und zwar vor allen den Oberförstern bald geholfen werde. Wie schon gesagt, meine Herren, meine ganze Fraktion steht hierbei nicht hinter mir; doch aber der größere Theil derselben. Ich bitte also, man wolle die verheißene allgemeine Aufbesserung nicht abwarten, vielmehr womöglich schon im nächsten Jahre die Oberförster besser und auskömmlich stellen.

Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Der äußerst angenehme und erfreuliche Ueberschuß von über 2 Millionen Mark, den die königlichen Staatsforsten ergeben, hilft mir meine Bitte begründen. Meine Herren, aus meiner eigenen Erfahrung oder vielmehr aus meiner ausgedehnten Bekanntschaft mit den Grünröden weiß ich, daß

dieser Ueberschuß nicht etwa dadurch entstanden ist, daß größere Flächen gegen früher in Betrieb genommen worden wären, daß also, ich möchte sagen, ein großer Theil des vorhandenen Materialkapitals niedergeschlagen und verfilbert worden wäre; nein, meine Herren, das ist nicht geschehen, sondern der Ueberschuß ist dem zu verdanken, daß innerhalb der im Betriebe gewesenen und auch gebliebenen Flächen, bezüglich der sachgemäß eingelegten schärferen Durchforstungen und bezüglich der sachgemäß eingelegten stärkeren Aushiebe an altem Holz und namentlich bezüglich der vorzüglichen und sachgemäßen Ausnutzung der Kuchholzfortimente eine intensivere und Gewinn bringendere Wirthschaft geführt worden ist.

Meine verehrten Herren, das Hauptverdienst hierbei haben aber — und das wird mir gewiß der Herr Minister bestätigen, wenn er will — (Heiterkeit) haben aber ganz besonders die Herren Revierverwalter. (Sehr richtig!) Meine Herren, man hat ja keine Ahnung hier im Hause — und das ist ja auch natürlich —, mit welcher Sorgfalt, mit welchem Fleiß, mit welcher Sachkenntniß eine solche Durchforstung und solche Aushiebe im Walde vorgenommen werden müssen. Es fällt kein Stamm, den der Oberförster nicht mit eigener Hand ausgezeichnet hat!

Meine Herren, ich hoffe, daß der größere Theil der Herren im Hause mir zustimmen wird, wenn ich für meine Person der Königlichen Staatsregierung die Bitte warm ans Herz lege, wenn irgend möglich bereits im nächsten Jahre eine auskömmliche Festsetzung der Oberförstergehälter vornehmen zu wollen. (Lebhafte Bravo.)

Präsident: Meine Herren, wie Sie gehört haben, hat der Herr Redner über Titel 2 der Ausgabe, Oberförster, gesprochen, während die Diskussion über Titel 2 der Einnahme, Nebennutzungen, eröffnet war. Wahrscheinlich beruht das auf einem Mißverständnis bei der Meldung.

Indessen, da der Herr Redner einmal über den Titel „Oberförster“ gesprochen hat, und, wie die Herren Schriftführer mir sagen, noch drei andere Herren über denselben Titel sprechen wollen, scheint es mir zweckmäßig, daß wir die Diskussion jetzt zunächst über Titel 2 der Ausgabe: Oberförster, eröffnen, und demnächst zurückgehen auf Titel 2 der Einnahme. — Damit ist das Haus einverstanden. Die Diskussion ist also eröffnet über Titel 2 der Ausgabe, und ich erteile das Wort dem Abgeordneten v. Benda.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren, Herr v. Nisselmann hat seine alte Dornäue heute ja wieder mit so viel Wärme und Erfolg vertheidigt, daß ich mich auf ein paar Bemerkungen beschränken kann, indem ich allem, was er ausgeführt hat, von ganzem Herzen beitrete. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, ganz besonders lege auch ich Gewicht auf die Kindererziehung, die in den Waldgebieten mit jedem Jahr an Schwierigkeit und an Kostbarkeit zunimmt.

Ich glaube, auch hier in diesem Hause wird kaum einer sein, der die Verhältnisse kennt und untersucht hat, wie sie thatsächlich liegen, der nicht in allem zu der Ueberzeugung kommt und zu dem Anerkenntniß gelangt, daß die Oberförster trotz der kleinen Bewilligungen, die ihnen in den Vorjahren zu Theil geworden sind, noch immer zu den Beamten gehören, die im Verhältniß zu ihrer gesellschaftlichen Stellung und zu ihrer Thätigkeit bei weitem verhältnißmäßig am geringsten Besoldung haben, bei denen es dringend wünschenswerth ist, daß in dieser Beziehung eine Aufbesserung erfolgt.

Meine Herren, in welchem Maße es diese Herren verdienen, dafür giebt auch der Erfolg ihrer Thätigkeit doch ein Zeugniß. Wenn sie auf den Stat sehen, so

werden sie daraus erkennen, daß trotz der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die in neuerer Zeit der Forstverwaltung erwachsen sind, in 3 bis 4 Jahren der Bruttoertrag der Forsten von 51 Millionen auf 57 Millionen gestiegen ist. Wenn sie ferner die Ergebnisse des Reinertrages ansehen, so würde der Ueberschuß des uns jetzt vorliegenden Jahres im Betrage von etwa 200,000 Mark genügen, um nicht allein die Wünsche und Bedürfnisse der Oberförster, sondern vielleicht auch einen Theil der Mehrbedürfnisse der Unterförster, für die wir uns ja ebenso warm interessiren wie für die Oberförster, zu befriedigen.

Meine Herren, es gehört nicht zu meinen Gewohnheiten, und ich glaube, es ist gut, daß wir dabei verbleiben, daß wir in den laufenden Etat nicht etwa mehr Bewilligungen hineinkorrigiren, aber um so berechtigter ist unser lebhafter Wunsch, daß der Herr Minister, dem das Ressort zusteht, sich recht eifrig bemühen möge, in dem nächsten Etat die wünschenswerthen beziehungsweise nothwendigen Aufbesserungen zu veranlassen. Ich glaube, wenn ihm dies in ausreichendem Maße gelingt, dann hat er sich nicht nur die Dankbarkeit der betreffenden Beamten erworben, sondern ich glaube ihm auch die volle Zustimmung eines jeden von uns versichern zu können. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr **Lucius v. Ballhausen:** Meine Herren, ich kann als Ressortchef den beiden Herren Vorrednern nur aufrichtig dankbar sein (bravo! rechts) für das warme Interesse, welches sie für die Verbesserung der Lage der Oberförster ausgesprochen. Ich habe auch meinestheils bereits wiederholt an dieser Stelle die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und betone, daß nach Maßgabe der Finanzlage eine Besserung über lang oder kurz erfolgen müsse. Wir haben in den letzten Jahren, wie der erste Herr Vorredner auch bereits hervorgehoben hat, eine Erhöhung der Durchschnittsgehälter der Oberförster um 100 Thaler erreicht. Daß damit immer noch nicht den wirklichen Bedürfnissen und auch den Leistungen dieses höchst achtungswerthen und ausgezeichneten Standes nachgekommen ist, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit in diesem Hause wohl kaum existiren. (Hört! rechts.)

Wenn die königliche Staatsregierung nicht mit größeren Gehaltserhöhungen vergegangen ist, so ist dabei lediglich, wie ich dem Herrn Finanzminister gegenüber betonen muß, die berechtigte Rücksicht maßgebend gewesen, daß es immer großen Schwierigkeiten unterliegt, einen einzelnen Berufsstand aufzubessern, ohne gleichzeitig für andere Beamtenkategorien die Konsequenz zu ziehen. Lediglich in diesem Umstand, nicht in dem Umstand, daß die königliche Staatsregierung die Berechtigung dieser Forderung verkannt hätte, liegt die Schwierigkeit für die Aufbesserung der Oberförstergehälter. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein wird, wo eine den Rangverhältnissen und Leistungen dieser Herren entsprechende Aufbesserung erfolgen kann. (Bravo!)

Ich bin der Meinung allerdings, daß in diesem Gesichtspunkt in der auskömmlichen Gestaltung des Gehalts der Oberförster doch das hauptsächlichste Interesse liegt und auch befriedigt ist. Ich kann nicht zugeben, daß die Bestrebung nach höherem Rang und Titulaturen gerade eine größere Berechtigung habe, ich meine doch, der Stand der Oberförster hat stets eine hohe soziale Stellung eingenommen, wie er sie seiner Vorbildung und dem verantwortlichen Stand entsprechend auch einnehmen kann. Ich meine, unsere Rangverhältnisse sind historisch geworden, und

den meisten wird es vollständig fremd sein, ob der Oberförster den Rang eines Rathes 4. oder 5. Klasse hat. Ich meine, wir sind mit Titulaturen so reich gesegnet, (sehr wahr! links und im Centrum) daß ein Bedürfniß nach neuen wirklich nicht vorliegt. Ich kann auch nicht einmal zugeben, daß der Titel schöner wäre, an Stelle des „Oberförsters“ zu setzen: „Forstrath“, „Forstmeister“, sogar „Regierungsforstmeister“; — ich meine, die Länge der Titel ist nicht gerade eine Verschönerung derselben. (Rufe: nein!)

Und nun auch den Titel noch mit „Geheim“ zu verknüpfen, dafür fehlt, meine ich, jeder Grund. Uebrigens hat der Herr Abgeordnete v. Riffelmann das nur beiläufig erwähnt, und so richten sich auch meine Entgegnungen weniger gegen seine Ausführungen als gegen die Preßerzeugnisse, die mir in den letzten Monaten und Wochen vor Augen gekommen sind. Ich habe immer beobachtet, — der Försterstand ist ja immer der Stand, der am letzten mit derartigen Ansprüchen gekommen ist — daß, je subalternere die Anschauungen in einem Berufungskreis sind, desto mehr Werth gerade auf solche Titulaturen gelegt wird. Ich will nicht bestimmte Beamtencategorien nennen, aber fast jeder Beamtenstand hat jetzt seinen Beamtenverband und sein Organ, das solche Fragen wesentlich zur Geltung bringt und behandelt, und ich glaube kaum, daß es auch nur zur Erhöhung des Standesbewußtseins dient, wenn man künftig die Sucht nach neuen Titeln und kleinen Rangunterschieden, die einen reellen Werth und eine reelle Bedeutung nicht haben, unterstützt. Ich meine: jeder, der in den königlichen Dienst tritt, welche Dienstbranche das auch sein mag, ist sich darüber im Klaren, daß er nur eine bescheidene und knapp auskömmliche Existenz zu gewärtigen hat. Wer in den königlichen Dienst tritt, — und der Zudrang ist ja zu allen Dienstzweigen ganz außerordentlich groß, — der sucht eine sichere und bescheidene Versorgung, (sehr richtig!) — und mehr als das wird der Staat auch nie gewähren können — der verzichtet auf große Gewinne, auf die Chancen, ein großes Vermögen zu erwerben, eine große Einnahme zu bekommen, der tauscht eben diese Chancen ein gegen die Sicherheit seiner Stellung, gegen die Gewißheit, bis an sein Lebensende oder wenigstens meist weit über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit in seinem Amte erhalten zu werden, als wie das im Privatwerb und in Privatgeschäften geschehen sein würde. Der königliche Dienst bietet eine große Menge von sicheren Vortheilen, also die lebenslängliche Versorgung, in Krankheitsfällen die zahlreichen Unterstützungen, die gewährt werden, oder wenn häusliche Unglücksfälle passiren; ferner die regelmäßigen Urlaubsbewilligungen. All solche Vortheile hat der Privatwerbtreibende überhaupt nicht oder in geringeren Grade. Das sind die Lichtseiten der Sache, und ich meine, daß es doch auch an dieser Stelle richtig ist zu betonen, daß der Staatsdienst auch seine sehr großen Vorzüge hat, daß aber jeder, der sich dem Staatsdienst widmet, von vorn herein mit bescheidenen Ansprüchen kommen muß. Dieser Beruf gerade, der des Oberförsters und des Försters, ist ein ganz eigenartiger; die Schwierigkeiten, die in der künftigen Haushaltung, in der künftigen Kindererziehung liegen, hat sich jeder gegenwärtig zu halten, wenn er diesen Beruf erwählt. Der Oberförster, der Forstschußbeamte kann naturgemäß nicht in einer Stadt wohnen — das kann nur ein Ausnahmefall sein — er muß darauf gefaßt sein, in ländlicher Einsamkeit im Forst zu wohnen und auch dort sein Leben zu beschließen. Wer nicht die Berufsneigung und die Berufsfreudigkeit hat, thut besser, auf eine solche Berufswahl zu verzichten. Es ist ganz unmöglich, die Eigenart, die dieser Beruf jedem seiner Träger auferlegt,

zu beseitigen oder zu kompensiren durch hohe Gehaltsgewährung, das geht über die Möglichkeit. Aber in der Richtung bin ich und gewiß auch die Königliche Staatsregierung in ihrer Gesamtheit vollständig mit den Aeußerungen der beiden Herren Vorredner einverstanden, daß alles, was geschehen kann, geschehen muß, um diese Beamten so zu situiren, daß sie ihre bescheidenen Lebensbedürfnisse ausreichend befriedigen können. Es ist das ein Gebot der Billigkeit, und es ist auch ein Gebot der Staatsklugheit meines Erachtens; denn in der That sind es die persönlichen Leistungen der Revierbeamten, der Oberförster insbesondere, die die Erfolge der Königlichen Forstverwaltung im wesentlichen sichern, in ihrer Sorgfalt den Betrieb zu leiten, die Durchforstungen zur richtigen Zeit zu machen, die Kulturen zur richtigen Zeit anzulegen und zu schützen vor Ungeziefer, und was alles in der Beziehung geschehen kann. Die Verwerthung des Holzes, die Steigerung der Nutzholzprocente, das sind alles Dinge, die wesentlich der persönlichen Anstrengung und Bemühung der Oberförster zu danken sind; also ist ihnen der Staat auch die Anerkennung schuldig, daß er die steigenden Erträge der Forstverwaltung auch benugt, um die Gehalte entsprechend aufzubessern. Die Steigerungen, die der Herr Abgeordnete v. Benda angeführt hat, sind sogar zum Theil noch erheblicher, als sie hier genannt worden sind. Den tiefsten Stand hatten die Forsteinnahmen im Jahre 1879 erreicht, die Bruttoerträge nämlich, weil die Nettoerträge durch eine Menge von neuen Belastungen alterirt waren, also für die Beurtheilung der Gewinne viel weniger charakteristisch sind. Damals haben die Bruttoerträge aus den Forsten betragen 47 Millionen Mark, im Jahre 1887/88 waren sie auf über 58 800 000 Mark gestiegen und auch die beiden letzten Jahre werden, wenn auch nicht eine große, doch immerhin nicht ganz unbeträchtliche Steigerung der Einnahmen nachweisen.

Ich schließe also durchaus mit dem Ausdruck des Einverständnisses mit den hier ausgesprochenen wohlmeinenden Intentionen für die oberen und unteren Forstbeamten und kann nur meinerseits versichern, daß ich hocherfreut sein werde, wenn es mir beschieden sein sollte, mit einer Vorlage zur Gehaltsaufbesserung dieser Beamtenklasse recht bald vor das Haus zu treten. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Tannen.

Abgeordneter Tannen: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, gegen den Etat zu sprechen, ich wollte diese Gelegenheit nur benutzen, um eine freundliche Bitte an den Herren Minister für Landwirtschaft und Forsten zu richten. Es betrifft dies nämlich die Errichtung einer Forstabtheilung bei der Königlichen Regierung zu Aurich. Nach dem Landesverwaltungsgezet vom 30. Juli 1883 sind der Provinz Hannover 6 Regierungen gesichert, entsprechend den Bezirken der früheren Landdrofsteien. Die Königliche Verordnung vom 3. November 1884 bestimmt, daß zwei dieser Regierungen, die zu Osnabrück und Aurich, als sogenannte kleine Regierung hergestellt werden sollten, nach dem Vorbilde der Regierung zu Stralsund. Osnabrück und Stralsund haben auch eine Abtheilung für Forsten, Aurich hat sie nicht, obgleich in dem Gesez durchaus nicht vorgesehen ist, daß Aurich anders organisirt werden sollte als Osnabrück. Ich gebe zu, daß unser Bezirk klein ist, und daß vielleicht aus dem Grunde man Abstand genommen hat, einen eigenen Forstbeamten dorthin zu setzen und uns der Regierung zu Osnabrück in der Forstwirtschaft untergeordnet hat. Andererseits, meine Herren, läßt sich auch nicht verkennen, daß bei uns gerade noch sehr große Flächen, die zu Forsten geeignet — es sind etwa 2 Quadratmeilen —, vorhanden sind, die zum weitaus

größten Theil dem Fiskus gehören und sich zur Aufforstung sehr eignen würden. Es würde also dem betreffenden Beamten an Arbeit nicht fehlen, wenn in Aurich eine Abtheilung der Forstverwaltung errichtet würde. Es liegt auf der Hand, daß ein Forstbeamter, der Mitglied der Regierung ist, auch energischer auftreten kann, als wenn er immer die weite Reise von Osnabrück machen muß. Außerdem ist er ja mit den klimatischen und Bodenverhältnissen besser vertraut, wenn er an Ort und Stelle ist. Ich glaube deshalb, daß die Forstabtheilung wohl eine genügende Beschäftigung dort haben würde, um so mehr als auch das Moorseen ihr unterstellt ist. Außerdem giebt es allerlei Unzuträglichkeiten, meine Herren, wenn der betreffende Forstbeamte im Regierungsbezirk Anordnungen trifft, ein Beamter, der dem betreffenden Regierungspräsidenten des Bezirks nicht unterstellt ist. Der landwirthschaftliche Hauptverein für Ostfriesland hat bereits im Jahre 1887 beschlossen, dieshalb bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden und zu bitten, daß eine Forstabtheilung bei der königlichen Regierung zu Aurich errichtet würde. Der Herr Minister hat das Gesuch abgewiesen, weil der landwirthschaftliche Verein nicht kompetent wäre. Ich erlaube mir nochmals die Bitte an den Herrn Minister zu richten, es in wohlwollende Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung einer Forstabtheilung bei der königlichen Regierung zu Aurich vorgenommen werden kann.

Präsident: Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wir jetzt Titel 2 der Ausgabe diskutieren, der lediglich von den Oberförstern handelt, und ertheile das Wort dem Abgeordneten Grafen Matuschka.

Abgeordneter Graf **Matuschka:** Die Frage der von mir sehr gewünschten Gehaltserhöhungen der Forstbeamten würde ich meinerseits nicht in Anregung haben bringen wollen, weil mir sehr viel daran gelegen wäre, daß alle Parteien des Hauses sich darin in völliger Uebereinstimmung befänden. Nun habe ich aber leider gehört, daß das nicht allenthalben der Fall sein würde; wenigstens hat Herr v. Jedlitz neuerlich gesagt, daß er nicht damit einverstanden sei. Nachdem aber die Sache von anderer Seite angeregt worden ist, kann ich doch nicht umhin, in allen Punkten beizustimmen und das, was für die Erhöhung der Gehälter ausgeführt worden ist, zu befürworten.

Ich denke dabei zunächst an die Rede, die der Kollege v. Niffelmann, ich glaube, vor zwei Jahren, gehalten hat. In dieser Rede hat er den ganzen Bildungszug, die ganze Laufbahn der Oberförster auseinandergesetzt und dabei hervorgehoben, daß es besonders darauf ankäme, den jungen Oberförstern bei ihrer ersten Anstellung zu Hülfe zu kommen, weil sie gerade in dieser Zeit, wo sie mit der Einrichtung ihrer Wirthschaft zu thun haben, am meisten der Unterstützung bedürfen. Ich bin sehr erfreut, von dem Herrn Minister gehört zu haben, daß er der Sache sympathisch gegenübersteht; aber es würde mir sehr viel daran gelegen sein, wenn vielleicht in etwas rascherem Tempo vorgeschritten werden könnte. Es ist allerdings sehr schwierig zu sagen, wo eigentlich der Hebel anzusetzen ist. Alle Kategorien der Forstverwaltung sind eigentlich sehr niedrig besoldet, die Förster, die Oberförster, auch die höheren Beamten. Die Gehälter sind im Verhältniß zu dem, was diese Beamten zu leisten haben, im Verhältniß zu den Entbehrungen, die sie zu ertragen haben, im Verhältniß zu dem großen Kapital was in ihrer Hand liegt, und was sie zu verwalten haben, entschieden sehr niedrig; darin werden mir die Herren alle Recht geben. (Zustimmung.)

Es fragt sich nun, in welcher Weise ihnen wohl am besten zu Hülfe zu kommen

wäre. Ich habe vorhin schon angedeutet: vielleicht dadurch, daß der Minimallohn der Gehälter erhöht werden könnte. Es könnte vielleicht auch geholfen werden dadurch, daß den älteren Beamten eine Alterszulage zu Theil würde. Dies müßte ja der Erwägung des Herrn Ministers anheimgestellt bleiben.

Es könnte von vielen Seiten die Frage aufgeworfen werden: wie kommt es denn, daß — trotzdem die Gehälter so niedrig sind — dennoch ein so großer Andrang zur Forstverwaltung stattfindet? Die jüngeren Forstmänner werden erst so sehr spät angestellt. Ja, das ist wahr; die Zeiten haben sich ungemein geändert. Ich bin mit 27 Jahren Oberförster geworden; das ist beinahe 40 Jahre her. Jetzt werden die Herren, wie wir vorhin von Herrn v. Risselmann gehört haben, 38, 40 Jahre alt, ja, ich glaube, sie werden noch älter, ehe sie zur Anstellung als Oberförster gelangen. Wie erklärt sich trotzdem dieser Andrang? Es kommt mit in erster Reihe daher, daß das Wort „Begehrlichkeit“ weder im alten Döbel, noch im Hartig, Cotta, Pfeil u. s. w. zu finden ist. (Bravo!) Ferner kommt das daher, daß das Strebertum gerade in unsere grünen Reihen noch nicht Einzug gehalten hat. (Sehr richtig!) Das kommt von der Achtung, von der Sympathie, deren sich unser Beruf fast bei allen Klassen erfreut; es kommt von der Liebe zum Walde, von der Freude an der Natur, von der Lust zur Jagd, von dem Wohlbehagen, was man im Walde empfindet, von der Waldespoezie, von der unser Kollege Dr. Alexander Meyer, den ich zu meinem großen Bedauern nicht mehr im Hause sehe, einmal hier mit vielen schönen dichterischen Zitate gesprochen hat. Das thut's, meine Herren, das ist der Grund!

Wenn ich nun weiß, daß im Hause selbst wirklich viele Sympathien für die Forstverwaltung vorhanden sind, so bin ich weit entfernt zu meinen, daß um dieser Gunst willen das Hohe Haus unfür unsern Antrag bestimmen wird. Nein, ich provozire bloß auf die Gerechtigkeit und auf die Billigkeit und ich bitte Sie: stimmen Sie dem Antrage v. Risselmann, den ich lebhaft befürworte, bei! (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Knauer.

Abgeordneter **Knauer** (Gröbers): Meine Herren, hätte ich den Verlauf der Debatte ahnen können, dann hätte ich mich nicht zum Wort einschreiben zu lassen brauchen. Der erste Herr Redner hat schon gesagt, daß alles das, was für die Erhöhung und Verbesserung der Gehälter der Oberförster zutrifft, auch für die Förster zutreffend sein würde, und ich wollte nur eine verstärkte Lanze dafür einlegen, daß, wenn man, wonit ich ganz einverstanden bin, einmal die Gehälter der Oberförster verbessert, dann auch an die Verbesserung der Verhältnisse der Förster denkt. Ich vertere zwei Kreise, in denen 8 Oberförstereien liegen und also eine ganze Anzahl von Unterförstern sich befindet, kenne deren Verhältnisse also einigermassen, und da hat mich die Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Ministers in dem Schlusssatz sehr beruhigt, wo seine Excellenz ausspricht, es würde die nothwendige Verbesserung der Gehälter der Forstbeamten sich also auch auf die Unterförster mit erstrecken.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Risselmann.

Abgeordneter **v. Risselmann:** Meine Herren, es ist eigentlich nur eine persönliche Bemerkung, die ich noch machen wollte gegenüber den Worten, die der Herr Minister ausgesprochen hat. Zunächst danke ich dem Herrn Minister aufrichtig für die so sehr wohlwollenden freundlichen Worte, die er der grünen Farbe gegenüber hier ausgesprochen hat, aber ich glaube, der Herr Minister hat mich in einem Punkte wohl doch nicht richtig verstanden. Was er bezüglich der besprochenen Titulaturen aussprach, könnte so klingen, als ob ich hier allerhand Titulaturen wünschte, als da sind „Rath“,

„Geheimer Rath“ ic. Ich habe meine früheren Kollegen im Walde davor gerade bewahren wollen! Ich habe gesagt: vor allen Dingen bitte ich, nicht an den Titel „Rath“ oder an den „Geheimen Rath“ zu denken; das paßt nicht in den Wald, sondern, wenn eine Titelerhöhung stattfinden sollte, dann wäre mir der Titel „Forstmeister“ der erwünschte gewesen, d. h. ein Titel, wie er der grünen Farbe gebührt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heeremann.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heeremann:** Meine Herren, wenn ich auch den Wald sehr liebe, wie eben ein geehrter Herr Vorredner als eine besondere Eigenschaft der Forstbeamten und als einen Grund für den Drang zu diesen Stellen bezeichnet hat, so stehe ich doch an und für sich der Forstverwaltung ganz fern und hätte insofern kaum das Recht, hier eine Anfrage an den Herrn Minister zu richten. Aber ich bin von verschiedenen Seiten darum gebeten und dazu gedrängt worden.

Mir ist mitgetheilt, daß es zur Zeit etwa 330 examinierte Anwärter auf die Oberförsterstellen giebt, die also das Examen vollständig bestanden haben und nun in Erwartung sind, wann endlich die Reihe an sie zur Anstellung kommen dürfte. Wie mir gesagt ist, gelangen etwa 20—30 im Jahre zur Anstellung; so groß ist der Abgang und das Bedürfniß der Wiederneubesetzung, und daraus würde hervorgehen, daß etwa in 11—12 Jahren diese Zahl, die jetzt schon examiniert ist, in ihren letzten Gliedern zur Anstellung gelangen könnte.

Meine Herren, das ist doch ein überaus unerfreuliches Verhältniß und, ich möchte glauben, nicht bloß eine Noth augenblicklich für den Herrn Minister, sondern auch ein Schaden für die Forstverwaltung. Wenn die jungen Leute so alt werden und so viele Jahre warten sollen, ehe sie eine Anstellung erhalten, nachdem sie mit Examen fertig geworden sind, so verlieren sie doch in der That die Frische und Thatkraft und auch die Freude, um demnächst, wenn sie endlich zur Anstellung gelangen, den vielen und großen Ansprüchen zu genügen, welche der Staat und die Forstverwaltung mit Recht an sie macht. Nun habe ich gehört, der Herr Minister hätte einen Erlaß gegeben und gewarnt vor dem weiteren Ergreifen dieser Karriere. Ja, meine Herren, wenn die Noth so groß ist, so möchte ich den Herrn Minister fragen, ob er wirklich einen entschiedenen und wirksamen Schritt gethan hat, und ferner auch wohl die Frage stellen, warum das nicht bereits früher geschehen sei, dann wäre doch diese Zahl nicht in solchem Maße herangewachsen und eine vollständige Kalamität geworden. Ich weiß allerdings wohl, daß ein kleiner Theil der Anwärter kurze und vorübergehende diätarische Stellungen erhält, andere auch in Kommunal- und Privatdienst übergehen; aber das liegt doch im allgemeinen nicht im Geschmack und in den Wünschen der Herren, die sich gerade für die Staatskarriere ausgebildet haben.

Ich möchte mir daher erlauben, den Herrn Minister zu fragen, ob er in dieser Weise ganz durchgreifende Fürsorge getroffen hat und wie er gedenkt, diesen Uebelständen für die Folge abzuwehren. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr **Lucius v. Wallhansen:** Meine Herren, die Zahl derjenigen Herren, die das große Forstexamen abgelegt haben, beträgt zur Zeit 337. Zur Anstellung gelangen in diesem Jahre die Jahrgänge, die das Examen in dem Jahre 1882/83 gemacht haben. Die jetzt erfolgenden Anstellungen sind verhältnißmäßig noch keine übermäßig späten. Dagegen ist allerdings zu befürchten, daß gegenüber dieser vorhandenen großen Anzahl

von Forstassessoren bei eintretenden Vakanzten von jährlich 30 ein langer Zeitraum vergehen wird, bis die letzten der jetzt vorhandenen Forstassessoren zur Anstellung gelangen.

Ich habe daraus Veranlassung genommen, einen Erlaß zur Publikation zu bringen, worin ausdrücklich vor dem Betreten der Forstkarrriere gewarnt und auf diese Schwierigkeiten, die sich für die spätere Anstellung ergeben, hingewiesen wird. Meine Herren, weiter zu gehen, bin ich früher auch kaum in der Lage gewesen. Weil man doch nicht voraussehen kann, ob der Zudrang zur Karrriere immer derselbe bleibt, und man überhaupt die großen Konjunkturen auch berücksichtigen muß, die eintreten können — z. B. Kriegsfall, auch das ist eine Sache, die doch auch in unserer Berechnung nicht ganz ausgeschlossen werden darf — habe ich früher keine Veranlassung gehabt, in entsprechender Weise vor dem Betreten der Forstkarrriere zu warnen, wie es jetzt neuerlich geschehen ist. Uebrigens befindet sich in dieser Beziehung die Forstverwaltung in keiner anderen Lage, wie alle anderen Königlichen Verwaltungen; auch die Zahl der unbefoldeten Justizassessoren ist eine ganz enorm große, und dieselben Nebelstände, die sich in der Forstkarrriere zeigen, zeigen sich in allen anderen höheren Berufskarrerien auch, und ich glaube kaum, daß ein Ressortchef in der Lage ist, in dieser Beziehung gewissermaßen abzuschrecken vor dieser Berufswahl, weiter zu gehen, als es von diesem Ressort aus geschehen ist. Es wird einmal für diejenigen, die in den Forstdienst einzutreten reflektiren, eine selbstdienstfähige körperliche Beschaffenheit verlangt, also schon körperliche Voraussetzungen, die nicht gerade ganz allgemein sind unter der studirenden Jugend: es wird verlangt ein scharfes Gesicht, ein scharfes Gehör und eine robuste Gesundheit nach körperlicher Richtung hin. Es wird verlangt die Ableistung des Maturitätsexamens auf den Realschulen erster Ordnung oder auf den Gymnasien, außerdem daß das Zeugniß in der Mathematik nicht bloß ein genügendes, sondern sogar ein gutes ist. Es ist ferner schon seit Jahren verlangt worden, daß die Betreffenden den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 8 Jahre nach abgelegtem Vorbereitungsdiensie sich selbst zu erhalten in der Lage sind. Ich meine diese Reihe von Erschwerungen ist wohl ganz sachgemäß begründet und geeignet, um abzuhalten von einem übertriebenen Zudrang. Wenn trotzdem die jetzige Zahl der Forstassessoren herangewachsen ist, so geht das eben über das hinaus, was der Ressortchef zu verhindern in der Lage ist. Ich zweifle aber nicht, daß sowohl der letzte Erlaß als auch die jetzt eben stattgehabte Verhandlung soweit zur öffentlichen Kenntniß kommen wird, daß sich weniger junge Leute diesem Fache, das für die nächsten Jahre sehr wenig günstige Aussichten bietet, widmen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Schöning.

Abgeordneter v. Schöning: Meine Herren ich möchte bei diesem Kapitel ein Thema zur Sprache bringen, von dem ich nicht recht weiß, ob es zu diesem Kapitel paßt oder zu einem anderen gehört. Vielleicht nehmen es die Königlichen Oberförster unter ihre Flügel, vielleicht gehört es zu den Leistungen derselben. Ich habe eine Bitte an den Herrn Minister. Viele kleine Besizer haben den Wunsch, unnutzbare Flächen, kleine Bergabhänge, Grabenufer zc., wenigstens Plätze, an denen die Bäume nicht im Wege stehen, anzupflanzen. Es fehlen ihnen aber die Mittel, es fehlen ihnen die geeigneten Pflanzen dazu. Wäre es bei den reichen Ueberschüssen, die die Königlichen Forsten aufweisen, nicht thunlich, daß aus den Pflanzschulen der Königlichen Oberförstereien den kleineren Besizern Pflanzen zu diesem Zweck unentgeltlich, oder wenigstens gegen die Selbstkosten überlassen würden? Der Herr Minister würde

sich durch Gewährung meiner Bitte den Dank vieler erwerben, ein bleibendes grünes Denkmal setzen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Freiherr **Lucius v. Ballhausen:** Meine Herren, ich erlaube mir den Herrn Vorredner darauf aufmerksam zu machen, daß der landwirtschaftliche Etat eine Position enthält, die dazu bestimmt ist, Prämien zur Aufforstung zu geben, Prämien an Gemeinden, sowie auch an kleine Besitzer. Diese Prämien werden alljährlich nach den Anträgen, wie sie einlaufen, auch verwandt und größtentheils ausgegeben; Bestände von einem Jahr zum andern werden selten übernommen.

Ebenso geschieht es von Seiten der Forstverwaltung sehr gern, aus ihren Pflanzkämpfen Pflanzen, die zu der eigenen Kultur — das ist natürlich Voraussetzung, daß der eigene Bedarf gedeckt ist — nicht erforderlich sind, zu minimalen Preisen für solche Zwecke zu überweisen. Ich kann also nur meinerseits bestätigen, daß die königliche Forstverwaltung, wie auch das landwirtschaftliche Ministerium, den von ihm befürworteten Bestrebungen durchaus begünstigend und fördernd gegenübersteht.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Schenkendorff.

Abgeordneter **v. Schenkendorff:** Meine Herren, ich hatte mich aus der Rednerliste, die eine große Zahl von Rednern nachwies, die für die Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Oberförster eintreten wollten, bereits streichen lassen, aber zwei Bemerkungen, die in der Debatte hervorgetreten sind, geben mir doch noch Veranlassung, auch meinerseits noch auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Einer der Herren Vorredner, Graf Matuschka, bezeichnete als das Mittel, wie der Herr Minister auf diese Gehaltsverhältnisse verbessernd eingreifen möchte, das, daß er das Minimalgehalt erhöhen solle. Das befriedigt mich keineswegs. Ich möchte meinerseits glauben, daß, wenn man an Verbesserungen herantreten will, das Durchschnittsgehalt erhöht werden muß. Ich möchte das als meinen Wunsch hinstellen, denn sonst wird dieser Beamtenklasse nicht geholfen, was wir doch Alle wollen, und betonen, daß, soweit ich Erkundigungen eingezogen habe, das Gehalt der preussischen Oberförster im Vergleich zu andern Staaten thatsächlich das geringste in Deutschland ist. Sie beginnen bei uns mit 2 100 Mark und enden mit 3 600 Mark. Ich erinnere nur an Hessen, an Sachsen, wo das Gehalt von 2 500 bis 4 500 Mark geht, und ich möchte diese Zahlen als solche hinstellen, die mir erstrebenswerth auch für uns erscheinen.

Der zweite Punkt, der mir Veranlassung giebt, noch in die Debatte einzugreifen, ist die Ansicht des Herrn Ministers, daß ein Hinderniß der Gehaltserhöhung vor allen Dingen das sei, daß andere Beamtenkategorien um deswillen sich für zurückgesetzt erachten könnten. Ich kann diese Auffassung nicht als die richtige anerkennen. Meine Herren, ich bin zunächst der Ansicht, daß die Oberförster ein Recht auf Gehaltserhöhung haben. Als der Wohnungsgeldzuschuß eingeführt wurde, sind die Oberförster damals ausgenommen worden, weil sie eine Dienstwohnung inne hatten. Ja, wenn man die Sache einfach so auffaßt, so hat sie ja einen gewissen Schein der Berechtigung für sich, aber die Sache liegt doch so, daß der Wohnungsgeldzuschuß thatsächlich als eine Gehaltserhöhung aufzufassen ist, welche sich den örtlichen Verhältnissen anpaßt. Die Dienstwohnung gehörte ja immer zu dem feitherigen Einkommen der Oberförster, sie war ein dazu gehöriger Theil derselben, sie sind also nach meinem

Dafürhalten nicht gleichmäßig damals in ihrem Einkommen erhöht worden, wie die anderen Beamtenkategorien, sie sind also vollkommen berechtigt, wenigstens nachträglich berücksichtigt zu werden. Die Oberförster haben nun zwar zwei Jahre hinter einander je 150 Mark hinzubekommen; aber mit diesen 300 Mark haben sie noch nicht den Satz erreicht, der ihnen zustand, wenn sie Wohnungsgeld bekommen hätten. Also dieser Grund spricht wohl dafür, daß sie jetzt ein Recht auf Berücksichtigung haben.

Aber ich glaube, es sind noch einige andere Punkte vorhanden, welche für die besondere Berücksichtigung der Oberförster sprechen, die bei anderen Beamtenkategorien nicht vorliegen, nämlich daß ihnen so manche frühere Nebeneinnahme genommen ist, daß ihnen dafür so manches Nebenamt wieder auferlegt ist, für welches sie nichts bekommen. Nächstdem sind die Einnahmen aus den Ländereien auch bei ihnen zurückgegangen, und dann tritt noch hinzu, was auch von allen Seiten schon hervorgehoben ist, daß diesen Beamten durch die isolirte Lage der Wohnung nach vielen Richtungen, wie z. B. für die Erziehung der Kinder, weit größere Ausgaben als anderen Beamten erwachsen. Ich schließe mich also den Herren Vorrednern in der Befürwortung dieser Gehaltserhöhung durchaus an.

Nur in einem Punkte möchte ich allerdings in dieser Motivirung abweichen, nämlich darin, daß hier für die Gehaltserhöhung auch die außerordentlich treue Pflichterfüllung seitens dieser Beamten in Anspruch genommen ist. Meine Herren, ich erkenne dieselbe in vollstem Maße an, und bemerke auch meinerseits, daß gerade in diesem Stande das Musterbild altpreussischer Beamten-treue lebt, ja hervorragend vertreten ist. Dieser Gesichtspunkt kann uns wohl billig für diese Beamten stimmen, aber im allgemeinen möchte ich bemerken, daß, wenn ein Beamter seine Pflicht erfüllt, das doch nicht wohl einen Grund abgeben kann, ihm deshalb sein Gehalt zu erhöhen. Ich glaube, daß es der ganzen Tradition des preussischen Beamtenstandes entspricht, daß jeder die Pflicht um der Pflicht willen erfüllt, das zu thun, ist nur seine Schuldigkeit. Alles in allem möchte ich aber meinerseits dem Herrn Minister danken für die wohlwollende Stellung, die er vorher bekundet hat, und der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, daß es seinen Bemühungen gelingen möge, im nächsten Jahre diese Position in dem Umfange erhöhen zu können, als ich es Eingang bezeichnet.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Szmula.

Abgeordneter Szmula: Meine Herren, ich beabsichtige nicht, über die pekuniären Verhältnisse der Oberförster, über die hier in ausreißendem Maße gesprochen ist, und denen ich vollständig sympathisch gegenüberstehe, etwas zu sagen; ich wollte mir nur erlauben, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers auf meine ärmeren ober-schlesischen Landsleute zu lenken in Bezug auf die Verabsolung von Waldstreu aus den Staatsforsten. Ich weiß sehr gut, daß man bei Waldbeständen bis zu einem gewissen Grade das Abgeben von Waldstreu forstwirtschaftlich durchaus nicht rechtfertigen kann, aber es giebt eine Menge von Flächen, die zur Abholzung bestimmt sind und in denen Waldstreu vorhanden ist, die sehr leicht abgegeben werden kann, ohne daß die aufgeforschte Fläche darunter leiden würde.

Nun sind die Verhältnisse Oberschlesiens bei diesen ärmeren Leuten, die im Erzberger und Hüttenrevier wohnen, außerordentlich gedrückt. Ich setze voraus, daß die Herren wissen, daß die Schätze Oberschlesiens nicht über der Ackerkrume, sondern unter derselben liegen, aber bekannt wird ihnen nicht sein, daß die Leute durch das

Berg- und Hüttenregal außerordentlich geschädigt werden. Sie sind z. B. nicht im Stande, auf die erste Hypothek Geld zu bekommen, weil eben dieses Bergregal auf ihre Stellen überall eingetragen ist. Infolgedessen können sie auch für ihre Wirthschaft nur einen außerordentlich geringen Aufwand machen. Dazu kommt, daß durch das Abbauen der Flächen, überall da, wo ein Schacht, ein neuer Stollen gegraben wird, Zerklüftungen im Erdreich stattfinden und daß den darüber gelegenen Theilen des Aekers vollständig das Wasser entzogen wird, daß also Theile von diesen Aekern einer vollständigen Unfruchtbarkeit entgegengehen. Außerdem ist die Ackerkrume sehr reich an schädlichen Bestandtheilen, mineralischen Erden, durch welche intensive Kulturen selbst bei genügenden Mitteln kaum möglich sind. Die Folge davon ist, daß die Ernten der Leute außerordentlich spärlich sind, daß sie für ihre Acker nur außerordentlich wenig thun können, weil in diesen Berg- und Hüttenrevieren auch die Viehzucht kaum gedeihen kann. Es ist Thatsache, daß das Rindvieh, welches aus anderen Gegenden hierher gebracht wird, in kurzer Zeit gölte wird, daß sich bei den von auswärts gebrachten Kühen die Milch verliert, von Viehzucht und Kälberaufzucht nicht die Rede ist. Wenn die Kühe dann in andere Gegenden kommen, dann treten allerdings die günstigeren Verhältnisse für das Vieh wieder ein. Die Leute sind also kaum im Stande Vieh zu züchten und sich durch das Vieh die gehörigen Düngemittel zu verschaffen. Früher hatten die Leute auch die Möglichkeit, sich eine größere Anzahl Pferde, je nach der Besturanz, die ihnen geboten war, zu halten. In neuerer Zeit hat man überall, um den Transport zu verbilligen und die Einkünfte zu erhöhen, gesucht, schmalspurige Bahnen anzulegen, sodaß die Besturanz vielfach fortfällt und die Leute nicht im Stande sind, sich Pferde zu halten, und ein offenbarer Rückschritt in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen von Jahr zu Jahr eintritt und immer weiter geht. Wenn man außerdem bedenkt, daß in Oberschlesien nicht unerhebliche königliche Forsten sind, die nirgend eingezäunt sind, und daß in diesen Forsten doch ganz bedeutende Wildmassen sind, die heraustrreten und den armen Leuten die Krautbeete oder ihren Hafer und Roggen ruiniren, wäre es doch billig von der königlichen Staatsregierung helfend eingzugreifen, da der Mann nicht wegen jeder Kleinigkeit klagen kann, wenn ein Rudel Wild draußen ist und das Kraut zertritt, da er nicht zum Oberförster laufen kann und den Schaden anmelden — der Mann läßt es sich meist gefallen und sagt: was nützt es, ich bekomme doch kein Recht. Ich will nicht sagen, daß das ein Mangel an Entgegenkommen der betreffenden Behörden ist, theilweise mag es der Mann auch nicht richtig anstellen, kurz in den meisten Fällen wird kein Wildschadenersatz bezahlt.

Ich meine, daß die königliche Staatsregierung den armen Leuten in dieser Beziehung entgegenkommen und überall da, wo es angängig ist, Waldstreu in größeren Massen verabfolgen möchte, und zwar in einer Zeit, wo die Waldstreu trocken ist, nicht im Winter, in derjenigen Zeit, wo sie naß ist; es ist das ein berechtigter Wunsch der Leute. Ich glaube, daß der Herr Minister diesem Wunsch wohl entgegenkommen wird, zumal nach den hier dargelegten Verhältnissen es gewissermaßen eine Pflicht der königlichen Staatsregierung ist, die armen Leute vor der vollständigen Verarmung zu schützen. (Bravo!)

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 2 der Ausgaben ist nicht erhoben; er ist bewilligt.

Nun gehe ich zurück zur Einnahme, Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, —

7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch; die Einnahme ist festgestellt.

Ich gehe über zur Ausgabe, Kapitel 2, Titel 1: Oberforstmeister. — Hier wird das Wort nicht verlangt, auch Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2a, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Dann komme ich zu Titel 17: Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte.

Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer**: Meine Herren, ich möchte mir erlauben, bei diesem Titel den Herrn Minister auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der in meiner heimatlichen Gegend viel besprochen worden ist, und ich bin überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedürfen wird, um den Herrn Minister zur Abhülfe zu veranlassen. Wenn ein Gebäude gebaut wird in den Forsten, sei es ein Oberförster- oder Forsthäuser, so wird es in Entreprise gegeben. Der Bauunternehmer muß einen Kontrakt unterschreiben, wonach er sich verpflichtet, gegen eine ziemlich hohe Konventionalstrafe das Gebäude bis zum 15. November fertig zu stellen. Das wäre ja ganz in der Ordnung; aber es ist ein Punkt dabei, der eben die Beschwerden hervorgerufen hat: er darf nicht eher anfangen zu bauen, als bis die Genehmigung zum Bau erteilt ist. Diese Genehmigung verzögert sich gewöhnlich so sehr, daß es häufig ganz unmöglich ist, zur festgesetzten Zeit fertig zu werden.

Ich erlaube mir, einen besonders drastischen Fall in dieser Hinsicht mitzutheilen, der mir allerdings nur durch dritte Hand bekannt geworden ist. Ein Bauunternehmer übernimmt den Bau zweier Forsthäuser in zwei verschiedenen Oberförstereien. In der einen Oberförsterei verweigert der Oberförster den Beginn des Baues vor dem Eintreffen der Genehmigung zum Bau. Die Genehmigung erfolgt erst um den 1. September. Der Unternehmer beginnt den Bau, kann aber nicht rechtzeitig mehr fertig werden und soll nun Konventionalstrafe bezahlen. In der andern Oberförsterei sagt der Oberförster: Fangen sie nur ganz ruhig an, die Genehmigung zum Bau wird erfolgen, und er liefert seinen Bau zum festgesetzten 15. November ab. Am 5. Dezember erfolgt dann auch richtig die Genehmigung zum Beginn des Baues.

Es würde also wohl angezeigt sein, entweder eine Frist von wenigstens 4 Monaten dem Entrepreneur zur Bauausführung zu lassen, oder zu veranlassen, daß die Behörde rechtzeitig alles vorbereite, damit der Entrepreneur im Frühjahre und nicht im Herbst mit dem Bau beginnen könne.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich möchte den Herrn Voredner darauf aufmerksam machen, wie Konventionalstrafen, sobald sich herausstellt, daß irgend welche Verzögerungen bei Ertheilung der Baugenehmigung die Ursachen gewesen sind, den Bau nicht zur rechten Zeit fertig stellen zu können, stets erlassen werden. Die Regel ist übrigens die, die Genehmigung rechtzeitig zu erteilen, so daß der Oberförster keine Veranlassung hat, über seine Befugniß hinaus den Anfang des Baues schon vor erteilter Genehmigung seitens der Regierung zu gestatten.

Dazu ist er allerdings nicht ermächtigt, und wenn er das thut, so thut er es auf eigene Gefahr. Im allgemeinen aber ist, wie ich versichern kann, das ganze Verfahren so geordnet, daß derartige Schwierigkeiten, wie sie hier zur Sprache gebracht worden sind, nur sehr selten entstehen können.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 17 wird nicht erhoben, — auch er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch, das ganze Kapitel 2 ist damit bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch; das ganze Kapitel 3 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 2a — 3, — 4, — 5. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch bewilligt.

Run komme ich zu Titel 6: Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Schallscha.

Abgeordneter v. Schallscha: Meine Herren, es ist hier und anderwärts schon häufig Klage darüber geführt worden, daß der Waldbestand in Deutschland und speziell in Preußen erheblich zurückgegangen ist. Ich glaube, wenn diese Klage irgendwo zutreffend ist, so gilt sie für den Osten unserer Monarchie, und es sind auch in richtiger Würdigung der Verhältnisse von Seiten der Staatsregierung wiederholt Versuche gemacht worden, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen. Man fühlt das Bedürfnis, wieder herzustellen, was vernichtet ist, und glaubt das auf dem einen Wege zu erreichen, daß man Debländereien ankauft und sie aufforstet.

Meine Herren, ich bin weit entfernt, über dieses Verfahren irgend etwas zu sagen, was nicht die vollste Billigung enthielte; aber ich frage: ist damit der Kern des Uebels getroffen? ist damit so energisch abgeholfen, wie vielleicht abgeholfen werden könnte? In der Provinz Bosen beispielsweise leite ich den Uebelstand der Entwaldung her aus einem Staatsgesetz oder wenigstens aus einer Einrichtung, die auf gesetzmäßigem Wege hervorgegangen ist; es sind das die Taxprinzipien der Bosener Landschaft. Diese Taxprinzipien der Bosener Landschaft provoziren zur Entwaldung und sie verhindern die Wiederaufforstung. Ich werde mir erlauben, hierüber einige Aufklärungen zu geben.

Es heißt in den Bosener Taxprinzipien, daß bestandener Forstboden ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage kommt und nach seiner Beschaffenheit entweder als Acker, jedoch nur zu einer Klasse des Hafer- oder Roggenbodens, oder als Wiese, jedoch nur zu 20 Zentnern pro Hektar einzuschätzen ist.

Run ist es an und für sich schon ein eigenthümliches Ding, daß, während man Acker nach dem Körnerertrag einschätzt, während man Wiesen nach dem Heuertrag einschätzt, was außerordentlich verständig ist, — man plötzlich den Weg der Beständigkeit verläßt und Holzboden nach Roggen und nach Heu einschätzt, und dann zur Hälfte. Ja, meine Herren, wenn ich Roggenboden finde in den Taxprinzipien, bei welchem der Hektar zu 20 Thalern berechnet wird (sogenannter sechsjähriger Roggenboden), wenn ich sogenannten dreijährigen Roggenboden finde, der auch nur mit 30 Thalern pro Hektar eingeschätzt wird, und dieser Boden soll dann, wenn er Wald

trägt, zur Hälfte eingeschätzt werden, so kann ich mir zunächst gar keine Vorstellung machen, wie ein solcher Wald aussehen muß, um eine so niedrige Taxe zu begründen.

Nun, meine Herren, wie ist aber der Lauf der Dinge gewesen? Der Lauf der Dinge ist in Bosen so gewesen, wie er seinerzeit in Schlesien angefangen hat sich zu entwickeln. Vor sehr langer Zeit ist in Schlesien dasselbe Prinzip bei der Anfertigung der landschaftlichen Taxen maßgebend gewesen. Da hat man sehr bald bemerkt, daß man damit das größte Unheil stiftet und man hat Remedur geschaffen. In Bosen hat man es noch nicht bemerkt, so daß noch im Jahre 1871 man nicht wußte, zu welchen unglücklichen Konsequenzen dieses Taxprinzip führt.

Wenn ein Besitzer sich in einer gewissen Nothlage befindet, so thut er folgendes — das ist der ganz gewöhnliche und natürliche Gang der Dinge: er schlägt sämmtliches Holz herunter, steckt das Geld in die Tasche und provoziert eine landschaftliche Taxe, so bald die nöthige Zeit abgelaufen ist. Nach drei Jahren bekommt er eine höhere Beileihung, er steckt die Pfandbriefe in die Tasche und auf Grund der höheren landschaftlichen Taxe erzielt er dann einen höheren Kaufpreis und der folgende Besitzer mag sehen, wie er fertig wird.

Umgekehrt, wenn jemand ein so devastirtes Gut übernimmt und sich sagt: hier diese hunderte von Morgen eignen sich nicht zur Landwirtschaft, das ist eigentlich Forstboden, so sagt er sich: wenn ich hier Forst anlege und später einmal taxiren lassen will, so drückt die Taxe. Es bleibt also beim alten Schlendrian. Die verkehrt, nicht naturgemäß vertheilten Ländereien werden wüßt und die ganze Provinz macht den traurigen Eindruck, den sie ja an vielen Stellen zweifellos bietet.

Das ist also bei Roggen. Noch wunderbarer ist es, wenn man liest, daß Wald auch als Wiese eingeschätzt werden kann, jedoch nur zu 20 Zentner pro Hektar. Der höchste Preis ist 80 Thaler der Hektar, und der niedrigste Preis ist 40 Thaler pro Hektar Wiese; also von dem soll die Hälfte auf den Forstboden angewendet werden. Nun ist für mich gar kein Zweifel, ich glaube es wenigstens, es wird selten sich anders stellen, als daß da, wo Forstland als Wiese eingeschätzt wird, Laubholz steht. Nun möchte ich diesen Laubholzbestand sehen, wo der Hektar nur mit 20 Thaler Kapital eingeschätzt werden kann! Ich glaube, das ist etwas, was nicht vorkommt. Ich möchte mir also die Bitte an die königliche Staatsregierung erlauben, ihren Druck dahin auszuüben, daß nach dieser Richtung hin Wandel geschaffen wird. Alle Bemühungen auf Verbesserung des Klimas, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz Bosen werden an den Taxprinzipien scheitern, so lange diese bestehen bleiben; und ich glaube, es werden mir besonders diejenigen Herren, die der Provinz Bosen nicht angehören, Recht geben, daß die absolute Einschätzung, die prinzipgemäße Einschätzung von Wald zur halben schlechtesten Feldklasse durchaus verwerflich ist.

Ferner möchte ich mir erlauben, noch ein anderes Mittel vorzuschlagen. Der Herr Minister hat heute darauf hingewiesen, daß in dem landwirtschaftlichen Etat eine Position vorhanden ist, welche zur Prämiiung für Aufforstungen bestimmt sein soll. Ja, das ist sehr erfreulich, aber ich glaube, es genügt nicht die Weise, in welcher die Prämiiung gehandhabt wird. Der Herr Minister sagte, kleine Besitzer und Gemeinden erhalten Prämien, wenn sie sich zur Aufforstung entschließen. Im ganzen und großen aber wird durch die Aufforstung kleiner Besitzer wenig erreicht; ich glaube, daß die kleinen Besitzer sich kaum nennenswerth zur Aufforstung entschließen werden, denn was sollen sie denn auf dem schlechten Boden aufforsten?

Doch nur die Kiefer, und wenn die Kiefer in kleinen Parzellen steht, so ist bekanntlich ihr Wuchs ein sehr schlechter, und die ganze Aufforstung bedeutet nichts.

Anders schon steht die Sache bei Gemeinden, aber auch da kann es sich nur um Gemeindeländereien handeln, die meistens doch durch die Separationen verschwunden sind, und auch hier werden, wie ich vermuthete, Aufforstungen nur selten vorkommen.

Es bleibt also endlich nur der Großgrundbesitz. Der Großgrundbesitzer ist der Unglücksmann, über den die Legende geht, daß er der reichste Mann ist. Das ist er aber nicht. Es sind besonders in der Provinz Posen sehr viele Großgrundbesitzer, die mit minimem Kapital ein großes Unternehmen angefangen haben und sich jetzt in einem Zustande, wo sie nicht leben, nicht sterben können, befinden und die naturgemäß in diesem Zustande nicht in der Lage sind, eine Aufforstung ihres Gutes zu unternehmen. Sie sagen sich, wenn ich diese Acker anschneide und wenn ich jene Ecke anschneide und zu Wald niederlege, so nütze ich dem Gute dadurch; aber da kommt die Furcht erstens davor, daß die Tage gedrückt werden könnte, wenn das Gut dadurch auch meliorirt wird, nämlich die Melioration führt zu einem Druck auf die Tage nach unten; und dann scheut der Mann die kleine Kulturausgabe. Denn so klein diese für den Morgen ist, für eine größere Fläche ist es doch nicht ganz unbedeutend und die Aufforstung unterbleibt, der öde Charakter der Landschaft bleibt, alle Uebelstände bleiben auch, die für das Klima entstehen.

Run, meine Herren, möchte ich mir die Bitte an den Herrn Minister erlauben, bei der Vertheilung der Prämien sich nicht zu beschränken auf die kleinen Besitzer und Gemeinden, sondern auch den bedürftigen Großgrundbesitz mit heranzuziehen. Erst dann wird das Land den Charakter bekommen, den die gesegneten Distrikte unserer Monarchie überall haben; erst dann werden kleine Wälder entstehen, und wird der Waldbestand sich nicht beschränken fast nur auf die ganz großen fiskalischen Komplexe. Ich möchte also bitten, bei der Vertheilung der Subvention abzusehen von der Eintheilung in kleinen Grundbesitz, Gemeinde- und Großgrundbesitz und dabei den großen Grundbesitzer immer als einen großen Herrn zu betrachten. Ich möchte bitten, die Prämie da zu geben, wo die Noth da ist und wo die Verhältnisse so liegen, daß ohne eine Subvention die Aufforstung nicht gemacht werden kann. (Bravo!)

Präsident: Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß es sich hier gar nicht um einen Fonds handelt, aus welchem Prämien gegeben werden, sondern daß dieser Fonds dazu bestimmt ist, daß die Forstverwaltung Grundstücke behufs Aufforstung ankauft.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete v. Schalscha das Wort.

Abgeordneter **v. Schalscha:** Insofern der Ankauf der Grundstücke lediglich zu dem Zwecke geschieht, daß die Grundstücke aufgeforstet werden sollen und damit eine Melioration des Gesamtzustandes der Gegend herbeigeführt wird, insofern glaube ich, daß diese Worte hier angebracht sein würden.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, wenn ich auch zweifelhaft bin, ob der erste Theil der Ausführungen des Herrn Vorredners überhaupt vor dieses Forum gehört, so glaube ich doch, da er mal seine Vorwürfe ausgesprochen hat, einige Worte der Erwiderung ihm entgegenhalten zu sollen.

Er hat die Tagprinzipien der Posener Landschaft so dargestellt, als ob sie gewissermaßen noch aus antediluvianischer Zeit stammen. Das schlägt doch wohl den Thatsachen vollständig ins Gesicht. Ich glaube, daß alle die Herren, welche Ge-

legenheit gehabt haben, mit der Posener Landschaft und mit anderen Landschaften zu thun zu haben, zu dem gerade entgegengesetzten Urtheil gelangt sein werden. Der Hauptpunkt seiner Ausführungen gipfelte darin, daß er forderte, die Tage für Forstboden zu erhöhen. Nun ich glaube, daß wir von hier aus gar keine Veranlassung haben, gerade nach dieser Richtung hin zu wirken, denn die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Güter mit schlechtem Boden immer viel zu hoch taxirt werden, (sehr wahr! rechts) und daß das Risiko für die Landschaft hauptsächlich bei diesen Gütern hervortritt. Nun aber von hier aus dahin zu wirken, diese Tage noch weiter zu erhöhen, als sie nach den jetzigen Taxprinzipien festgestellt werden kann, dazu haben wir gar keine Veranlassung; denn der erste Grundsatz, den wir hier von unserm Standpunkte aus zu verfolgen haben, ist die absolute Sicherheit für die Pfandbriefe.

Ich glaube auch nicht, daß die Wirkung, die der Herr Vorredner von den Taxprinzipien hier geschildert hat, eine derartige ist, wie er annimmt; ich glaube meinerseits doch wohl, daß die Besitzer der Güter so einsichtig sein werden, den Boden so zu benutzen, wie er eben am vortheilhaftesten benutzt werden kann, daß sie ihn aufforsten, wo Forst angebracht ist, und ihn als Acker benutzen, wo er sich zum Acker eignet, und daß die Besitzer durch die kleine Differenz, die dadurch in der Tage etwa eintreten könnte, sich nicht bestimmen lassen werden, von gesunden wirthschaftlichen Prinzipien abzuweichen.

Ich glaube, mich auf diese kurze Erwiderung dem Herrn Vorredner gegenüber beschränken zu sollen, die ich aber der Posener Landschaft schuldig zu sein glaube, welcher ich selber anzugehören die Ehre habe, sogar als Chargirter derselben. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter v. Schalscha: Ja, meine Herren, der Herr Vorredner hat doch ein bißchen daneben geschossen. Er sagt, die schlechten Böden werden zu hoch taxirt. — Ja, meine Herren, der Ansicht bin ich auch; aber wodurch werden denn diese schlechten Aecker erzeugt? Durch die Entwaldungen werden sie erzeugt und durch die Verdoppelung der Tage, die sich daraus ergibt, daß aus Wald schlechter Acker gemacht wird, der dann eine doppelte Tage erzielt. Dadurch werden die hohen Taxen herbeigeführt Also das war nicht zutreffend, meine ich.

Wenn dann der Herr Vorredner sagt: Es ist jedermann in der Lage und bestrebt, den ihm gehörigen Grund und Boden so zu verwenden, wie es für ihn am vortheilhaftesten ist, — so möchte ich das doch entschieden bestreiten. Im Gegentheil, man sieht fortwährend, wie große Wälder gerodet werden und Ackerflächen erzeugt werden in unendlicher Entfernung vom Hofe, die als Acker absolut keinen Werth haben. — Ich muß also entschieden bestreiten, daß die Verwendung der Ländereien immer eine sachgemäße ist.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 6 ist nicht erhoben, auch er ist bewilligt.

Ich gehe über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Forstverwaltung, Kapitel 11. Hierzu liegt ein Bericht der Budgetkommission vor auf Nr. 30 II der Drucksachen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Wüsten. Derselbe verzichtet, wenigstens zu Anfang der Verhandlung.

Ich eröffne die Diskussion zunächst über Titel 1. Die Budgetkommission beantragt Bewilligung. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Titel 1 des Extraordinariums ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2. — Auch hier ist kein Widerspruch erhoben; derselbe ist gleichfalls bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 3 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Meine Herren, ich kann nicht unterlassen, meine Freude darüber auszusprechen, daß hier ein neuer Fonds zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen eingestellt ist. Ich gehe nämlich von der Voraussetzung aus, daß die in der Erläuterung angeführten Worte:

Bei den fortgesetzt günstigen Ergebnissen der sogenannten Rimpauschen Moordammkulturen und ähnlichen Meliorationen wird beabsichtigt, zur Hebung des Ertrages aus den Forsten die bisher angestellten Meliorationsversuche der gedachten Art in größerer Ausdehnung fortzusetzen —

daß diese Worte in ihrem ersten Theile, d. h. also die Durchführung von Meliorationen durch Moordamm- und ähnliche Kulturen, auch Versuche zur Kultivirung von Hochmooren nicht ausschließen. Wir sind ja in der Lage, nach den in Folge der Fortschritte der Agrikulturchemie in der letzten Zeit gemachten Versuchen uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß vielleicht in nicht allzu langer Zeit ein Theil der jetzt wüsth liegenden Quadratmeilen von Hochmooren in blühende Ackerflächen sich verwandeln werde. Es würde daher in der That ein Akt voraussehender Agrarpolitik sein, wenn die Regierung alle derartigen Versuche, die dieses Ziel anstreben, beförderte und ich sehe in diesem kleinen Fonds von 50,000 Mark den Anfang — wenn ich nicht berichtigt werde, werde ich das annehmen — den Anfang zu einer solchen Thätigkeit, und kann mich nur der Hoffnung hingeben, daß dieser Fonds bald in ganz bedeutendem Maße steigen möge. Denn nachdem die Provinz Hannover ja auch bereits mit großen Mitteln in diese Versuche hineingetreten ist, kann ich es wenigstens als äußerst wünschenswerth bezeichnen, wenn auch der Staat diese Versuche der Kultivirung der Hochmoore gleichfalls in Angriff nehmen möchte

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr **Lucius v. Ballhausen**: Meine Herren, dieser Titel ist blos in diesem Etat neu; die Bestrebungen und Arbeiten auf diesem Gebiete sind aber sehr alt. Sowohl der landwirtschaftliche wie der Domänenetat bieten seit Jahren erhebliche Fonds, die die Förderung des Moorkulturwesens umfassen, und ich glaube auch auf den allgemeinen landwirtschaftlichen Bericht hinweisen zu dürfen, wenn ich sage, daß auf gar keinem anderen Gebiete größere Erfolge neuerlich erzielt worden sind als gerade auf dem Gebiete des Moormeliorationswesens. Es ist bekannt, daß die Rimpauschen Dammkulturen die außerordentlichsten Erfolge erzielt haben; sie bestehen, wie ich im allgemeinen auch wohl als bekannt voraussetzen darf, darin, daß der Wasserstand in dem Moore bis zu einem gewissen Grade gesenkt wird — gewöhnlich 1 Meter — und daß auf dem Hochmoor eine Sandfläche von circa 10 Centimetern aufgearbeitet wird, und in dieser Sandfläche dann mit bestem Erfolge die Kulturen gemacht werden, die Erträge gewährt haben, so daß die sehr bedeutenden Kosten der Neuanlagen da, wo sie richtig gemacht sind, in 2 bis 3 Jahren vollständig amortisirt sind.

Ein neues Gebiet des Moorkulturwesens hat sich erschlossen wesentlich mit durch die Moorversuchsstation in Bremen, die auch wesentlich und hauptsächlich aus preussischen landwirtschaftlichen Fonds erhalten wird. Es betreffen diese Erfolge die Kultur des Hochmoors ohne Aufbringung von Sand, ohne Brandkultur. Die

Kultur besteht auch hier in einer entsprechenden Senkung des Wasserstandes und in einer Kultivierung des Hochmoores durch künstliche Düngung. Wenn auch diese Kulturen ein größeres Risiko bilden als die Moordammkulturen — sie sind häufiger den Schädlichkeiten der Spätfröste und dergleichen ausgesetzt als die Dammkulturen — so sind doch hier die Erträge, die erzielt worden sind, so außerordentlich groß, daß man auch hier sehr bedeutende Erfolge erzielen kann.

Wenn hier zum ersten Mal auch innerhalb des Forstetats Mittel gefordert worden sind, so hat das einen doppelten Zweck und Gesichtspunkt. Einmal will man auf diese Weise in den Gegenden, wo diese Versuche noch nicht bekannt sind, durch die praktischen Demonstrationen die Leute gewissermaßen erziehlisch darauf hinweisen, was unter ihren Verhältnissen an Kulturen zu leisten möglich ist. Das ist der wesentliche und allgemeinere Zweck, und dann ist allerdings auch die Absicht, höhere Forsterträge zu erzielen, sowie die Dienstländereien der dort stationirten oberen und unteren Forstbeamten zu verbessern und ihnen Anlagen zu gewähren, worauf alle Brotfrüchte gedeihen können, und besonders auch Gras- und Futterbau betrieben werden kann.

Also diese verschiedenen Gesichtspunkte werden im wesentlichen durch diese Position verfolgt, die zu meiner Freude weder in der Budgetkommission noch auch hier irgend einer Anfechtung ausgesetzt gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Mooren.

Abgeordneter **Mooren:** Meine Herren, ich glaube, wir können der königlichen Staatsregierung nur dankbar dafür sein, daß sie ihre Aufmerksamkeit den landeskulturellen Interessen bei dem uns beschäftigenden Gegenstande jetzt in höherem Maße zuwendet, als es früher der Fall war. Zunächst geht meine Absicht dahin, Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, zu lenken auf die in derselben Richtung sich bewegenden verdienstvollen Bestrebungen des bekannten Oberst v. Giese aus Karlsruhe, welcher namentlich die Verhältnisse des Hohen Beens und der Esfel zum Gegenstande eingehender Studien und beachtenswerther Vorschläge gemacht hat. Ich verzichte darauf, hier des näheren darauf einzugehen, indem diejenigen aus Ihrer Mitte, welche sich für diese Materie interessieren, sich darüber in der rheinischen Lokalpresse orientiren können. Die Bestrebungen jenes Herrn verdienen wirklich durch die Organe der Provinz und der königlichen Staatsregierung energisch unterstützt zu werden, und so gereicht es denn einem rheinischen Abgeordneten zum besonderen Vergnügen, hier anerkennen zu können, daß die rheinische Provinzialverwaltung geneigt scheint, ihm in jeder Weise fördernd an die Seite zu gehen. Wie mir eben von befreundeter Seite mitgetheilt worden ist, hat der rheinische Provinzialauschuß vor kurzem eine größere Moor- resp. Torffläche von — ich weiß nicht wieviel Hundert Hektaren auf dem Hohen Beem angekauft in der Absicht, dort eine Bagabonden- bzw. Arbeiterkolonie anzulegen, die sich mit der Gewinnung von Torfmüll und Torfstreu beschäftigen soll.

Meine Herren, wir haben uns ja im Reichstage gern mit der Kolonialfrage, wenigstens bis zu einem gewissen Stadium, beschäftigt; vergessen wir aber nicht, daß es auch im Inlande noch viele weite zu kolonisirende Flächen giebt. Es genügt mir also, die Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung und des Hohen Hauses auf dieses schöne Projekt hingelenkt zu haben.

Wenn wir aber im Hohen Beem — am Fuße desselben wohnend, kann ich über die dortigen Verhältnisse in etwa Zeugniß ablegen — diesen traurigen Mißständen begegnen, so müssen wir uns darüber klar werden, daß dieselben wesentlich auf die schonungslosen Waldverwüstungen zurückzuführen sind. Der verehrte Fraktionsgenosse

v. Schalscha hat auf die schrecklichen Folgen derselben im Osten aufmerksam gemacht. Auch wir im Westen wissen leider ein Lied davon zu singen; wir alle wollen jetzt die neuen Schutzwaldungen herstellen und sind gern bereit, so viele Hunderttausende zu diesem Zwecke auf das Staatsbudget zu übernehmen, und doch handelt es sich oft nur darum, solche Flächen wieder aufzuforsten, welche im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt als Waldungen absolut unentbehrlich waren und eigentlich nicht verschwinden durften. Hier ist viel gesündigt worden. Denn blättern wir in der Gesetzsammlung zurück, so finden wir leider unter dem Schutze der rheinischen Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 die von uns beklagte Waldverwüstung gewissermaßen sanktionirt. Diese Gemeintheilungsordnung wirkt noch heute höchst unheilvoll, indem sie die schönen, prachtvollen Schutzwaldungen, welche früher die Höhenzüge — Wasserscheiden — des Rheinlandes reichlich bedeckten, und welche die ersten Ansiedler in weitem Blick dafür bestimmt hatten, gebunden — gemeinschaftlich — zu bleiben, inzwischen nach römisch-rechtlichen Begriffen mobilisirt und vollständig freigegeben hat. Meine Herren, berücksichtigen Sie nur die Tragweite eines Paragraphen der Gemeintheilungsordnung, wonach jeder Mitberechtigter ohne weiteres auf Ablösung und Theilung provoziren kann, so werden Sie anerkennen, daß dieselben egoistischen Grundsätze, welche Herr Kollege v. Schalscha bezüglich der Pofenschen Verhältnisse beklagt hat, auch im Westen zutreffen. In der That, wir wollen uns darüber klar werden, daß eine Theilung des Waldes die unmittelbare Folge sein muß, und den Wald theilen, den Wald zerstoren heißt. Noch vor kurzem hörte ich von einem Oberforstmeister einer Rheinischen Regierung, daß die herrlichen Genossenschafts- und Gemeindevaldungen, welche sich früher auch in seinem Bezirke befunden hätten, dieser unheilvollen, zerstörenden Theilungsordnung zum Opfer gefallen seien. Die Neue kommt nur etwas spät! Denn nachdem der Wald nicht mehr da und Weidland an seine Stelle getreten ist, bemüht man sich, ihn wo möglich wiederherzustellen. Vergessen wir dabei nicht, daß darüber Generationen vergehen, und daß trotz großer Aufwendungen auf diesem Gebiete unter Umständen der Schaden nicht mehr reparabel ist. (Sehr wahr!)

Dieselbe Gemeintheilungsordnung bringt aber die Interessen vieler rheinischer Gemeinden zu den Bestrebungen des Forstfiskus in feindlichen Gegensatz und bietet dann eine andere Seite. Der Fiskus — das wissen wir aus Erfahrung — ist gegen die Gemeinden stets im Vortheil. Wenn eine Gemeinde ihrerseits auf Ablösung klagt, resp. eine Aussonderung von Kulturland wünscht, so ist der Fiskus — ich darf das auf Grund persönlicher Erfahrung aussprechen — in der Regel wenig geneigt, ihren berechtigten Bestrebungen entgegenzukommen; oder verdient es keine Förderung, wenn eine Gemeinde sich überhaupt aus den eben gedachten höheren Gesichtspunkten ihren Antheil am gemeinsamen Walde sichern will? Leider wissen wir es ja, meine Herren, der Fiskus hat eine mächtige Hand; wenn irgend ein Ablösungsverfahren ihm nicht konvenirt, so kann er alle Gerichte bis in die höchste Instanz kostenfrei anrufen. Die Gemeinden sind unter diesen Umständen in einer wirklich recht unangenehmen Lage, weil sie ja zu ihrer Verttheidigung oft finanziell schwere Opfer bringen müssen. — Das nur so nebenher.

Zum Schlusse darf ich vielleicht noch einem Gedanken, der mit dem eingangs berührten in einer gewissen Verbindung steht, kurz Ausdruck geben. In den letzten Jahren ist — und das soll dankbar anerkannt werden — namentlich in der Gifel manches für die Wiederbewaldung der kahlen Höhenzüge geschehen. Kleine Fehler mögen auch dort vorgekommen sein; indessen im großen und ganzen verdienen diese

Meliorationen den Dank der dortigen Bevölkerung. Indessen darf man sich doch die Frage vorlegen, ob mit verhältnißmäßig weniger Kosten nicht noch größeres hätte erreicht werden können, und da verdient wirklich der Gedanke, die ganze Eifel mit Wallhecken, Schutzwällen zc. netzförmig zu überziehen und durch dieses einfache Mittel die klimatischen Einflüsse zu bessern, eine größere Beachtung, als es jetzt in forst-technischen Kreisen geschehen ist. (Sehr richtig!)

Die rheinische Provinzialverwaltung scheint geneigt, in diesem Falle dem bewährten Beispiel von Schleswig-Holstein, des Münsterlandes und der berühmten englischen Forstadministration bereitwillig zu folgen. — Ich weiß, das gehört streng genommen, nicht zum vorliegenden Gegenstand; indessen, Herr Präsident, da die Torfmoore sich stellenweise zweifellos gebildet haben aus der bedauerlichen Verkennung eines hohen kulturellen Gesetzes, glaubte ich diesen Gedanken eben aussprechen zu dürfen. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Imwalle.

Abgeordneter **Imwalle:** Meine Herren, ich werde mich bemühen, mehr zur Sache zu sprechen als der geehrte Herr Vorredner und möchte auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, von dem ich annehme, daß er ihren Beifall finden wird. Zudem ich mich den zustimmenden Aeußerungen der Herren Vorredner, welche der Regierung gegenüber bei diesem Titel: Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen 50000 M., — gemacht worden sind, voll und ganz anschließe, möchte ich nur bitten, daß in noch beschleunigterem Tempo vorgegangen würde, als bis jetzt vorgegangen ist, und daß die Regierung nicht blos bei ihren eigenen Mooren die beabsichtigten Kulturen anwende, sondern daß sie auch, soviel ihr Einfluß es gestattet, dahin wirke, daß das bei andern geschieht, insbesondere bei Privaten, damit dem entsetzlichen Moorrauch, welcher seinen verheerenden Einfluß auf den ganzen Norden Deutschlands während des schönen Wonnemonats Mai ausübt, endlich ein Ende gemacht wird. Gerade die letzten Jahre haben uns wiederholt eine solche Menge von Moorrauch gebracht, daß die Landwirthe im nördlichen Deutschland in ihren Ernten aufs empfindlichste geschädigt sind. Es haben mir Landwirthe versichert, daß die Beträge, um welche die Landwirthe im allgemeinen durch den Moorrauch geschädigt worden sind, kaum abzuschätzen sind. Bekanntlich vertreibt der Moorrauch jeden Regen, sodaß gerade in der Zeit der Entwicklung der Saat, wo ein befruchtender Regen durchaus nothwendig wäre, der Regen abgehalten wird, und so die Saat verkümmert.

Eine zweite Folge des Moorrauchs ist die, daß dadurch eine große Kälte erzeugt wird, und sich die Nachfröste bedeutend vermehren. Letztere sind es aber, welche das hauptsächlichste landwirthschaftliche Produkt des nördlichen Deutschlands, nämlich die Kartoffel, völlig vermüthen.

Wenn auf dem leichten Boden die Kartoffel eben anfängt, das zarte Laub zu treiben, wird sie durch einen eintretenden Nachtfrost absolut vernichtet, und die Nachfröste werden eben durch den Moorrauch, wenn auch nicht bedingt, so doch in erhöhtem Maße hervorgerufen.

Ich möchte also bitten, daß es eine Hauptbestrebung der Regierung sein möge, dahin zu wirken, daß den Verheerungen des Moorrauchs endlich so viel als möglich ein Ende gemacht werde, und dazu werden gerade die Meliorationen der Moore durch Beförderung der Moordammkultur und ähnlicher Kulturarten am meisten beitragen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 3 des Extraordinariums wird nicht erhoben, auch dieser ist bewilligt.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung erledigt.

Tagationswesen, Material-Abnutzung, Führung des Controlbuchs.

27.

Umrechnung von Rindengewicht in Festgehalt.

Circ-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurtz und Sigmaringen). III. 360.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Bei Ermittlung des Festgehaltes der Rinde und deren Gewicht wird theils die bei Einführung gesonderter Abnutzungsätze für Hauptnutzung und Vornutzung durch Circular-Verfügung vom 15. Mai 1875 (II^b 8888)*) vorgeschriebene Verhältnißzahl von 15 Centner = 1 Festmeter, theils die in der Anweisung vom 6. Juni 1875 (II^b 11100)**), betreffend die Anlegung und Führung des Controlbuches, zu 5 a für Altrinde (Worfe) angegebene Verhältnißzahl von 1 Centner = 0,07 Festmeter zur Anwendung gebracht. Hierdurch entstehen, namentlich bei Umrechnung größerer Quantitäten, erhebliche Differenzen. Zur Vermeidung derselben bestimme ich,

„daß die Umrechnung von Rindengewicht in Festgehalt, gleichviel ob es sich um Alt- oder Jungrinde handelt, ohne Unterschied für die einzelnen Holzarten, durchweg nach dem Verhältniß von 15 Centner = 1 Festmeter zu erfolgen hat.“

Die Oberförster sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Ich bestimme ferner, daß die nach § 47 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster und nach dem durch die Circular-Verfügungen vom 15. Mai 1875 (II^b 8888.) und vom 7. Februar 1883 (III. 1227.)***) gegebenen Muster (P.) seitens der Oberförster aufzustellenden Material-Abnutzungs-Uebersichten von den Herren Forstinspectionsbeamten künftigt in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit dem in der Holzwerbungs-kosten-Rechnung (§§ 15 und 16 der Geschäftsanweisung für die Oberförster) nachgewiesenen Material bescheinigt werden.

Um endlich der königlichen Regierung eine eingehende Vergleichung der durch die Circular-Verfügung vom 11. März 1884 (III. 1578.)†) vorgeschriebenen, hierher einzureichenden Uebersichten E (der durchschnittlichen Verwerthungspreise) und F (der Vicitations-Durchschnittspreise) mit der ebenfalls hierher einzureichenden Material-Abnutzungs-Uebersicht (PI) zu ermöglichen, will ich den zur Einreichung der vor genannten Uebersichten E und F bestimmten Termin ebenso wie denjenigen für die Vorlegung der Uebersicht PI auf den 1. August jeden Jahres festsetzen. Die nach der Circular-Verfügung vom 11. März 1884 für einen Zeitraum von je 3 Jahren einzureichenden Uebersichten A bis D sind ebenso künftigt zum 1. August des betreffenden Jahres (1889, 1892, 1895 zc.) vorzulegen. Dieser Termin ist für alle vorstehend genannten Uebersichten pünktlich inne zu halten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

*) Jahrb. Bb. VIII. Art. 34. S. 325.

**) Jahrb. Bb. VIII. Art. 36. S. 332.

***) Jahrb. Bb. XV. Art. 29. S. 104.

†) Jahrb. Bb. XVI. Art. 26. S. 74.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

28.

Widerstand gegen einen Forstbeamten in Beaufsichtigung von Kulturarbeiten.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 25. Oktober 1888.

Der einem Forstbeamten bei Leitung und Beaufsichtigung von Forstkulturarbeiten von einem Dritten (Nichtarbeiter) geleistete Widerstand fällt nicht unter die Strafbestimmungen des § 117 Str.-G.-B., kann aber wohl aus § 113 desf. strafbar sein.

Ein seitens des Oberförsters mit der Leitung und Beaufsichtigung von Forstkulturarbeiten, die seitens einer Gemeinde in der Frohnde geleistet wurden, beauftragter Revierförster forderte einen — nichtarbeitenden — Dritten ohne Erfolg auf, sich von der Arbeitsstelle zu entfernen; als er ihn dann mit Gewalt von dort wegführen wollte, leistete der Dritte dadurch Widerstand, daß er den Revierförster am Hocke ergriff und mit erhobener Hocke zu schlagen drohte. Der aus § 117, Abf. 2 Str.-G.-B. Angeklagte wurde demnächst von der Strafkammer freigesprochen, und zwar gänzlich auch bezüglich eines Vergehens aus § 113.

Der seitens der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision gab das Reichsgericht insoweit statt, als die Verneinung der Anwendbarkeit des § 113 Str.-G.-B. nicht für gerechtfertigt erachtet wurde; der Revierförster sei zur Zeit des fraglichen Vorfalles ein zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen einer Verwaltungsbehörde berufener Beamter gewesen und wenn der Angeklagte demselben in der rechtmäßigen Ausübung dieser amtlichen Funktionen gewaltsamen Widerstand geleistet habe, so sei die Anwendung des cit. § 113 nicht ausgeschlossen. Dagegen wurde die Revision, soweit sie die Freisprechung von der Anklage eines Vergehens gegen § 117 Abf. 2 Str.-G.-B. rügte, nicht als zutreffend erachtet; in dieser Beziehung wurde ausgeführt: Der § 117 der den Zweck habe, den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten, ausgesetzt seien, möglichst vorzubeugen, verstehe unter der „rechtmäßigen Ausübung des Amtes eines Forstbeamten“ nur diejenige amtliche Thätigkeit eines solchen, welche auf den Schutz der **Waldungen und Jagden** abziele; solche Amtsausübung habe aber hier nicht vorgelegen, da die amtliche Thätigkeit des Revierförsters in dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkte nur in der **Leitung forstlicher Arbeiten** bestanden habe und nur gegen diese Thätigkeit die Handlung des Angeklagten gerichtet gewesen sei.

(Rechtspredung 2c. Bd. X. S. 590).

29.

Unberechtigte Jagdausübung im Falle der Jagdfolge und bezüglich Fallwildes.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 22. November 1888.

Das Ergreifen tödlich angeschossenen oder verendeten Wildes auf fremdem Jagdgebiete fällt unter die Strafbestimmung des § 292 Str.-G.-B.

Gelegentlich der Aburtheilung eines Falles der unberechtigten Jagdausübung,

der in der Bayerischen Rheinpfalz sich zugetragen hatte, sprach das Reichsgericht folgende Sätze von **allgemeiner** Bedeutung aus:

Der § 292 Str.-G.-B. bestraft denjenigen, welcher an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt. Die Jagd übt derjenige aus, welcher ein Wild behufs Ergreifung verfolgt. Das ist auch dann der Fall, wenn er es auf berechtigtem Jagdgebiet bereits angeschossen hat, und es auf fremdes Jagdgebiet entflieht. Der § 292 macht keine Ausnahme für die Jagdfolge . . .

Der Inhalt des § 292 ist nach feststehender Auslegung auch an Fallwild verstanden und ist kein Grund, solches Fallwild auszunehmen, welches durch einen Schuß verendet war, welchen der dasselbe auf fremdem Jagdgebiet Aufhebende auf eigenem Jagdgrunde auf dasselbe abgegeben hatte.

(Rechtsprechung 2c. Bd. X. S. 680).

30.

Hehlerei durch Erwerb von Wild, das vom Ausländer im Auslande gefrevelt wurde.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 17. Dezember 1888.

In den Fällen der Hehlerei nach § 259 des Str.-G.-B. ist die Frage nach der Strafbarkeit der Hauptthat nach dem inländischen Rechte (dem R.-Str.-G.-B.) zu beurtheilen.

Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht bei Aburtheilung eines Falles aus, in welchem der angeklagte Fehler darauf sich berief, daß das von ihm dem Ausländer abgekaufte Wild in Oesterreich gefrevelt worden sei, daß aber diese That nach dortigem Recht nur als Uebertretung bestraft werde, weshalb § 6 des R.-Str.-G.-B. zur Anwendung zu kommen habe.

(Rechtsprechung 2c. Bd. X. S. 722).

Personalien.

31.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Januar bis 31. März 1889.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 13. Seite 16 dts. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Schilling, Forst-Magister (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam) als Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung an Stelle des anderweit beschäftigten Forst-Magisters Goebel einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

von Steuben, Oberförster zu Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Hartung, Oberförster zu Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Hartung, Oberförster zu Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Schwab, Oberförster zu Rönigstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Trübe, Revierförster zu Buchwalde, Oberf. Rudippen, Reg.-Bez. Königsberg.

B. Pensionirt:

Wichmann, Oberförster zu Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
von Weidhmann, Oberförster zu Eitville, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bergmann, Oberförster zu Büren, Reg.-Bez. Minden.
Nienburg, Oberförster zu Niederstöcken, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
Schulz, Revierförster zu Grunewald, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Freyntz, Revierförster zu Launau, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Brecher, Oberförster, von Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg, nach Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Platz, Oberförster, von Minden nach Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
von Tenspöde, Oberförster, von Obereimer, Reg.-Bez. Arnberg, nach Minden.
Zais, Oberförster, von Neu Ramuck, Oberf. Ramuck, Reg.-Bez. Königsberg, nach Eitville, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Fenner, Oberförster, von Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel, nach Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Cöster, Oberförster, von Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel.
Georg, Oberförster, von St. Wendel, Reg.-Bez. Trier, nach Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Seller, Oberförster, von Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel, nach St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
Riesberg, Oberförster, von Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schmidt, Oberförster, von Rattenberg, Oberf. Eismar, Reg.-Bez. Schleswig, nach Obereimer, Reg.-Bez. Arnberg.
Stenzel, Oberförster, von Höven, Reg.-Bez. Aachen, nach Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg.
Lindner, Revierförster, von Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Buchwalde, Oberf. Rudippen, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Der Rang der königlichen Ober-Regierungs-Räthe ist verliehen worden:

Den Oberforstmeistern:

Rüster zu Stralsund,
von Kujawa zu Liegnitz,
von Wurmb zu Köln,
Ziemann zu Osnabrück,
Hassenstein zu Stade und
von Groote zu Düsseldorf.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

Rottmeier, Forst-Assessor und interimistischer Revierförster zu Bilstein, Oberf. Bügel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg, zu Odonin, Reg.-Bez. Danzig.
Grotfeld, Forst-Assessor zu Alt-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Dalmer, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant und Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, zu Neu Ramuck, Oberf. Ramuck, Reg.-Bez. Königsberg.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Knecht, Forst-Assessor auf der zur Haus Büren'schen Stiftung gehörenden Oberförsterei Büren, Reg.-Bez. Minden.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Müller, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Posen.
Simon, Forst-Assessor, nach Potsdam.

H. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Grothe, Förster zu Bärlag, Oberf. Kantén, Reg.-Bez. Düsseldorf.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Rindling, Förster zu Niederstöcken, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
Neuser, Forst-Assessor zu Bilstein, Oberf. Lühel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.
Rhaue, Förster zu Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Schalt II, Förster zu Launau, Oberf. Wüchertshof, Reg.-Bez. Königsberg.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Blaschke, Förster zu Starczin, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Reinhardt, Förster zu Rippen, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Klamann, Förster zu Rehdam, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Schmidt, Förster zu Malino, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Poppel (bei der Pensionirung).
Schneider, Förster zu Schaumburg, Oberf. Jersén, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
Müller, Förster zu Altbrandsleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.

L. Forstkassenbeamte:

Lorenz, Forstkassen-Rendant, Domänen-Rentmeister z. D. zu Bütow, Reg.-Bez. Cöslin, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Königlichen Hauses hat der Schutzbezirk Monplaisir der Oberförsterei Heinersdorf (Königliche Hofammer) die Bezeichnung „Bayerwald“ erhalten.

32.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1889.

(Zu Anschluß an den gleichnamigen Artikel 14. Seite 17 bfg. Bbs.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Kunisch, Geheimer Ober Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Bayer, Oberförster zu Heinersdorf. (Königl. Hofammer.)

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Zangemeister, Forstmeister zu Lüneburg.
 Hauschild, Forstmeister zu Magdeburg.
 Mühl, Forstmeister zu Wiesbaden.
 von Schlebrügge, Forstmeister zu Hannover.
 Mezger, Professor an der Forstakademie zu Münden.
 Reimann, Land-Bauinspektor und Hilfsarbeiter bei der Centralverwaltung der Domänen und Forsten in Berlin.
 Kloer, Oberförster zu Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau
 Faber I, Oberförster zu Felsberg, Reg.-Bez. Cassel.
 Faber II, Oberförster zu Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
 Hertel, Oberförster zu Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
 Jäger, Oberförster zu Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Lange, Oberförster zu Alt-Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
 Petersen, Oberförster zu Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover.
 Ruschbusch, Oberförster zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
 Schäffer, Oberförster zu Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
 Steinmeyer, Oberförster zu Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Ziegler, Oberförster zu Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.
 Bergmann, Oberförster zu Büren, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
 Hellwig, Rechnungs-rath und Forstfassen-Medant zu Leßlingen, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

C. Der Königl. Kronen-Orden III. Klasse:

Defert, Forstmeister und Vorsteher des Forsteinrichtungs-Büreaus im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

D. Der Königl. Hausorden von Hohenzollern:

Das Kreuz der Komthure:

Cornelius, Geheimer Ober Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dormann, Revierförster zu Lützelsohn, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.
 Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.
 Pook, Förster zu Röhren, Oberf. Göhrde-West, Reg.-Bez. Lüneburg.
 Bühmann, Förster zu Schaffstall, Oberf. Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.
 Dammschneider, Förster zu Durchwehna, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
 Fahney, Förster zu Wolbeck, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.
 Hardt, Förster zu Grünhof, Oberf. Ferrin, Reg.-Bez. Cöslin.
 Haust, Förster zu Frankenhain, Oberf. Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.
 Henkel, Förster zu Gräfenort, Oberf. Grubschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
 Reßler, Förster zu Merzhausen, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.
 Kluge, Förster zu Münchenlohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
 Link, Förster zu Herrenbreitungen, Oberf. Brotterode, Reg.-Bez. Cassel.
 Schäfer, Förster zu Dorfborn, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.
 Schubert, Förster zu Melzow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam

Trebs, Förster zu Ischernick, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Otte, Forstschutzgehilfe in Jacobsberg, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Franko, Oberholzhauer zu Gelliehausen, Landkreis Göttingen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Zienicke, Holzhauermeister zu Neu-Langerwisch, Oberf. Cunersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Des Commandeurekreuzes des Ordens der Italienischen Krone:
von Kalisch, Oberforstmeister zu Magdeburg.

Des Ritterkreuzes des Ordens der Italienischen Krone:
Haufschild, Forstmeister zu Magdeburg.
Bant
Barth
Klocke
Wagner I } Forstassessoren und Premier-Lieutenants im Reitenden Feldjäger-Corps.

Des Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens:
von Vertrab, Forstassessor und Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, commandirt zur Kaiserlichen Botschaft in Wien.

Des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 2. Klasse:
von Schlebrügge, Forstmeister zu Hannover.

Des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens:
Jangemeister, Forstmeister zu Lüneburg.

**In Anerkennung lobenswerthor Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Chrenportepér's verliehen worden:**

Dem Förster Würffel zu Corswandt, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.

Im Regierungsbezirk Cöslin, den Förstern:
Manke zu Neuenhagen, Oberf. Neukrafow,
Maz zu Grunewald, Oberf. Clausshagen und
Selge zu Wilhelmshorst, Oberf. Altkrafow.

Im Regierungsbezirk Magdeburg, den Förstern:
Coburg zu Hafeborn, Oberf. Heteborn,
Kohloff zu Breitenhagen, Oberf. Lüdderitz und
Schüze, zu Dolle, Oberf. Burgtall.

Im Regierungsbezirk Merseburg, den Förstern:
Romanus zu Pratau, Oberf. Rothehaus und
Seyfert zu Oberbösa, Oberf. Helbrungen.

Im Regierungsbezirk Cassel, den Förstern:
Wagner zu Oberappensfeld, Oberf. Wallenstein,
Sorg zu Schmitteberg, Oberf. Wallenstein,
Kranz zu Kohrbacher Hof, Oberf. Marjoh,

Kling zu Wirthheim, Oberf. Cassel,
 Reinhardt zu Höchst, Oberf. Cassel,
 Killenbrand zu Hauswurz, Oberf. Neuhof,
 Ripphard zu Holzheim, Oberf. Niederaula,
 Falz zu Neufkirchen I, Oberf. Neufkirchen,
 Wingenfeld zu Neuhof, Oberf. Niederfahlbach und
 Schmidt zu Langenschwarz, Oberf. Burghaun.

33.

XXX. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria = Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Titschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ultimo Januar 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.*)

(Im Anschluß an den Lit. 16. S. 19 dfa. Bds.)

1. Durch Geh. Rechn.-Rath Behm für verkaufte Cigarren-Abschnitte 1,50 M.,
 2. von Fräulein Anna Jacobi zu Carlswalde: a) Ertrag einer Wohlthätigkeitsvorstellung am 1./12. 88 167,12 M., b) Geschenk Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Sagan 40 M., c) Geschenk von Herrn Reimann 3 M., d) Geschenk von Herrn Fischbach 3 M., e) gefunden von Herrn Hueck 0,50 M., f) Sammlung bei der am 10./12. 88 abgehaltenen Holzauktion 8 M., g) Stat.-Gewinn 1 M., h) auf Carlswalder Treibjagd gesammelt 2,10 M., Summa 224,72 M., 3. G. F. Harms zu Salzhäufen (Eüneburg) Motto: „Für verfehltes Frühstück“ 5 M., 4. J. Totenhöfer zu Birkenfeld p. Nordenburg (Dt.-Pr.): Budelgelder auf dortig. Jagd. 12 M., 6. Jagdpächter A. Hartung zu Laucha: Ertrag der Versteigerung eines Hendenknopfes 6 M., 6. von Treskow auf Wierzonska (Posen) 10 M., 7. Gen.-Konsul Schiersmann zu Berlin 11 M., 8. F. Jordan zu Burg bei Magdeburg: Strafgelber auf Treibjagden 13,50 M., 9. Hauptm. Neuber ges. Beiträge d. Offiz.-Corps Rhein. Jäg.-Bat. No. 8 und seiner Jagdgäste (Zabern i./Els.) 30 M., 10. Prem.-Lieut. Meyer im Jäger-Bat. No. 11 zu Marburg: Strafgelber 30 M., 11. Oberjäger F. Lehmpfuhl im Brandenburg. Jäg.-Bat. No. 3, 3. Comp., (Rüben i./Laufiß) Strafe 1,50 M., 12. H. Es-march, Expedition der Seezel-Zeitung zu Dannenberg, durch Rentier Schramm in Hitzacker auf Treibjgd. ges. Strafgelber 47,20 M., 13. Expedition der Deutsch. Jäger-Zeitung zu Neudamm die gesammelten 957,10 M., 14. Forstmeister Sprengel zu Bonn: Erlös für 2 Hasen, welche jenseits der Grenze verwendeten, mit Genehmigung der Nachbarn R. u. N. 6 M., und selbst auferlegte Jagdstrafen am 6./12. 88 36 M., 15. durch Forstmeister Nennich zu Wiesbaden: Gabe des Rentners Ostermann daselbst als Ergebnis einer Wette 20 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 19,80 M., 16. Forstmeister von Schrötter zu Stettin, ges. nach fröhl. Waldjagd am 22./12. 88 im Forst-

*) In Begegnung mehrfach aufgetauchter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß Patronen-hülisen an den Sekretär des hier bestehenden Verwerthungs-Vereins, Herrn Kaufmann Henschen, Berlin W., Leipzigerstr. 91, gesandt werden möchten.

revier Dölitz 21,05 M., 17. Oberforstmeister Dandekmann zu Eberswalde, gefunden bei der Münchener Versammlung deutscher Forstmänner 10 M., 18. Oberförster Kalk zu Oberförsterei Oderhaus (Andreasberg), gesammelt beim Scheibenschießen 3,30 M., 19. durch Oberf. Runge zu Gaste: a) einbezog. Jagdstrafgelder a. d. Oberf. Gaste 63 M., b) vom Bürgermstr. Brandt zu Bodenbergl 10 M., Summa 73 M., 20. Oberf. Ney zu Hagenau West (Elsaß) gef. Strafgerlder 4 M., 21. Oberf. Ney zu Hagenau West (Elsaß): Strafe des Herrn Lieut. R. für das Schießen einer Fasanenhenne in der administrl. Jagd 9,80 M., 22. durch Oberf. Fenner zu Niederkalbach (Neuhof Kr. Fulda): a) vom Major z. D. Kleckl zu Fulda für Krebsfangen 5,80 M., b) vom Baumstr. Wegener daselbst 3 M., Summa 8,80 M., 23. Oberf. Vogdt zu Tschiefer (Neusalz a./Oder) durch Alfred Gouschwig auf einer fröhlichen Jagd nach berühmten Mustern Anderen abgejagt 124 M., 24. Oberf. Fehlkamm zu Finkenstein (Rosenberg): Strafgerlder bei der Treibjagd am 18./12. 88 19,80 M., 25. Oberf. Fehlkamm zu Finkenstein (Rosenberg) gesammelt beim Festessen am 27./1. 89 21,50 M., 26. Oberf. Thomann zu Thann (Ober-Elsaß) in Stelle des Schickens von Neujahrskarten unter den Kollegen 1 M., 27. Oberf. Schmidt zu Detmold gef. f. Fehlsch. auf Treibjagden im Fürstl. Forstrevier Diestelbruch-Beitzen 13,40 M., 28. Oberf. Fintelmann zu Rikolaiten (O./Pr.) f. Fehlsch. und unwaidm. Ausdrücke gef. auf Treibjagden am 28./12. 88 in Lufnainen und 7./1. 89 in Rudowken 16 M., 29. Oberf. Schefer zu Kullitz (Zohannisburg) Jahresbeitrag 10 M., 30. Oberf. Rodegra zu Ruda (Madosk) f. Fehlsch. auf Treibjagd in Guttowo und Beiträge von Damen aus zarten Spar-Strümpfen hochherzig ausgeschüttet 10,75 M., 31. Oberf. Gysler zu Neu-Stettin gef. Strafgerlder: a) auf Jagd im Stadtwalde 2,50 M., b) auf Jagd in Kgl. Oberförsterei 33,60 M., Summa 36,10 M., 32. Oberf. Krüger zu Hoyerswerda: Fortsetzung der Kupfersammlung 20 M., 33. Oberf. Wolfgang zu Hanan: Erlös für verkaufte Revierkarten 6 M., 34. Oberf. Kahle zu Hannover: Strafgerlder für Fehlschüsse 27 M., 35. Oberf. Roth zu Entenpfluß (Sobornheim) 52,60 M., 36. vom Oberf. Nebmann durch Forstf. Niessoff zu Dsche 2 M., 37. Revierförster Heidrich zu Schönborn (Görlitz) an freim. Beiträgen und Strafe für nicht erfüllte Bedingungen auf einer Jagd in Mohns 4 M., 38. Großherzogl. Revierf. F. Kochow in Neu Zachun (Mecklenb.-Schwerin): Jahresbeitrag des Vereins Mecklenb. Forstwirthe 200 M., 39. Forstauffeher Busse zu Günzgerode bei Nordhausen, gef. auf der Treibjagd des Domänenpächters, Lieut. a. D. von Branconi, am 28./12. 88 21 M., 40. Hülfsförster G. Rieck zu Stolpe bei Kyritz, gef. auf Jagden des Herrn Richter 2,80 M., 41. Forstf. Mehrhardt zu Wernigerode für Fehlsch. pp. gef. auf Jagd am 5./1. 89 im Ilfenburger Felde 37,10 M., 42. Forstbesitzener Brandes zu Salzufeln f. Fehlsch. auf Jagd in Schötmar (Lippe) 3,30 M., 44. Forstf. Ernst in Glashütte (Segeberg) 16,10 M., 44. Kad. Oberf. Wagner zu Greifswald f. Fehlsch. gef. 30,20 M., 45. Oberförsterei Falkenhagen (Seegfeld): Strafgerlder f. Fehlsch. am 4./12. 88 3,30 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 3,10 M., 46. von Tettenborn zu Reichenberg (Wriezen) auf Treibjagd gesammelt für Fehlschüsse 13 M., 47. Kgl. Hülfsjäger Rühne zu Ebergöhen (Sieboldshausen) für Fehlschüsse gesammelt 7,35 M., 48. Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: a) von Hermann Plagge zu Braunschweig Ueberschuß bei einer Zahlung 0,20 M., b) von Landger.-Rath Dr. von Ferber zu Melz bei Kötbel in Mecklenburg Strafgerlder aus einer Forstkonvention 3,10 M., c) von R. Otto zu Döbra bei Ramenz i./S., auf Jagden gesammelte Strafgerlder 13,40 M., d) von C. Fehrn. v. Der zu Erfurt, vom Hubertus-Verein am Hubertustage für Verloofung und dann

Versteigerung „Einer“ Schnepfe eingenommen 28,30 M., e) von Oberf. Neubauer zu Seefen a./S., Beitrag der Forstbeamten des Forstmeisterbezirks Seefen 13,30 M., f) von Forstmeister von Egel zu Straßburg, vom Straßburger Jagdverein 20,40 M., von den Jägern des 138. Infanterie-Regiments 3 M. = 23,40 M., g) von Rittmeister a. D. Hertwig zu Reinharz bei Schmiedeberg, Bez. Halle, gef. a. d. Jagd. z. Reinharz f. Fehlsch. zc. 5,75 M., Summa 87,45 M., abzügl. Porto 0,25 M. = 87,20 M. Summa 2310,57 M. Hierzu Liste 1 bis 29: 74361,11 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge: 76671,68 M.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

34.

Mitzeichnung von Dienstverfügungen der Königlichen Regierungen durch den Oberforstmeister.

Befg. des Ministers für Landwirtschaft etc., des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern an den k. Ober-Präsidenten zu A.

Berlin, den 4. Mai 1889.

Auf die Anfrage vom 13. Februar d. J. erwiedern wir Ew. zc. ganz ergebenst, daß diejenigen vom Oberforstmeister mit Ausschluß der Regierungs-Abtheilung unter der oberen Leitung des Regierungspräsidenten bearbeiteten Sachen, welche der Präsident im Entwurfe gezeichnet hat, auch in der Ausfertigung von demselben zu vollziehen sind. Die Vollziehung erfolgt demnach in der Form:

Königliche Regierung.

(Name des Präsidenten.)

(Name des Oberforstmeisters)

Von den auf Grund eines Plenarbeschlusses erlassenen Verfügungen, welche ebenfalls mit der Bezeichnung „Königliche Regierung“ versehen sind, unterscheiden sich diese Verfügungen durch die zweifache Unterschrift.

Ein Bedürfnis, diesen Ausfertigungen einen weiteren Zusatz, wie „Forstverwaltung“ oder ähnliches hinzuzufügen, liegt sonach nicht vor.

Der Minister für Landwirtschaft,

Der Finanz-Minister.

Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Im Auftrage: Wachter.

Meinecke.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Versicherungswesen.

35.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1889/92.

Berlin, den 8. Juni 1889.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der IX. ordentlichen General-Versammlung am 25. v. M. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Oberforstmeister von Mvensleben zu Potsdam, Forstmeister von Stünzner daselbst und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1889/92 wieder gewählt worden sind.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

36.

Ergänzung zur Tabelle 2 der alljährlich an das Reichsversicherungsamt einzureichenden Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung.

Circ = Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Münster, Auriß und Sigmaringen. $\frac{I. 10\ 232}{III. 7\ 393.}$

Berlin, den 9. Juni 1889.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 20. August v. Jß. — $\frac{I. 12\ 744}{III. 9\ 744}$ — *) die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 an das Reichsversicherungsamt alljährlich zum 1. Juli einzureichende Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse betreffend, wird zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hierdurch bestimmt, daß von dem in Spalte 31 Tabelle 2 dieser Nachweisung eingestellten Gesammtbetrage derjenige Antheilbetrag, welcher auf die Kosten der Fürsorge für Verlegte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entfällt, am Fuße dieser Spalte besonders anzugeben ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Marcard.

37.

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

(Reichs-Gesetzblatt S. 97 flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

Vericherungspflicht:

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfsen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienern gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfsen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfsen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes

*) Jahrb. Bb. XX. Art. 69. S. 290.

vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantienem und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 4.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73)* festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben

*) Vergl. Jahrb. Bd. XVIII. S. 196

Beträge zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 5.

Besondere Kassen-
einrichtungen.

Anderer als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Kranken-

kasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7.

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwiefern die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§ 8.

Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

Selbst-
versicherung

§ 9.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenbeziehungsweise Altersrente.

Gegenstand
der
Versicherung.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne das es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes*) bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§ 13.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern dasselbst nach Herkommen der Lohn der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf

*) Vergl. Jahrb. Bd. XVIII. S. 198.

demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruches auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§ 15.

Zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehene[n] Alters, erforderlich:

Voraussetzungen
des Anspruches.

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16.

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

Wartezeit.

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre.

§ 17.

Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Beitragsjahr.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18.

Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Per-

sonen, welche einer derartigen Klasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Klassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 19.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrente werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21.

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

§ 22.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet: Lohnklassen.

- Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
- „ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
- „ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
- „ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)* zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. D. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. D.);
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 23.

Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse	I-	der	Satz	von	300	Mark,
„	„	„	„	„	„	500
„	„	„	„	„	„	720
„	„	„	„	„	„	960

§ 24.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und

*) S. Jahrb. Bb. XVIII. S. 194. Art. 44.

der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

§ 25.

Berechnung der Renten

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechzig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um 2 Pfennig,
" " "	II	" 6 "
" " "	III	" 9 "
" " "	IV	" 13 "

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4 Pfennig,
" "	II	6 "
" "	III	8 "
" "	IV	10 "

Dabei werden 1 410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1 410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1 410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 27.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen theilhaftig gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Theilhaftigkeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungsfrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Absatz 2.

§ 28.

Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer beschleunigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§ 30.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

Erstattung von Beiträgen.

§ 31.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

§ 32.

Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt sieben- undvierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Erlöschen der Anwartschaft

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

§ 33.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Veränderung d. Verhältnisse.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

§ 34.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

§ 35.

Verhältnis zu
anderen
Ansprüchen.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, franke erwerbsunfähige oder hilflosbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilflosbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 36.

Fabrikassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniß herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der

Rassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beiträge zu anderen Wohlfahrts-Einrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37.

Für Personen, welche aus Kassen der im § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§ 38.

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 39.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 40.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

Borrechte der Renten.

II. Organisation.

§ 41.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Versicherungsanstalten.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§ 42.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§ 44.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbände oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 46.

Vorstand.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbände beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgeannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Ausschuß.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Theilung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§ 49.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 50.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die Bevollmächtigten Leiter ihrer Be-

triebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 51.

Weitere Organe.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außer dem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 52.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

§ 53.

Abstimmung.

Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54.

Statut.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;

8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabchlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 55.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 56.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes, durch welche die Genehmigung verweigert wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Verfassung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig verweigert, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Gegen die Verfassung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 57.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Centralbehörde zu bestimmen sind.

§ 58.

Ehrenämter.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 59.

Hofung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 60.

Ablehnung von Wahlen.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 62.

Unbesoldete Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 63.

Staatskommissar.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Ein-

vernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 64.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Gemeinsame
Versicherungs-
anstalten.

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§ 65.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Reichsversicherungsverbände.

§ 66.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen

Veränderungen.

zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausschheidens angeammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 68.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden Mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69.

Auf den Anschluß oder das Ausschneiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kassen-einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§ 70.

Schiedsgerichte.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 71.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit

gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweis-anträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

§ 75.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt

Bestellung der Rente.

es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Erfalles der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Erfalganspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiebgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichsversicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 82.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§ 83.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungs-

anstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§ 84.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§ 85.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

§ 86.

Berechtigungs-
ausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungsstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 87.

Rechnungs-
bureau.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehenende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts einzusenden.

§ 88.

Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichsversicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89.

Das Rechnungsbureau vertheilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeslossen, beziehungsweise gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§ 90.

Die Vertheilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die

Bertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Bertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Bertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

§ 91.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorstufweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Auszahlung
durch die Post.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

§ 92.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Erstattung der
Vorschüsse der
Post-
verwaltungen

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Klassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 93.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande

bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94.

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 95.

Erstattung von Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstände derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

§ 96.

Höhe der Beiträge.

Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

		I	14	Pfennig,
"	"	II	20	"
"	"	III	24	"
"	"	IV	30	"

§ 97.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausglei chung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 99.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Marken.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

§ 100.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Entrichtung der Beiträge.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 101.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Beitrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Quittungskarte.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 104.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushängung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszeige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszeig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§ 111.

Durch Beschluß des Bundesraths oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge

statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

§ 112.

Einziehung der Beiträge.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 113.

Sofern eine im § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§ 114.

Die im § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen

Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§ 116.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgeber und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Abrechnung.

§ 117.

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Absatz 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§ 118.

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§ 119.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

§ 120.

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbst-

Selbstversicherungverhältniß.

versicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im § 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

§ 121.

Zusatzmarken.

Die Zusatzmarken § 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Kennwerths käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Kennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§ 122.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 123.

Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzu-

ziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 126.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Kontrolle.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Verschleierung auszuhandigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127.

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 128.

Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 129.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt

Vermögensverwaltung.

errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

§ 131.

Reichs-Versicherungsamt.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festlegung der Renten zc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintaufend Mark anhalten.

§ 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Befugung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je

ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 134.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindefrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Krankenkassen.

§ 136.

Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Ahedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 137.

Beitreibung

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138.

Zuständige
Landes-
behörden.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Berrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 139.

Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§ 140.

Gebühren- und
Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufs-genossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagelohn und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufs-genossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen haaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§ 142.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Straf-
bestimmungen.

§ 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 147.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148.

Die gleiche Strafe (§ 147) trifft.

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

§ 149.

Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§ 150.

Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 152.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153.

Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft

ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wesentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wesentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabsolgt.
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabsolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 156.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung. Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Übergangsbestimmungen.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§ 157.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch tatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.

§ 158.

Eine unter § 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§ 159.

Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 160.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder

Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Verüdfichtigung zu beschließen.

§ 161.

Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§ 162.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Gesetzeskraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Diäten und Reisekosten.

38.

Ergänzung der zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten.

Circ.-Bersg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß der zu Sigmaringen, an die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hierseibst und an die Herren Direktoren der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II. 2931. III. 6866.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Der seiner Zeit mitgetheilte Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 *) über die bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu beobachtenden Grundsätze ist durch den in beglaubigter Abschrift beigefügten Staatsministerial-Beschluß vom 17. April d. Js. (a) ergänzt worden.

Die Bestimmungen des letzteren sind bei der Domänen- und Forstverwaltung gehörig zu beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Jaeger.

*) Jahrb. Bd. XVI. S. 104. Art. 42.

a.

B e s c h l u ß .

ad. St. M. No. 810/89.

Berlin, den 17. April 1889.

Die laut Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 in der Preussischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch dahin ergänzt, daß bei Dienstreisen der Beamten in allen denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung zwei Kilometer oder mehr, in der anderen weniger als zwei Kilometer beträgt, die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten zu erfolgen hat.

Königliches Staatsministerium.

gez.: Fürst von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. Frh. Lucius von Ballhausen. von Gossler. von Scholz. Graf von Bismarck. Herrfurth. von Schelling. von Verdy.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

39.

Unerweiterte Feststellung des Begriffes einer Restausgabe.

Berf. des Ministers für Landwirtschaft etc. III. 3115.

Berlin, den 18. März 1889.

Erw. etc. werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das Königliche Staatsministerium unter dem 17. Februar d. Jahres beschloffen hat, den Begriff einer Restausgabe anderweit, dahin festzustellen,

daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliege und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig sei, wenn die Forderung des Gläubigers innerhalb des Vorjahres oder postnumerando am 1. April des folgenden Jahres fällig geworden sei, daß es jedoch für den Bereich der Eisenbahn-Verwaltung beiden bestehenden Verrechnungsgrundsätzen sein Bewenden behalte.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

40.

Paginirung der für das Ministerium bestimmten Schriftstücke.

Circ.-Berf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an die Königlichen General-Kommissionen zu Bromberg, Frankfurt, Breslau, Merseburg, Cassel, Hannover, Münster, Düsseldorf, die Direktoren der landwirthschaftlichen Hochschule und der thierärztlichen Hochschulen hier und in Hannover, die Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden und dem Direktor der Akademie zu Poppelsdorf, die Direktoren der Lehranstalten zu Proskau und Geissenheim, die Dirigenten der Haupt- und Landgestüte. I. G. 751. I. 5375. III. 4683.

Berlin, den 11. April 1889.

Nach dem Vorgange der Reichsbehörden und anderer dieseitiger Ressorts bestimmte ich hierdurch behufs einer Erleichterung in der Behandlung der hier zu erledigenden

Sachen, insbesondere bei der Bezugnahme auf früher eingegangene Berichte und Vorträgen, daß in der Folge alle Schriftstücke, welche für das Ministerium bestimmt sind, (Konzepte sowohl wie Reinschriften), wenn sie mehr als vier Seiten umfassen, zu paginiren sind.

. erfuche ich, danach das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frh. v. Lucius.

41.

Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

(Gesetz-Sammlung S. 115.)

Nir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

a) Der von Pacht- und Miethverträgen, von Aftpacht- und Aftermiethverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

b) Bei Pacht- und Aftpachtverträgen und deren Verlängerungen von sechs-jähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus, zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb der für die Versteuerung von Urkunden in den bestehenden Stempelgesetzen bewilligten vierzehntägigen Frist, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb vierzehn Tagen nach dem Beginne der letzteren zu erfolgen.

c) Wenn die zu b) gestattete Theilversteuerung nicht rechtzeitig bewirkt wird, verfallen die Kontrahenten in die gesetzliche Stempelstrafe des Vierfachen der fällig gewordenen Steuer, und haben außerdem die noch rückständigen Theile der Steuer in ungetrennter Summe alsbald zu zahlen.

d) Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuereten Periode, ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

e) Verträge (Pacht- oder Aftpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist oder ihn mitabgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens 1 Mark 50 Pf., wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten, oder mit einem Verwandten des Pächters bis zum dritten Grade, oder mit einem Verwandten desselben bis zum zweiten Grade, auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtfache zu gebrauchen und zu nutzen.

War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.

§ 2.

Für amtliche Führungszeugnisse in Privatfachen ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

§ 3.

Der Stempel für Zeichenpässe kann von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden.

§ 4.

In der Provinz Hannover unterliegen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1 Mark 50 Pfennig. Die entgegenstehende Bestimmung des § 6, 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 366) wird aufgehoben.

§ 5.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, haben den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen zum Zweck der Stempelvisitation zu gestatten.

§ 6.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Manbach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Scholz. Graf v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

42.

Verrechnung der nach dem Gesetze, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 zu zahlenden Renten zc.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich zu Aursch und Sigmaringen) III. 7578. I. 11614.

Berlin, den 20. Juni 1889.

Im Anschluß an meinen Circular-Erlaß vom 20. November v. Jz. — III. 14520*) — wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282)**) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bezüglich der Verrechnung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Renten zc. für den Bereich der Forstverwaltung Nachstehendes:

*) S. den Art. 5 Seite 7 bjs. Vbs.

**) S. den Art. 4 Seite 3 bjs. Vbs.

1. Die Pensionen für in Folge von Betriebsunfällen dienstunfähig gewordene Beamte (§ 1 des Gesetzes) sind bei dem Civilbeamten-Pensionsfonds Kapitel 62 Titel 3 des Stats des Finanzministeriums zu verausgaben.

2. Die nach § 2 des Gesetzes festgesetzten Renten der Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig geworden, deshalb pensionirt und in weiterer Folge des Unfalles gestorben sind, sind bei dem Statsfonds Kapitel 62 Titel 5a des Stats des Finanzministeriums zu verrechnen.

3. Die Verausgabung der nach § 2 des Gesetzes zu zahlenden Renten für Wittwen und Waisen von in Folge eines Betriebsunfalles im aktiven Dienste verstorbenen Beamten hat gleichfalls bei Kapitel 62 Titel 5a des Stats des Finanzministeriums zu erfolgen.

4. Die auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziffer 2c festgestellten Renten für Ascendenten, die gemäß § 1 letzter Absatz zu leistenden Zahlungen der nach dem Wegfall des Dienstentkommens erwachsenen Kosten des Heilverfahrens und die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 etwa zu zahlenden Sterbegelder sind in den Forstverwaltungsrechnungen bei Kapitel 4 Titel 2a „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes“ in Ausgabe nachzuweisen.

Die Vereinnahmung der auf Grund der §§ 8 und 10 des Gesetzes eintretenden Erstattungen an Pensionen, Renten, Heilungskosten und Sterbegeldern hat zu erfolgen, sofern dieselben noch im Jahre der Verausgabung eingehen, durch Absetzen von der Ausgabe, anderenfalls aber bei den betreffenden Einnahmetiteln derjenigen Verwaltung, aus deren Fonds die entsprechenden Ausgaben geleistet worden sind, und zwar hinsichtlich der Pensions- und Rentenbeträge bei den sonstigen Einnahmen Kapitel 27 Titel 14 des Hauptstats der Regierungshauptkasse, und hinsichtlich der Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder in den Forstverwaltungsrechnungen bei Kapitel 2 Titel 11 „Verschiedene andere Einnahmen“.

Von dem Ableben solcher Pensionäre, welche in Folge eines Betriebsunfalles in den Ruhestand versetzt worden sind, ist, wenn nicht zweifellos feststeht, daß der Tod nicht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfalle steht, in denjenigen Fällen, in welchen die Festsetzung der Pension von dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erfolgt ist, der letzten vorgesezten Dienstbehörde des Verstorbenen, in den übrigen Fällen dagegen derjenigen Behörde, welche die Pension festgesetzt hat, Behufs Feststellung etwaiger, von den Hinterbliebenen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes zu erhebenden Ansprüche Mittheilung zu machen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, in der die Pension festsetzenden Verfügung bestimmt auszubrückn, ob die Pension auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 gewährt worden ist, oder ob ein Rechtsanspruch nach der eben erwähnten Gesetzesbestimmung zwar vorliege, aber an Stelle der Unfallpension in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes die nach den sonstigen pensionsgesetzlichen Vorschriften bemessene höhere Pension bewilligt worden ist.

Eine entsprechende Mittheilung ist in denjenigen Fällen, in welchen dergleichen von der königlichen Regierung selbstständig festzusetzende Pensionen, wegen Verzugs des Empfängers, auf die Hauptkasse eines anderen Verwaltungsbezirks von vorne

herein anzuweisen oder später zu überweisen sind, an die die Zahlung beziehentlich Weiterzahlung anweisende Behörde zu machen.

In den Zahlungsanweisungen der in Rede stehenden Pensionen sind in jedem Falle die betreffenden Umstände der zahlenden Kasse mit dem Auftrage zur Kenntniß zu bringen, von dem Eintritte des Ablebens der Empfänger alsbald der vorgelegten Behörde Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Lucius.

Statswesen und Statistik.

43.

Änderungen in der Titelbezeichnung des Stats der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Auruß und Sigmaringen. III. 3947.

Berlin, den 2. April 1889.

Mit Bezug auf die Festsetzungen des Staatshaushalts-Stats pro 1. April 1889/90 bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Der Titel 8 des Kapitels 2 hat die nachstehende Fassung erhalten:

„Bergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und Untererheber.“

Es sind demgemäß vom 1. April d. Js. ab hier sämtliche Bezüge der nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassen-Rendanten und Untererheber zu verrechnen. Die Bezüge dieser Beamten werden fortan lediglich als Vergütung für die denselben übertragenen Forstkassengeschäfte gewährt, ohne daß eine Sonderung nach Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen ferner stattfindet.

2. Bei dem Titel 12a des Kapitels 2, welcher künftig lautet:

„Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kapitel 2 Titel 2a.“

kommen von demselben Zeitpunkte ab nur die Dienstaufwands-Entschädigungen der vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten zur Verausgabung.

3. Die bei Kapitel 2 Titel 23

„Betriebskosten für Torfgräbereien.“

zur Zahlung gelangenden Kosten der Torfstreu-Fabrikation sind, statt für das Statsjahr, künftig für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung zu bringen.

4. Vom 1. April d. Js. ab sind, wie der königlichen Regierung bereits durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Februar cr. (I 2227¹) mitgetheilt ist, die bisherigen Ausgaben zu Kapitel 4 Titel 2a

„Gesellige Wittwen- und Waisengelder“

auf den Stat des Finanz-Ministeriums übergegangen. Bezüglich der am Jahreschlusse etwa verbleibenden Ausgabe-Reste an Wittwen- und Waisengeldern und Renten ist die Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 26. v. Mts. (I 3723) zu beachten. An Stelle dieses bei der Forstverwaltung in Wegfall gekommenen Ausgabebetitels hat der bisherige Titel 2b des Kapitels 4 die Bezeichnung 2a mit dem erweiterten Texte:

„Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes.“

erhalten. Unter diesem Titel sind vom 1. April d. J. ab und zwar:

- a) in den betreffenden Forstgeld-Rechnungen:
die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der forstfiskalischen Arbeiter, dagegen
- b) in den Forstverwaltungs-Rechnungen:
die Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes

zu verausgaben.

Die etwaigen etatsmäßigen Ansätze unter dem bisherigen, bei der Forstverwaltung vom 1. April cr. ab weggefallenen Titels 2a des Kapitels 4 „Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder“ sind bis zur Fertigung neuer Forstverwaltungs-Stats in den Rechnungen in Soll-Ausgabe-Abgang nachzuweisen.

5. Die Abtheilung B des Stats der Forstverwaltung „Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ fällt vom 1. April d. J. ab unter Kapitel 11, statt bis dahin Kapitel 12.

Von demselben Zeitpunkte ab ist bei diesem Kapitel 11 ein neuer Titel unter No. 3 „Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen“

in den Etat eingestellt worden. Die speziell für diesen Titel von mir bewilligten Ausgaben — aber auch nur diese — sind dementsprechend in den Forstverwaltungs-Rechnungen in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe nachzuweisen, je doch nur bis zur Höhe derjenigen Beträge, welche von hier aus werden bereit gestellt werden resp. schon bewilligt sind, da eine Ueberschreitung der diesseits bewilligten Dispositions-Summen unter keinen Umständen zulässig ist.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, das Weitere alsbald anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Z u f a g f ü r
Königsberg,
Gumbinnen,
Marienwerder,
Frankfurt a. O.
und Merseburg.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

44.

Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

Circ-Versg. des Ministers für Landwirthschaft ic. und des Ministers des Innern an die königlichen Herren Regierungs-Präsidenten der Kreisordnungsprovinzen (excl. Sigmaringen) und an die königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg und Schleswig. M. f. L. $\frac{I}{III} \frac{924}{687}$. — M. d. Zn. I B. 3294.

Berlin, den 21. April 1889.

Behufs Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120)* bestimmen wir Folgendes:

*) Jahrb. Bb. III. Art. 36. S. 127.

46.

Jagdkonvention im Nassauischen. Lerchen und Drosseln als jagdbare Thiere.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 31. Mai 1888.

Im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau gehören Lerchen und Drosseln zu den jagdbaren Thieren.

Obiger Grundsatz wurde ausgesprochen mit Rücksicht auf § 23 des Nassauischen Forst- und Jagdgesetzes vom 6. Januar 1860, welches durch Art. VI Nr. 1 der Einführungs-Berordnung vom 25. Juni 1867 ausdrücklich aufrecht erhalten, durch § 10 der Verordnung der Regierung zu Wiesbaden vom 6. Mai 1882 aber weder aufgehoben noch abgeändert worden sei; denn dieser Paragraph gestatte das Erlegen von Lerchen, Wachteln und Drosseln nur dem Jagdberechtigten, ordne sogar für das Einfangen derselben mittels Aufstellung von Dohnenfängen eine bestimmte Schonzeit an.

(Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts; Band VIII S. 212.)

O.

47.

Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft, zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß der Königlichen Regierung in Sigmaringen.

II. 3479

III. 8301.

Berlin, den 16. Juni 1889.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Justizminister auf meine Anregung an sämtliche Oberstaatsanwälte erlassenen Circularverfügung vom 1. Juni d. Js., (a.) betreffend die fortbauemde Geltung der Strafbestimmung im § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs,*) mit dem Auftrage, von den zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die bezeichnete Strafbestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Lucius.

a.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Durch die diesseitige Circularverfügung vom 28. Februar 1874 (I. 894) sind die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen worden, die Frage, ob der § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, bezw. für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871, aufgehoben sei, eintretenden Falles zu gerichtlicher Entscheidung zu bringen und eventuell durch Beschreitung der zulässigen Instanzen weiter zu verfolgen.

*) § 270 Pr. St.-G.-B. lautet:

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Das preussische Obertribunal hatte demnächst sich wiederholt für die Bejahung der bezeichneten Frage entschieden, und das Kammergericht war dieser Rechtsauffassung gefolgt. Dagegen hat das Reichsgericht in einem Urtheile vom 10. Dezember 1888 (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. X S. 713) in Uebereinstimmung mit den Ausführungen in früheren Entscheidungen *) (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. X S. 220, Bd. XVII S. 203 und in Civilsachen Bd. XVIII S. 220) sich dahin ausgesprochen, daß der § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben, und daß demgemäß das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen auf Grund des angeführten Paragraphen strafbar sei, so daß auch der vom Mitbieten Abgehaltene, welcher sich erboten hatte, gegen eine Geldleistung oder einen sonstigen Vortheil vom Mitbieten abzustehen, wegen Anstiftung zu dem Vergehen des gedachten § 270, gemäß § 48 des Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen sei. Bei der großen praktischen Wichtigkeit, welche diese Grundsätze für das Ressort der Domänen- und Forstverwaltung haben, da in demselben unausgesetzt Versteigerungen stattfinden, bei welchen das fiskalische Interesse durch Handlungen der in dem § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Art empfindlich geschädigt werden kann, nehme ich auf Anregung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Veranlassung, die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die vorbezeichneten Entscheidungen des Reichsgerichts zum Zwecke des Einschreitens in vorkommenden Fällen ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Bezirks-Regierungen werden angewiesen werden, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die mehrerwähnte Strafbestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

Eure Hochwohlgeboren wollen die Ersten Staatsanwälte Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

gez. Rebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Herren Oberstaatsanwälte. I. 1934.

Personalien.

48.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. April bis 30. Juni 1889.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 31. Seite 65 dts. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königl. Familien Güter.

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. März cr. ist in Rheinsberg eine neue Oberförsterstelle gebildet.

Vom 1. Juli 1889 ab ist dieselbe dem mit der Anciennetät vom 1. VII. 1889 zum Oberförster ernannten bisherigen Forst-Assessor und Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps von Nathusius verliehen worden.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. May, Forst-Assessor als Assistent des Direktors der Forst-Akademie zu Eberswalde berufen an Stelle des Forst-Assessors Schuster, welcher eine Stellung im Privatdienst übernommen hat.

*) Siegl. auch den Art. 54 S. 118 in Bd. XVI des Jahrb.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Rink, Oberförster zu DoberSchütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Schöndorf, Oberförster zu Sonneberg, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Ruchenbecker, Oberförster zu Reinhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.

B. Pensionirt:

Meyer, Oberforstmeister zu Oppeln.
Weber, Forstmeister zu Cassel.
Wilhelmi, Oberförster zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Schuch, Oberförster zu Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Goldmann, Oberförster zu Balfster, Reg.-Bez. Cöslin.
Brennecke, Oberförster zu Boveniden, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schmidt, Oberförster zu Neppen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Heeger, Oberförster zu Bracht, Reg.-Bez. Cassel.
Grütter, Oberförster zu Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Stender, Oberförster zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Klawe, Revierförster zu Eichen, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel.
Geert, Revierförster zu Mölle-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Rehbock, Revierförster zu Hildesheim.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

von Wurmb, Oberforstmeister zu Köln, auf die Stelle des Oberforstmeisters und
Mitdirigenten der Finanzabtheilung der königlichen Regierung zu Lüneburg.
Leo, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau auf die Forstmeister-
stelle Wiesbaden-Wiesbaden.
Goddersen, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Stettin-Torgelow auf die Forst-
meisterstelle Cassel-Hersfeld.
Krüger, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Johannisburg auf die
Forstmeisterstelle Stettin-Torgelow.
Gühner, Oberförster, von Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Balfster, Reg.-
Bez. Cöslin.
Boß, Oberförster, von Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig, nach Neppen, Reg.-Bez.
Frankfurt a. D.
Elze, Oberförster, von Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen, nach Königstein, Reg.-Bez.
Wiesbaden.
Water, Oberförster, von Darslub, Reg.-Bez. Danzig, nach Neumühl, Reg.-Bez.
Frankfurt a. D.
Mey, Oberförster, von Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Bracht, Reg.-Bez.
Cassel.
Fischer, Oberförster und Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Lüneburg, auf die
Oberförsterstelle Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
Mantey, Oberförster und Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Frankfurt a. D. auf
die Oberförsterstelle Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Hilfenberg, Oberförster, von Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg, nach DoberSchütz,
Reg.-Bez. Merseburg.
Gieße, Oberförster, von Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Idstein, Reg.-
Bez. Wiesbaden.

- Scholz, Oberförster, von Torgelow, Reg.-Bez. Stettin, nach Bovenenden, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Fischer, Oberförster, von Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Meiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
- Kluge, Oberförster, von Osburg, Reg.-Bez. Trier, nach Eifterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
- Wienkoop, Oberförster, von Kengshausen, Reg.-Bezirk Cassel, nach Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
- Wegener, Oberförster, von Elgershausen, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel, nach Sonnenberg, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Hildebrandt, Oberförster, von Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.
- Spellerberg, Revierförster, von Glend, Revierförsterstelle Barenberg, Oberf. Elbingerode, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Luderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Mumann, Revierförster, von Michelsrombach, Oberf. Fulda, Reg.-Bez. Cassel, nach Eichen, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amlscharakters.

- Schirmacher, Forstmeister zu Marienwerder, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Stelle des Oberforstmeisters und Mitdirigenten der Finanzabtheilung der königlichen Regierung zu Oppeln beliehen.
- Lenders, Forstmeister zu Wiesbaden, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle bei der königlichen Regierung zu Köln beliehen.
- Grüneberg, Oberförster zu Eifterwerda, Reg.-Bez. Merseburg zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder-Strasburg beliehen.
- Guen, Oberförster zu Meiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau beliehen.
- Schwadt, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Johannisburg beliehen.

E. In Oberförkern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Janichs, Forst-Assessor und interimistischer Revierförster zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover, zu Eismar, Reg.-Bez. Schleswig.
- Heymach, Forst-Assessor, zu Böhl, Reg.-Bez. Cassel.
- Eichhorn, Forst-Assessor und interimistischer Revierförster zu Bischoffstein, Oberf. Wachsenstedt, Reg.-Bez. Erfurt, zu Höven, Reg.-Bez. Aachen.
- Hüger, Forst-Assessor, zu Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen.
- Markers, Forst-Assessor, zu Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel.
- Kloße, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg.
- von Strauch, Forst-Assessor, zu Reinhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Tenne, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Riegnitz), zu Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg.

Baumann, Forst-Assessor, zu Nengshausen, Reg.-Bez. Cassel.
Wendroth, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu
Plietnik, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bürnhaus, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Danzig), zu
Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Eberts, Forst-Assessor, zu Osburg, Reg.-Bez. Trier.
Gercke, Forst-Assessor, zu Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bardeck, Forst-Assessor, zu Zura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bank, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Torfhaus,
Reg.-Bez. Hildesheim.
Bogt und Freiherr von Hunolstein, Forst-Assessor und interimistischer Revier-
förster zu Braubach, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden, zu Eigershausen,
Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel.
Tiebel, Forst-Assessor, zu Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Weber, Forst-Assessor, auf der neu einzurichtenden Oberförsterstelle Hammerstein,
Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Spencer, Forst-Assessor, nach Osnabrück.
Kranold, Forst-Assessor, nach Lüneburg.
Bringmann, Forst-Assessor, nach Danzig.
Schlichter, Forst-Assessor, nach Liegnitz.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Rübenstahl, Förster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.
Krahmer, Kaiserlicher Revierförster zu Lautenbach, Oberf. Gebweiler, Bezirk Ober-
Elsaß, zum königlich Preussischen Revierförster ernannt und mit der Revier-
försterstelle Mölln-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Straßund belichen.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Gosow, Förster, zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Kalbhenn, Förster, zu Langenfeld (Wischoffstein), Oberf. Wachtstedt, Reg.-Bez. Erfurt.
Schilling, Förster, zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

K. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Lichtenberger, Förster zu Ottweiler, Oberf. Sanct-Wendel, Reg.-Bez. Trier.

49.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1889.

(Am Anschluß an den gleichnamigen Artikel 32 Seite 67 bis 68a)

A. Der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Weber, Forstmeister zu Cassel (mit der Zahl 50).
Ungern, Oberförster zu Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Goldmann, Oberförster zu Balfster, Reg.-Bez. Cöslin (mit der Zahl 50).
Rohke, Rechnungsrath und Forstfassen-Rendant zu Potsdam (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Nienburg, Oberförster zu Niederstöcken, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover
(bei der Pensionirung).
Heinrich, Revierförster zu Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (mit
der Zahl 50).
Labeßius, Hegemeister zu Leipeningken, Oberf. Paderjow, Reg.-Bez. Gumbinnen
(bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Jaitner, Kgl. Förster zu Kostellit, Oberf. Karmunkau, Kgl. Hofkammer, (b. d. Pension.).
Schlüter, Kgl. Jagdaufsesser zu Kl. Hammer, Oberf. Hammer, Kgl. Hofkammer,
(bei der Pensionirung).
Flebbe, Förster zu Lechstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der
Zahl 50).
Lüpcke, Förster zu Ostswine, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Sauerbrey, Förster zu Festenburg, Oberf. Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der
Pensionirung).
Fischer, Holzhauermeister zu Wärenklau, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
Horn, Waldarbeiter zu Colbitz, Oberf. Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Freiherr von Hoiningen, genannt von Hüne, Oberförster zu Homburg, Reg.-Bez.
Wiesbaden, des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont
verliehenen Verdienst-Ordens III. Klasse.
Wallmann, Oberförster zu Göhrde-West, Reg.-Bez. Lüneburg, des von Sr. Durchlaucht
dem Fürsten Woldemar zur Lippe und Sr. Durchlaucht dem Fürsten Adolf
Georg zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse des Lippe'schen
Hausordens.
Pook, Förster zu Rötzen, Oberf. Göhrde-West, Reg.-Bez. Lüneburg, der von
Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verliehenen Silbernen Verdienst-Medaille.
Wetorke, Forstaufsesser in der Oberförsterei Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg, der
von Sr. Hoheit dem Herzog Ernst von Sachsen-Mittelelbe verliehenen Sil-
bernen Verdienst-Medaille.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepéc's verliehen worden:**

Wagner, Förster zu Simmern, Oberf. Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hillebrand, Förster zu Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Langlog, Förster zu Hilscheid, Oberf. Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Rischke, Förster zu Christinenhof, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Dppeln.
Nowack I., Förster zu Alt-Budkowitz, Oberf. Kreuzbürgerhütte, Reg.-Bez. Dppeln.
Heinelt, Förster zu Gläsendorf, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Dppeln.

50.

XXXI. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Wittschke zu Berlin, Leipziger-Platz No. 7) bis ultimo März 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Oberförster v. Mengerffen zu Berlin 30 M., 2. Ingenieur Wagner zu Diedenhofen 40 M., 3. Frhr. von Romberg, Königl. Kammerherr zu Hannover, Präsident d. Offizier-Jagdver., gef. bei einem Diner desselben 72 M., 4. Förster L. Geerdtz zu Trogenburg (Tjeheoe) f. Fehlsch. von Mitgliedern des Tjeheoe'r Jagdclubs 91 M., 5. Expedition d. Deutschen Jäger-Zeitung zu Neudamm, in der Zeit vom 1./1. bis 5./2. 1889 gesammelte Beiträge 1579 M., 6. desgl. gesamm. Beiträge 321,43 M., 7. Feldwebel Gettsche, von d. 3. Comp, Hannov. Jäger-Batl. Nr. 10, (Goslar) vom Oberjäger-Corps des Batl. am Geburtstage Sr. Majestät gesamm. 8,50 M., 8. Obf. Scholz zu Wederfesa in Hannover, Strafglbr. f. Fehlsch. 26 M., 9. Obf. Koch zu Wernigerode a. S. im Winter 1888/89 in der dortigen Stadtforst bei Treibjgd. gesammelt 11 M., 10. Obf. Befuhrs zu Planken bei Neuhaldensleben, Strafglbr. f. Fehlsch. 4,50 M., 11. Obf. Wittschke zu Krausenhof (Ezerwinst), gesamm. Strafglb. 60,60 M., 12. Obf. Schneider zu Dingken (Fogegen), gesamm. Strafglb. 6 M., 13. Obf. Müller zu Paruschowitz b. Rybnitz, gef. Strafglb. in der Saison 1888/89 64,50 M., 14. Obf. Böhme zu Stallischen (Insterburg) Strafglb. 11,50 M., 15. Obf. Wadsack zu Rehhof gesamm. a. Treibjgd. in der Obfei. im Winter 1888/89 60 M., 16. Obf. Georg zu St. Wendel f. Fehlsch. gesamm. 5,15 M., 17. Obf. Wallis zu Forstthof Dodan bei Gutin (Gremsmühlen) Jagdbruchglbr. aus d. Forstbistr. Gutin 1888/89 13,30 M., 18. Obf. Rufig zu Kuhbrück (Frauenwalde) gesamm. f. Fehlsch. auf Treibjgd. in d. Obfei. 11,80 M., 19. Obf. Runke zu Leszno bei Schönsee W.-Pr. Hubertusopfer u. Hubertus-Fubelgaben v. d. Treibjgd. d. Obfei. Strembaczno 74,75 M., 20. Obf. Schreiner zu Ulfshuns bei Hadersleben gef. a. Treibjgd. 45 M., 21. Obf. Crotogino zu Wilowshöhe (Ezerwinst) Jagdstrafglb. 13 M., 22. Obf. Schödon zu Thorn im Laufe d. letzten Winters gesamm. Strafglbr. 35,90 M., 23. Kais. Obf. Müller zu Saarburg in Lothr. gef. Beiträge 21,50 M., 24. Forstsecr. Rennhaus zu Neu-Thymen bei Fürstenberg in Mecklenburg gef. auf Treibjgd. 24,60 M., 25. Reviergehülfe D. Liebsher zu Kleinröhrsdorf bei Radenberg in Sachsen gef. f. Fehlsch. im Winterhalbjahr 1888/89 auf Röhrsdorfer Staatsforstrevier 4,75 M., 26. Forstasseffo: Klüber zu Minden, Strafglb. f. Fehlsch. gef. auf den Treibjgd. in Wietersheim, Frille, Petershagen, u. in d. Königl. Obfei. Minden 78 M., 27. Wildmeister Weber zu Wildpark gesamm. a. einigen kleinen Jagden 15,60 M., 28. Obfei. Rl. Naujock b. Labiau, Strafglb. a. Treibjgd. 4,80 M., 29. Obfei. Dedensen (Hannover) Erlös auf Winterjgd. 19,10 M., 30. Von der Obfei. Purden Ost-Pr. gesamm. d. Obf. Bohne (Allenstein) 6,70 M., 31. Bei d. Treibjgd. i. d. Obfei. Jammi (Garnsee) gesamm. 14,15 M., 32. Fürstl. Pleß'sches Forstamt zu Schloß Waldburg i. Schl. gef. auf Jagden d. Freien Standesherrschaft Fürstenstein in 1888/89 12,60 M., 33. Frl. von Zalnrowsky auf Betkenhammer (Schneidemühl) eingenommen f. Brüche auf Treibjgd. 11 M., 34. Rechtsanwält Dr. jur. Paul Kraas zu Königsberg i. Pr. an Pudelgeldern aufgefunden auf d. Jagden am 7. und 8. Januar d. J. b. Braunsberg 15,25 M., 35. Kirch zu Beckedorf (Lindhorst) gesamm. Strafglb. 2,30 M., 36. W. Glöckner zu Tschoidorf (Halbau) gesamm. Fehlsch. 2,50 M., 37. Expedition d.

„Waidmann“ Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: a) 7./1. Forstakademiker S. Jaenisch zu Fauer gesamm. auf Jagden 15 M., b) 19./1. Lieuten. von Kosz zu Mendritz gef. für Fehlsch. auf Treibjagd. 14,25 M., c) 22./1. Gutsbes. C. Wentrop zu Rothenhausen, Herzogth. Lauenburg, auf zwei Jagden gef. Strafglb. 11,40 M., d) 23./1. R. S. auf der Hoch-Emmerich'er Jagd bei Duisburg gef. für Fehlsch. 31,65 M., e) 26./1. P. Summermann zu Scheda b. Wiede a. d. Ruhr gef. f. Fehlsch. 20 M., f) 5./2. Vom Hubertus-Verein in Erfurt 5,30 M., = 97,60 M., abzüglich Porto 0,20 M., = 97,40 M., 38. Desgl. a) 21./2. John zu Harmuthshachsen, Hessen, gesamm. f. Fehlschüsse 5,86 M., b) 23./2. C. W. Zimmermann zu Leipzig, gesamm. 20./2. beim Diana-Mittageffen der Jagdgesellschaft. „Hubertus-Club“ in den Simmer'schen Weinstuben 93 M., = 98,86 M. abzüglich Porto 0,20 M. = 98,66 M., Summa 3013,84 M. Hierzu Liste 1 bis 30 76671,68 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 79685,52 M.

Außer diesen Geldspenden sind nachfolgende Zuwendungen gemacht und mit verbindlichem Danke angenommen worden: Der Herr Landrath Graf von Schlieffen auf Sandow bei Pyritz hat der Forstwaisenfistung zwei Perkussions-Doppelflinten über wiesen, welche zweien Schülern der Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß Schönbeck, auf Vorschlag des Dirigenten dieser Anstalt, zu Eigenthum verliehen wurden.

51.

XXXII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungsrath Nitschke zu Berlin Leipziger Platz Nr. 7) bis ultimo Mai 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Oberstlieuten. Reinhard zu Schrimm, Beitrag 3 M., 2. Graf Schwerin zu Wildenhoff (Landsberg a. W.) 7,30 M., 3. von Zaleski, Kammerherr Sr. Majestät und Landesvorstand für Westpreußen d. Alg. Deutsch. Jagdsch. Ver. auf Barlomin bei Lufin (Neustadt West-Pr.) 100 M., 4. Durch den Generalsecr. Banquier Emil Meyer zu Hannover (Schillerstr. 32) von Hermann Fügner zu Hannover (durch den Herrn Ober-Landforstmeister) 50 M., 5. Obf. Eberts zu Födersdorf bei Mühlhausen Ost-Pr. (Frauenburg) gef. bei den Treibjgd. f. Fehlsch. 11,80 M., 6. Obf. Brunst zu Abtshagen (Grimmen) für Fehlsch. auf Treibjgd. gesamm. 20,20 M., 7. Obf. Beck zu Wittsch. Elf.-Lothr. gesamm. Strafglb. 3,62 M., 8. Oberf. Schroetter zu Jägerhof (Wolgast) vergang. Winter gef. Strafglb. 3,70 M., 9. Obf. Brauns zu Bischofrode (Eisleben) Pudelgelber 12,40 M., 10. Obf. Kreyfern zu Werder bei Saffnit; auf Rügen: a) Von den Schnepfenjägern der Stubnit; 65 M., b) Für einen Rehbock, betreffs dessen das Eigenthumsrecht von den beiden in Frage kommenden Jagdnachbarn nicht in Anspruch genommen ist 15,30 M. = 80,30 M., 11. Herrschaftl. Obf. Beck zu Gudowa gesamm. f. Fehlsch. 7,40 M., 12. Forstreferendar Wegger zu Regenthin (Waldbenberg) f. Fehlsch. u. Gewinn an den Seat-Abenden 30 M., 13. Forstassessor Dilschneider z. Büren i. Westf. gef. auf Jagden Winter 1888/89 9,50 M., 14. Forst-auffseher Müller zu Menz, Strafglbr. auf Treibjgd. der dortigen Oberfei. 3,75 M., 15. Hülfjäger Klähr zu Lantenthal 1,50 M., 16. Aus der Obfei. Jaedkemühl gef. für Fehlsch. (Neckermünde) 2,30 M., 17. Oberstlieuten. Kleck zu Eisenach für einen im Revier des Obf. Schilling (Zulda) geschoff. Auerhahn 10 M., Summa 356,77 M. Hierzu Liste 1 bis 31 = 79 685,52 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 80 042,29 Mark.

Organisation. Dienst-Instruktionen.

52.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover. Vom 5. Juni 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (Realgemeinden, Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften, Marktgenossenschaften u. s. w.), können nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Regelung ihrer Verfassung erhalten.

Für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist es unerheblich, ob die gemeinschaftlich genutzten Vermögensgegenstände im Eigenthume der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigenthume mehrerer Genossenschaften sich befinden.

§ 2.

Als Realgemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im § 1 bezeichneten Genossenschaften.

§ 3.

Die Regelung der Verfassung einer Realgemeinde erfolgt durch Statut entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder derselben oder im öffentlichen Interesse auf Veranlassung des Landraths unter Zustimmung des Kreis Ausschusses, von Amtswegen.

Der Antrag ist an den Landrath desjenigen Kreises zu richten, welchem die Gemeinheit ganz oder zum größten Theile angehört. In Zweifelsfällen wird der zuständige Landrath vom Regierungspräsidenten beziehungsweise, wenn verschiedene Regierungsbezirke in Frage kommen, vom Oberpräsidenten bestimmt.

§ 4.

Ergiebt die Prüfung die Unzulässigkeit des Antrages, so ist derselbe vom Landrath unter Zustimmung des Kreis Ausschusses zurückzuweisen.

Im entgegengesetzten Falle, sowie dann, wenn das Verfahren von Amtswegen aufgenommen wird, hat der Landrath die bekannten Mitglieder der Realgemeinde zur Beschlußfassung über den Erlaß eines Statutes vorzuladen.

Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen.

Die Bekanntmachung der Ladung ist nach denjenigen Vorschriften, welche für die Zusammenberufung der Landgemeinden gelten, zu bewirken.

Außerdem muß die Ladung durch einmalige Einrückung in ein für amtliche Bekanntmachungen des Landrathes dienendes Blatt veröffentlicht werden.

§ 5.

Die Beschlußfassung erfolgt unter Leitung des Landrathes nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmgewicht der Gesellschaftsmitglieder richtet sich, soweit nicht etwas Anderes feststeht, nach dem Umfange der Theilnahmerechte.

In Zweifelsfällen ist über das Bestehen der Mitgliedschaft und das Stimmgewicht vom Kreisausschusse durch Beschluß Entscheidung zu treffen. Letztere ist endgültig, aber nur für die Beschlußfassung über den Erlaß des Statutes maßgebend.

§ 6

Das Statut muß enthalten:

- 1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft, sowie die Bezeichnung des Vermögens derselben;
- 2) die Bezeichnung der Theilnahmerechte und des Umfanges derselben, sowie des den Mitgliedern zustehenden Stimmrechtes;
- 3) Bestimmungen über die Anlegung und Fortführung eines Verzeichnisses der Mitglieder;
- 4) Bestimmungen über die Bestellung eines, zur Vertretung der Realgemeinde berechtigten und verpflichteten Vorstandes, sowie, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Beschlußfassung desselben;
- 5) Bestimmungen über die Formen der Berufung und Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung;
- 6) Vorschriften über die Vertheilung der Lasten im Falle einer Veräußerung oder Theilung von Berechtigungen;
- 7) Bestimmungen über die Einräumung neuer Theilnahmerechte.

Wird das Statut auf die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens erstreckt, so muß dasselbe außerdem enthalten:

- 8) Bestimmungen über die Art der Benutzung des Vermögens;
- 9) Bestimmungen über die Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes (Ziffer 4), sowie
- 10) die Bezeichnung derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten werden sollen.

Durch das Statut kann der Vorstand der politischen Gemeinde zum Vorstande der Realgemeinde (Nr. 4 und 9) bestellt werden.

§ 7.

Das Statut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Wenn ein Statut nicht zu Stande kommt oder dasselbe nicht die Genehmigung des Bezirksausschusses findet, so hat, falls die Angelegenheit im öffentlichen Interesse der Regelung bedarf, der Bezirksausschuß ein Statut festzustellen.

Abänderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses (Abs. 1, 2, 3) findet hinsichtlich der nach § 6 Nr. 2 zu treffenden Bestimmungen des Statutes innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren unter den Mitgliedern der Realgemeinde, im Uebrigen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§ 8.

Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes mit einem Statute versehenen Realgemeinden gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Landrath, als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt, ist aber darauf beschränkt, daß die Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und dem Statute geführt wird.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Der Bestätigung des Kreisausschusses bedürfen Beschlüsse:

- a) auf freiwillige Veräußerungen, durch welche der Bestand des Genossenschaftsvermögens verändert wird;
 - b) wegen Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Genossenschaft.
- 2) Der auf Grund des Statutes bestellte Vorstand ist zur Berufung der Genossenschaftsversammlung verpflichtet, sobald es das Interesse der Realgemeinde erfordert, insbesondere wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.
 - 3) Die den Genossenschaftsmitgliedern als solchen obliegenden Lasten sind den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten.
 - 4) Die zur Erfüllung der Genossenschaftspflichten erforderlichen Geldmittel sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen der Genossenschaft entnommen werden können, von den Mitgliedern durch Geldbeiträge aufzubringen, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgestellten Theilungsmaßstabe umzulegen sind.

Sonstige der Realgemeinde gegenüber bestehende Verpflichtungen der Mitglieder können vom Vorstande, nach Maßgabe des fünften Titels (§§ 132 bis 135) des Gesetzes vom 30. Juni 1883 über die allgemeine Landesverwaltung*), durch Anwendung der dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zustehenden Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen in die Kasse der Realgemeinde.

- 5) Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend:
 - a) das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Genossenschaftsvermögens,
 - b) das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung,
 - c) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genossenschaftsabgaben,findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt.
- 6) Unterläßt oder verweigert eine Realgemeinde die ihr obliegenden Leistungen und Ausgaben zu bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der Ausgabe verfügen.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde steht der Realgemeinde die Klage bei dem Bezirksausschusse beziehungsweise, wenn der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde ist, bei dem Obergericht zu.

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

§ 9.

Das Verfahren behufs statutarischer Regelung der Verfassung einer Realgemeinde ist gebühren- und stempelfrei.

§ 10.

Für diejenigen Gemeinheiten, welche im Gemeindebezirke einer Stadt (§ 4 Abs. 5 der Hannoverschen revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858) belegen sind, tritt an die Stelle des Landrathes (§ 3, § 4, § 5 und § 8 Ziffer 1) der Magistrat, an die Stelle des Kreis Ausschusses im Falle der §§ 3, 4 und 5 der Magistrat, im Falle des § 8 Ziffer 1 und 5 der Bezirksauschuß, wenn jedoch der letzte Absatz des § 6 zur Anwendung kommt, im Falle des § 8 Ziffer 1 an die Stelle des Landrathes der Regierungspräsident und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

Für die Ladung (§ 4 Abs. 4 und 5) genügt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 11.

Für Realgemeinden, deren Verfassung durch ein nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtetes Statut geregelt ist, treten die Bestimmungen in den §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) und die auf Grund desselben erlassenen, sowie alle sonstigen für dieselben bestehenden Statute außer Wirksamkeit.

Im Uebrigen werden die bestehenden besonderen Vorschriften über die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Verwaltung der Forsten einer Realgemeinde, sowie diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Zulässigkeit einer Gemeinheitstheilung und die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden beziehen, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 12.

Der Minister des Innern und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Sie erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Friedrichstron, den 5. Juni 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst v. Bismarck.	v. Puttkamer.	v. Maybach.	Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg.	v. Voetticher.	v. Goffler.	v. Scholz.
Bronfart v. Schellendorf.	Gr. v. Bismarck.		

Unterrichts- und Prüfungswesen.

53.

Bestimmungen über das Verhalten im Reserve-Verhältniß für die Jäger der Klasse A. *)

vom 1. März 1889.

(Gemäß § 17 des Regulativs vom 1. Februar 1887.**)

§ 1. Allgemeiner Grundsatz.

Die Versorgung im Forstfach soll nach den bezüglichlichen Allerhöchsten Bestimmungen als eine Anerkennung und Belohnung für gute Leistungen im Militärdienst des Jäger-Corps solchen Corpsjägern gewährt werden, welche zugleich die entsprechende körperliche, sittliche und sachmännische Befähigung für den Forstdienst besitzen.

§ 2. Besondere Pflichten der Corpsjäger.

Diejenigen Corpsjäger, welche eine solche Versorgung erdienen wollen, haben bis zu ihrer schließlichen Anerkennung: 1. zum Dienste bei ihrem Truppentheil nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtung verfügbar zu sein, 2. in der Zeit, in welcher ihre Dienste bei der Fahne nicht gefordert werden, sich ihrem künftigen Beruf als Forstleute entsprechend ununterbrochen zu beschäftigen. Auch die gleichzeitig die höhere Forstlaufbahn verfolgenden Jäger der Klasse A sind den unter 1 und 2 erwähnten Anforderungen bis zu ihrer Entlassung aus dem Jäger-Corps bezw. aus der Klasse A unterworfen.

§ 3. Vorgesetzte Militärbehörde der Corpsjäger als solchen; dienstliche Meldungen und Gesuche derselben.

Da die schließliche Feststellung der erdienten Versorgungsansprüche von der Militärbehörde erfolgt, so unterliegen bis dahin auch die verpflichteten Corpsjäger in ihren darauf bezüglichen Verhältnissen, sowohl während des Dienstes bei der Fahne, wie im Beurlaubtenstande der Kontrolle, Beurtheilung und Entscheidung ihrer vorgesetzten Militärbehörden. Die Jäger-Compagnie — als die nächste vorgesetzte Behörde — muß hiernach stets über die Mannschaften der Klasse A genau unterrichtet sein, und haben dieselben deshalb außer den im Militärpaß vorgeschriebenen Meldungen an die Controlstelle (Haupt-Meldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, ihrer Stellung oder Beschäftigung sofort der Jäger-Compagnie anzuzeigen und bei Veränderung ihrer Beschäftigung zugleich den Nachweis der neuen berufsmäßigen Beschäftigung zu führen. Die in letzterer Beziehung der Compagnie zu machende Anzeige muß enthalten: 1. den Kreis und das Bezirks-Kommando, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort, dessen Name richtig und deutlich geschrieben sein muß, liegt; 2. die nächste Postanstalt; 3. Angabe, seit wann die neue Stellung oder Beschäftigung angetreten; 4. ob dieselbe im königlichen, Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst; 5. ob sie vorläufig, auf Kündigung oder Lebenszeit ist;

*) Unter Jägern und Reserve-Jägern der Klasse A (Corpsjägern) sind in diesen Bestimmungen in der Regel die Oberjäger (einschließlich Feldwebel, Vicefeldwebel, Sergeanten) der Klasse A mit einzubegriffen, insoweit für dieselben nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Für die Jäger A II — so lange diese Klasse überhaupt noch vorhanden sein wird — finden diese Bestimmungen fungemäß Anwendung bezw. sind dieselben am Schluß entsprechend ergänzt.

**) Jahrb. Vb. XIX. Art. 17. S. 35.

6. genaue Angabe des Einkommens. Gleichzeitig ist das Führungszeugniß aus der verlassenen Stellung beizufügen, wenn es eine solche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst war. Die von Privatpersonen bezw. Privat-Forstverwaltungen ausgestellten Führungszeugnisse bedürfen der Beglaubigung der Ortsbehörde. Falls Reservejäger nicht im Staats-Forstdienst beschäftigt werden, haben sie jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, unter Angabe der Beschäftigung, auch derjenigen Regierung anzuzeigen, welche sie notirt hat. Siehe § 5 dieser Bestimmungen. Wird die berufsmäßige Beschäftigung (§ 4) eines Jägers aus irgend einem Grunde abgebrochen und gelingt es ihm nicht, in unmittelbarem Anschluß daran entsprechende Neubeschäftigung zu finden, so wird die Jäger-Compagnie auf die desfallige Meldung des Jägers seine Wiedereinziehung zum aktiven Militärdienst nach Maßgabe des § 17 des Regulativs veranlassen. Tragen Jäger selbst auf ihre Wiedereinstellung in den aktiven Dienst wegen mangelnder berufsmäßiger Beschäftigung zc. an, so haben sie ihrem Antrage ein Zeugniß der Ortsbehörde, daß sie in keiner Untersuchung befindlich sind, beizufügen, da sonst ihre Einstellung nicht erfolgen darf. Von einer jeden gegen sie eingeleiteten Untersuchung, ebenso wie von jeder erlittenen Bestrafung — gleichviel ob Geld- oder Freiheitsstrafe — haben die Mannschaften der Klasse A der Jäger-Compagnie sofortige Meldung zu machen. Die Jäger der Klasse A bleiben grundsätzlich während der ganzen Dauer der zwölfjährigen Dienstzeit ohne Rücksicht auf den Corps-Bezirk ihres jeweiligen Aufenthaltsort demjenigen Jäger-Bataillon (Compagnie) angehörig, bei welchem sie eingetreten und ausgebildet worden sind.)* Jedes auf das Verhältniß als Corpsjäger Bezug habende dienstliche Gesuch bezw. jede dienstliche Meldung ist bei Vermeidung von Strafe immer an die Jäger-Compagnie zu richten, nie an das Bataillon, die Inspektion der Jäger und Schützen oder eine andere höhere Militärbehörde, das Kriegsministerium oder gar an Seine Majestät den Kaiser und König, wenn nicht vorher die Erlaubniß dazu auf dem Dienstwege eingeholt worden ist. Zur Erlangung dieser Erlaubniß sind an des Kaisers und Königs Majestät oder das Kriegsministerium beabsichtigte Gesuche vorher in Abschrift an die Compagnie einzusenden. Jedes Dienstschreiben ist unter: „Militaria“ abzusenden und vor der Absendung von der Ortsbehörde stempeln zu lassen, auch außerdem mit der Bemerkung: „Dienstliche Meldung des Reservejägers N. N.“ zu versehen. Die im Auslande befindlichen Jäger haben Dienstbriefe genügend frei zu machen, da solche nur im Deutschen Reiche gebührenfrei sind. Alle Zeugnisse und Bescheinigungen, welche zu Militärzwecken erforderlich sind, alsdann aber auch als Beläge bei den Militärbehörden verbleiben und demjenigen, der sie eingereicht, nicht wieder zurückgegeben werden dürfen, sind stempelfrei; alle anderen amtlichen Zeugnisse hingegen sind stempelspflichtig und wird von diesen bei Einsendung an die Compagnie die Urschrift den Betreffenden wieder zugestellt. Ebenso sind die Gesuche von Reservejägern an die königlichen Regierungen um sachmännische Beschäftigung, ebenso wie die darauf zu erlassenden Bescheide stempelfrei. Gehen Jägern Militärpapiere verloren, so haben sie sich zur Erlangung von Neuauisfertigungen an die vorgesezte Controllstelle zu wenden, welche das Weitere bei dem betreffenden Jäger-Bataillon veranlaßt.

*) Im Mobilmachungsfalle findet die Einziehung in der Regel bei dem Jäger-Bataillon des Corps-Bezirks statt, in welchem der Aufenthaltsort liegt.

§ 4. Berufsmäßige Beschäftigung.

Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzuerkennen ist, entscheidet endgültig die Inspektion der Jäger und Schützen. Im Allgemeinen ist nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienst, sowie als Schreibgehülfe eines Oberförsters eine berufsmäßige. Die Beschäftigung mit Karten oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser wird nur dann als berufsmäßige angesehen, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichzeitiger Beschäftigung im praktischen Forstdienst nachweislich verbunden ist. Der Besuch einer Forst-Lehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung. Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfach angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden königlichen Forstmeisters bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet. Dies gilt auch bezüglich derjenigen Jäger, welche sich bei einem im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst angestellten Verwandten aufhalten. Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, sowie der Betrieb des Handels mit Holz oder anderen Walderzeugnissen.

§ 5. Notirung bei einer Regierung.

Die Jäger der Klasse A müssen, entsprechend der Vorschrift des § 16 des Regulativs, vom 1. Februar 1887, vor Ablauf des letzten aktiven Dienstjahres ihre Notirung bei einer Regierung zc. bewirken. Unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst hat der Jäger Militärpaß und Militär-Führungszeugniß der Regierung, welche ihn notirt hat, einzureichen. Die Regierung vermerkt auf dem Paß, daß und wann die Anmeldung bei ihr geschehen und giebt die eingereichten Militärpapiere dem Jäger baldigst wieder zurück. Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienst gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern wird dem früher notirten der Vorzug gegeben; jedoch können die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst Beschäftigten übergangen werden.

§ 6. Uebergang in einen anderen Bezirk.

Der Uebergang in einen anderen Bezirk kann durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veranlaßt werden, auch sind die Reservejäger befugt, sich bei der Regierung, bei welcher sie notirt sind, ab- und bei einer anderen anzumelden und notiren zu lassen. Hierzu bedürfen sie nur dann der Genehmigung der ersteren Regierung, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsdienst innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Ab- und Wiederanmeldung haben unter Einreichung des Militärpasses und Militär-Führungszeugnisses zu geschehen. (§ 19 des Regulativs).

§ 7. Verpflichtung zur Aufnahme einer angebotenen Beschäftigung.

Der Reservejäger ist gemäß § 18 des Regulativs verpflichtet, jede ihm von der Regierung, bei welcher er notirt ist, angebotene Beschäftigung im Staats-Forstdienst mit mindestens 48 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen. Zur Beschäftigung im

Staats-Forstdienst gehört auch diejenige als Schreibgehilfe eines königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienst beschäftigt werden. Die freie Station, welche von einem königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehilfe beschäftigten Refervejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung. Werden die Jäger im Staats-Forstdienst nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst anzunehmen.

§ 8. Ablegung der Försterprüfung.

Die Refervejäger der Klasse A haben im Bezirk der Regierung, bei welcher sie notirt sind, nach Vollendung des 8. aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung nach Maßgabe der darüber vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen besonderen Vorschriften abzulegen. Die Prüfung ist in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirks, in welchem er notirt ist, so kann die Prüfung mit Genehmigung der Regierung in dieser Stelle erfolgen. Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Bewerber pünktlich Folge zu leisten. Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann der mündliche und schriftliche Theil der Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden. Ueber Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung wird seitens der Regierung auf dem Militärpaß ein kurzer Vermerk gemacht. Oberjäger der Klasse A, welche durch aktiven Militärdienst die Forst-Versorgungsberechtigung erlangen (§ 23 des Regulativs), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst zu unterwerfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung wird auf dem Forst-Versorgungsschein durch die Regierung vermerkt. Von denjenigen Corpsjägern, welche wegen Invalidität aus dem aktiven Dienst mit dem Forst-Versorgungsschein entlassen werden oder denselben wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des Staats-Forstschutzdienstes erhalten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben, ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forst-Versorgungsscheins abzulegen.

§ 9. Entlassung aus der Klasse A.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 16 des Regulativs), oder lehnt er eine ihm angebotene Beschäftigung im Staats-Forstdienst ab (§ 18 des Regulativs), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20 des Regulativs), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen. Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserve-Verhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt (§ 21 des Regulativs). Außer den vorstehend angeführten Gründen hat auch die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen unter Umständen die Entlassung aus der Klasse A zur Folge.

§ 10. Ertheilung des Forstversorgungs Scheins.

Der Vorschlag zur Ertheilung des Forstversorgungs Scheins wird von dem Bataillonskommandeur abgegeben. Zu diesem Behufe hat der Jäger bei derjenigen Regierung,

in deren Bezirk er notirt ist, die Ausfertigung der für die Anerkennung zur Forstversorgung erforderlichen Bescheinigung rechtzeitig zu beantragen. Die Regierung hat die Bescheinigung, „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staats-Forstdienste beizubringen“, auszufertigen und dem Bataillonskommandeur zu übersenden, oder aber diesem die der Ertheilung dieser Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mitzutheilen. Dem Jäger hat sie von der Ertheilung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

§ 11. Abrechnung erlittener Freiheitsstrafen.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird, nachdem sie verbüßt, von der zwölfjährigen, zur Erwerbung von Forstversorgungsansprüchen erforderlichen Dienstzeit im Jäger-Corps in Abrechnung gebracht, sofern eine solche Bestrafung nicht das Ausschneiden aus der Zahl der auf Forstversorgung Dienenden nach sich zieht.

§ 12. Auswanderung, Auslandsurlaube.

Den auf Forstversorgung Dienenden darf die Auswanderungserlaubnis nur ertheilt werden, nachdem sie seitens der Inspection der Jäger und Schützen aus dem Verhältniß als verpflichtete Corpsjäger entlassen worden; Pässe zu Reisen außer Landes und auf längere Zeit als 4 Monate werden nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons, welches diese Zustimmung der Landwehrbehörde behufs der weiteren Verfügung mitzutheilen hat, verahfolgt.

Da die Anerkennung zur Forstversorgung nur auf Grund eines durch eine inländische Behörde ausfertigten Schlußzeugnisses ausgesprochen werden kann, so dürfen Mannschaften, welche sich dem Anerkennungszeitpunkt nähern, Urlaub für längere Zeit ins Ausland nicht mehr erhalten, insofern sie nicht die Aussicht auf Forstversorgung aufgeben wollen, in welchem Falle sie mit dem Urlaubsantrage eine Verzichtleistungs-Verhandlung einzureichen haben. Wer ohne Beachtung dieser Vorschriften sich ins Ausland begiebt oder über den ertheilten Urlaub daselbst verbleibt, verliert — außer der Bestrafung nach den Landesgesetzen — die Aussicht auf Forstversorgung.

§ 13. Verzichtleistung auf Forstversorgung.

Die Verzichtleistung auf die Aussicht auf Forstversorgung muß vor der betreffenden Landwehrbehörde bezw. wenn der Verzichtleistende sich im Garnisonort oder in der Nähe desselben befindet, vor der Jäger-Compagnie in Form einer Verhandlung erklärt werden. (Siehe § 14 des Regulativs.) Bei den im Auslande Befindlichen ist die betreffende Erklärung eigenhändig zu schreiben und von einer öffentlichen, zur Führung eines Dienstriegels berechtigten Behörde zu bescheinigen. Die Aufhebung der eingegangenen Verpflichtungen kann jedoch seitens des Antragstellers nicht einseitig beanprucht werden, es hängt vielmehr von der Entscheidung der Inspection der Jäger und Schützen ab, ob der Verzichtleistung eine Folge gegeben wird oder nicht. Wird dieselbe angenommen, so ist sie zugleich unwiderruflich, und kann der einmal Entlassene die spätere Wiederaufnahme in die Zahl der auf Forstversorgung Dienenden nicht beanspruchen. Nach ergangenem Mobilmachungsbefehl oder überhaupt nach bereits ertheiltem Gesteellungsbefehl zum aktiven Dienst werden Verzichtleistungen nicht mehr angenommen. Da die eingegangenen besonderen Verpflichtungen eine Rücksichtnahme auf private Verhältnisse der Reserve-Classe A ausschließen, auch die Anwendung der

allgemeinen gesetzlichen Reklamationsgründe nicht gestatten, so kann den Corpsjägern nur dringend empfohlen werden, wenn ihnen bei gesicherter Zukunft im Privat-, zc., Forst- und Jagdschuhdienste die Aufhebung dieser Verpflichtungen wünschenswerth erscheint, dieselbe rechtzeitig nachzusuchen und bei der Annahme von privaten Stellungen thunlichst auf eine lebenslängliche Anstellung Bedacht zu nehmen.

§ 14. Verheirathung der Corpsjäger.

Da ferner in Betreff der militärischen Pflichten jeder Soldat während der Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstpflicht und Reservepflicht) grundsätzlich als unverheirathet zu betrachten ist, so darf eine Rücksicht auf die verheiratheten Corpsjäger nicht genommen werden, weshalb dieselben vor einer Verheirathung ohne eine gesicherte Lebensstellung dringend und ernstlich gewart werden. Zumal muß die Verheirathung in der Stellung als Hilfs-Aufseher, wenn die Frau nicht die Mittel zum eigenen Unterhalt besitzt, als ein Leichtfinn betrachtet und beurtheilt werden.

§ 15. Befugniß zum Waffengebrauch, Dienstkleidung und Dienst- abzeichen.

Wird ein Reserve-Jäger von einer Regierung nach Vorschrift des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878*) gerichtlich beeidet, so erhält er dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837. Gegen Reserve-Jäger, welche sich eines Mißbrauchs dieses verantwortungsvollen Rechtes schuldig machen sollten, wird die Entlassung zur Reserve-Classe B unnachsichtlich verfügt werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 die Forst- und Jagdbeamten sich bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes der Waffen nur bedienen dürfen, wenn sie mit dem Wald- oder Interims-Uniformsrock bekleidet und mit dem Dienstst Adler an der Kopfbedeckung versehen sind. (Siehe auch Uniforms-Reglement vom 29. December 1868). Für die im Gemeinde- oder Privat-Forstdienst Beschäftigten müssen dagegen von der anstellenden Behörde die Dienstbekleidung und Abzeichen jedesmal gemäß Instruction vom 21. November 1837 §§ 7 und 8 besonders gewählt und der zuständigen Polizeibehörde mitgetheilt werden. Die Dienstabzeichen der königlichen Forstbeamten dürfen nur von diesen getragen werden. Es folgt aus dieser Bestimmung der Dienstkleidung und Dienstabzeichen als Erkennungszeichen des Beamten von selbst, daß sie auch nur von solchen Corpsjägern getragen werden dürfen, welche im Forstdienst wirklich beschäftigt und zum Waffengebrauch berechtigt sind, und zwar erst von dem Zeitpunkt des Dienstantritts, nicht aber von dem der erfolgten Annahme ab, — daß sich dagegen Reserve-Jäger, denen in einer bestimmten Beschäftigung die Berechtigung zum Waffengebrauch nicht zufließt, oder welche augenblicklich eine bestimmte Beschäftigung im Forstdienst überhaupt nicht haben, durch Tragen des Adlers u. s. w. einer Uebertretung schuldig und nach § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbar machen.

§ 16. Ausscheiden aus dem Jäger-Corps.

Nach Beendigung der im § 14 des Regulativs übernommenen Dienstverpflichtungen scheidet die Jäger der Classe A aus dem Jäger-Corps aus und treten nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 zur Landwehr über. Als Ausweis über die im Jäger-Corps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militärpaß.

*) Jahrb. Bd. X. Nr. 12. S. 46.

Klasse A II.

§ 17. Allgemeines.

Die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1887 finden auf solche verpflichtete Jäger, welche sich gemäß den Festsetzungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 in der Klasse A II befinden oder Inhaber des beschränkten Forst-Versorgungsscheins sind, soweit erstere nicht durch nachstehende besondere Bestimmungen geändert werden, sinngemäße Anwendung.

§ 18. Besondere Bestimmungen betreffend die Klasse A II.

Für die Jäger der Klasse A II bleiben folgende Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879*) in Kraft: 1. § 40, wonach den gemäß § 39 verpflichteten Jägern, die im aktiven Dienst verbleiben, zum Oberjäger befördert sind und diese Charge 4 Jahre bekleidet haben, der beschränkte Forst-Versorgungsschein nach achtjähriger tabelfreier Dienstzeit ertheilt werden kann. 2. § 42 Absatz 1 und letzter Absatz, und zwar ersterer in folgender Fassung: Den Jägern der Klasse A II, welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der zehnjährigen bezw. der im § 39 und 40 bestimmten Dienstzeit die Forst-Versorgungsberechtigung mittelst Ertheilung des beschränkten Forst-Versorgungsscheins durch die Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. Um von dem Commandeur seines Bataillons zur Verleihung des beschränkten Forst-Versorgungsscheins vorgeschlagen zu werden, hat der Jäger über die ganze Zeit, während welcher er nicht bei der Fahne gewesen, Führungszeugnisse der Dienst- bezw. Ortsbehörden beizubringen, von denen das Schlußzeugniß durch den Kreis-Landrath (Amtshauptmann, Polizeidirector, Polizeipräsident) beglaubigt sein und dessen bestimmte Aeußerung enthalten muß, daß die sittliche Befähigung des Jägers außer Zweifel ist. Bei den zur Zeit des Vorschlags im Forstdienst unter staatlicher Oberaufsicht befindlichen Jägern ist das Schlußzeugniß von der Regierung auszufertigen, welche statt des Landraths die Aeußerung über die sittliche Befähigung abzugeben hat. 3. § 43 Absatz 2 in der bis auf Einstellung der Paragraphen des neuen Regulativs vom 1. Februar 1887 unveränderten Fassung: Der Inhaber darf auf den Staats-Forststellen in dem Falle angestellt werden, daß Anwärter der Klasse A nicht vorhanden sind und er sich durch Ablegung der Försterprüfung (§ 20) und auf Erfordern auch durch eine Probe-Dienstleistung (§ 32), in welcher in diesem Falle der praktische Theil der Prüfung abzulegen ist, für die Stelle befähigt erwiesen hat. Sodann Absatz 6 unverändert: Die feste Anstellung eines Anwärters der Klasse A II auf diesen Stellen darf jedoch nicht vor Ablauf einer Gesamt-Dienstzeit von zwölf Jahren geschehen. 4. § 47 letzter Absatz, der es als nicht ausgeschlossen bezeichnet, daß ein auf einer geringeren Stelle bereits angestellter Forst-Versorgungsberechtigter der Klasse A II sich noch um höher besoldete Gemeinde- oder Anstalts-Forststellen bewirbt, bezw. daß er, wenn Anwärter mit dem unbeschränkten Forst-Versorgungsschein nicht mehr vorhanden sein sollten, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach § 31 des Regulativs vom 1. Februar 1887 noch in den Staatsdienst übernommen werden darf. 5. Von § 54 bleiben folgende Stellen vorläufig in Gültigkeit: Eine fortlaufende Controle der Anwärter der Klasse A II durch An- und Ab-

*) Jahrb. Bd. XI. Art. 1. S. 1.

meldung derselben und Führung in besonderen Listen findet nicht statt. Seitens der Inspection der Jäger und Schützen werden die Anwärter dieser Klasse in einem fortlaufenden namentlichen Verzeichniß geführt, welches nach den ihr durch die Regierungen zugehenden Nachrichten so viel als möglich berichtigt werden wird, um hiernach die etwa erforderlichen Dienstzeugnisse für die Anwärter der Klasse A II ausstellen zu können. Der den Jägern der Klasse A gemäß § 16 des Regulativs obliegenden Verpflichtung zur Meldung bei einer Regierung, sowie den Vorschriften über die Notirung sind die Jäger der Klasse A II nicht unterworfen; den Bestimmungen zur Ablegung der Försterprüfung nur dann, wenn sie im königlichen Staats-Försterdienst angestellt werden bezw. solche Stellen des Gemeinde- oder Anstalts-Försterdienstes bekleiden sollen, für welche die Ablegung der Försterprüfung besonders vorgeschrieben ist.

§ 19. Schlußsatz betreffend das gesammte Jäger-Corps.

Bei der nahen Beziehung, in welcher die Corpsjäger auch während des Reserve-Verhältnisses zu der Waffe verbleiben, werden dieselben neben den allgemeinen, für die Reserve- und Landwehrmannschaften gültigen Bestimmungen angewiesen, den Herren Officieren der Jägerwaffe, wie den Oberjägern, bei jedem Zusammentreffen, auch in Civilkleidung, die sich geziemende Hochachtung zu erweisen. Das Jäger-Corps ist ein Ganzes, welches sich in sich und durch sich selbst wieder ergänzt, wie dies mit wenigen Ausnahmen die Namen seiner Mitglieder beweisen. Umso mehr ist es eine Pflicht jedes Einzelnen, die Ehre und den guten Ruf des Corps unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, sowohl durch eigene gute Führung, sparsamen, nüchternen, streng sittlichen Lebenswandel, rastlosen Berufseifer, verbunden mit unerschütterlicher Wahrheitsliebe, als auch dadurch, daß er den Kameraden mit Rath und That beisteht, um sie auf dem rechten Wege zu erhalten. Betreffs derjenigen Corpsjäger, die diesen Pflichten zu genügen wissen, wird die Inspection der Jäger und Schützen in Gemeinschaft mit den Jäger-Bataillonen und Compagnien sich um das Fortkommen der ersteren im Beurlaubtenverhältniß bemühen, die ihnen Allerhöchst in Aussicht gestellten Ansprüche seiner Zeit gewissenhaft anerkennen und feststellen, auch die zur Versorgung Anerkannten in ihrer Anstellungsberechtigung nachdrücklich schützen. Gegen diejenigen aber, welche sich den Pflichten und dem althergebrachten Sinn und Geist des Jäger-Corps nicht zu fügen verstehen, wird sie zum Vortheil der sich dienstlich und sittlich tadellos Führenden mit um so größerer Strenge verfahren und alle ungeeigneten Leute unnachsichtlich aus dem Corps entfernen.

Berlin, den 1. März 1889.

Graf von Finkenstein,
Generalmajor,

General à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Inspecteur der Jäger und Schützen.

54.

Beschränkung der zur Ausbildung für den Forstschuzdienst zuzulassenden Anwärter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. und des Kriegsministers an sämtliche Herren Oberforstmeister, sowie abschriftlich zur Kenntnissnahme an sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. W. f. Bd. w. zc. III 8004 2. Ang. Kr.-Min. 334, G. 1. 462/6. N. 1. 409/6 C. 3.

Berlin, den 6. Juli 1889.

Die Zahl der jährlich zur Besetzung kommenden Stellen im Forstschuzdienste steht in solchem Mißverhältniß zu der Zahl der Anwärter, daß viele derselben eine berufsmäßige Beschäftigung nicht mehr finden, und zum Nachtheil für den Dienst und die Anwärter selbst das durchschnittliche Lebensalter bei der Anstellung als Förster sehr bedeutend zu steigen droht.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Bestimmungen im § 2 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887*) dahin zu ergänzen, daß die Zahl der jährlich anzunehmenden Lehrlinge einer Beschränkung unterworfen wird. Für den dortigen Bezirk darf sie bis auf Weiteres nicht überschreiten. Erfolgt eine größere Zahl von Anmeldungen, so sind bei entsprechender Befähigung die Söhne von Forstbeamten, ferner die mit regelmäßigem Abgangszeugniß von der Fortbildungsschule zu Gr. Schönebeck Entlassenen und endlich solche Aspiranten vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die Absicht haben, beide Lehrjahre bei einem königlichen Oberförster zu erlebigen.

Jährlich zum 15. August ist mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die Zahl der hiernach zuzulassenden Anwärter anzuzeigen und dabei anzugeben, wie viele Anmeldungen zurückgewiesen worden sind. Sollte in einzelnen Bezirken die zulässige Gesamtzahl nicht erreicht sein, so wird der Fehlbetrag durch die überschießende Zahl anderer Bezirke gedeckt werden.

Die Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn kommen bei vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht. Diese sind thunlichst schon für das mit dem 1. Oktober d. J. beginnende Lehrjahr in Anwendung zu bringen.

Die obengenannte Zahl schließt zugleich die Lehrlinge für den Regierungs-Bezirk . . . mit ein.

Zusatz für die Bezirke Osnabrück und Minden.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Der Kriegs-Minister.

Frhr. v. Lucius.

von Verdy.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

55.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen).

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im

*) Jahrb. Bd. XIX Art. 17. S. 35.

Jägercorps vom 1. Februar 1887 werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und bei der königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens zwei Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (inkl. Aurich), Minden, Arnshberg, Kassel und Aachen.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. September 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

56.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1889.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Auschluss derjenigen zu Sigmaringen. II. 4237/III. 9731.

Berlin, den 17. Juli 1889.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges.-Samml. S. 327), habe ich in Nr. 165 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und königlich Preussischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats vom 1. April 1889/90 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht. Bei der in Gemäßheit des § 1 des allegirten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuerreinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Juni 1886 (II. Nr. 3289*) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michellly.

*) S. Bb. XIX. Art. 52. S. 237.

a.

Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Gesetz-Samml. Seite 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats pro 1. April 1889/90:

1. in der Provinz Ostpreußen	139,9	Prozent
2. " " " Westpreußen	131,9	"
3. " " Stadt Berlin	0	"
4. " " Provinz Brandenburg	130,4	"
5. " " " Pommern	95,2	"
6. " " " Posen	105,7	"
7. " " " Schlesien	138,3	"
8. " " " Sachsen	106,4	"
9. " " " Schleswig-Holstein	130,6	"
10. " " " Hannover	102,8	"
11. " " " Westfalen	55,2	"
12. " " " Hessen-Nassau	78,3	"
13. " " " Rheinprovinz	68,0	"

des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht. *)

57.

Vorschriften des Landesstrafrechts über die unbefugte Aneignung von Fallwild.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 4. Februar 1889.

Besondere Vorschriften des Landesrechts, nach welchem die unbefugte Aneignung von Fallwild mit Strafe bedroht ist, sind durch das Reichs-Strafgesetzbuch beseitigt.

Die unbefugte Aneignung von Fallwild ist, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, **) unter den § 292 R.-Str.-G.-B. zu stellen; sie erfüllt den Thatbestand

*) Die von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebene „Rechtssprechung des Deutschen Reichsgerichts“ hat mit dem Bande X (Jahrgang 1888) zu erscheinen aufgehört. Die interessirenden Urtheile des Reichsgerichts werden deshalb hinfort auf Grund der von den Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegebenen „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ mitgetheilt werden.

**) Vergl. die in diesem Bande S. 64 unter Nr. 29 veröffentlichte Entscheidung.

des unberechtigten Jagens. Durch die allgemeine Regelung des fraglichen Rechtsgebietes in dem Reichsgesetze sind alle damit im Widerspruch stehenden besonderen Vorschriften — gemäß § 2 des Einführungs-Gesetzes zum R.-Str.-G.-B. — beseitigt.

Uebrigens enthält Art. 227 des Polizei-Str.-G.-B. für Anhalt-Deßau-Röthten vom 29. März 1855 keine derartige Bestimmung; denn nach dieser Vorschrift soll nicht die Aneignung von Fallwild einer Strafe unterliegen, sondern es soll Derjenige, der erlegtes Wild ohne den Dolus der unbefugten Jagdausübung, vielmehr mit der Absicht der Ablieferung an den Jagdberechtigten an sich nimmt, strafbar sein, wenn er die Ablieferung nicht sofort bewirkt.

(Entscheidungen zc. Bd. XIX S. 49.)

O.

58.

Einziehung von Jagdgeräth im objektiven Strafverfahren.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 11. Februar 1889.

Im objektiven Verfahren kann auf Einziehung von Jagdgeräth, welches ein unbekannter Thäter bei dem unberechtigten Jagen zwar bei sich geführt hat, welches aber nicht erweislich dem unbekanntem Thäter gehört, nicht erkannt werden.

Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es ausdrücklich vorausschickte, es stehe nicht in Frage, ob das beschlagnahmte Jagdgewehr überhaupt irgend welcher im polizeilichen, administrativen oder sonstigen Wege herbeizuführenden Einziehung unterliege, sondern lediglich, ob diese Einziehung als reine Präventivmaßregel, d. h. unabhängig von jedem auf Bestrafung einer bestimmten Person gerichteten Strafverfahren, durch gerichtliches Strafurtheil ausgesprochen werden dürfe. Diese Frage aber wurde verneint und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

Das objektive Einziehungsverfahren ist nach § 477 Str.-P.-D. nur zulässig, „in denjenigen Fällen, in welchen nach § 42 Str.-G.-B. oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung . . . selbstständig erkannt werden kann“, hat sonach zur prozessualen Voraussetzung, daß entweder § 42 cit. oder eine andere Rechtsnorm diese Prozedur besonders gestattet. Der § 295 Str.-G.-B. enthält keine derartige Vorschrift; aber auch § 42 Str.-G.-B. ist nicht geeignet, dem vorliegenden Verfahren zur Grundlage zu dienen. Denn dieser Paragraph gestattet das selbstständige Erkennen auf Einziehung nur unter der Voraussetzung, daß „in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar“ ist; Bedingung für die Anwendbarkeit des § 42 cit. soll deshalb das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 40, 41 Str.-G.-B. sein. Daraus folgt weiter, daß ein auf § 42 in Verbindung mit § 40 (der § 41 kommt hier nicht in Betracht) sich stützendes selbstständiges Einziehungsverfahren nur gegen, dem Thäter oder Theilnehmer eines vorsätzlichen Deliktes gehörige Werkzeuge zur Ausführung der Straftat oder Erzeugnisse der letzteren gerichtet sein kann. Beim Mangel dieser Vorbedingung wird mit § 40 Str.-G.-B. auch § 42 daselbst unanwendbar und das in § 477 St.-P.-D. vorgesehene Verfahren kann daher nicht statthaben.

(Entscheidungen zc. Bd. XIX S. 45.)

O.

59.

Widerstand gegen Waldeigenthümer zc. außerhalb der zu schützenden Forst.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 5. April 1889.

Der Widerstand gegen Waldeigenthümer, gegen Forst- oder Jagdberechtigte, oder gegen den von diesen bestellten Aufsehern ist auch dann aus § 117 Str.-G.-B. strafbar, wenn die den Forstschutz bezweckende, nach Reichs- oder Landesrecht berechnigte Handlung dieser Personen außerhalb der zu schützenden Forst vorgenommen wurde.

Soweit Forst- und Jagdbeamte sowie die mit forstpolizeilichen Funktionen betrauten Privataufseher in Betracht kommen, ist die Anwendbarkeit des § 117 Str.-G.-B. auch auf die außerhalb ihres Revieres vorgenommenen, die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes bezweckenden Handlungen dieser Personen, sofern sie nur sonst innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit liegen, vom Reichsgericht stets anerkannt. Verfolgt aber § 117 cit. den Zweck, den Forst- zc. Beamten, sowie den Waldeigenthümern, den Forst- zc. Berechtigten und den von diesen bestellten Aufsehern bei Ausübung des Forst- zc. Schutzes einen wirksamen Schutz gegen Angriffs- und Widerstandshandlungen der Forst- und Jagdsvewler zu gewähren, und wird anerkannt, daß zur Erreichung dieses Zweckes den Forst- zc. Beamten sowie den mit forstpolizeilichen Funktionen betrauten Privataufsehern der Schutz des § 117 gleichmäßig innerhalb wie außerhalb ihrer Schutzbezirke zustehet, so ist ein Grund nicht erfindlich, weshalb man den Schutz des § 117 für die Waldeigenthümer, die Forst- und Jagdberechtigten sowie deren Privataufseher auf die von diesen Personen innerhalb ihres betreffenden Reviers zur Wahrung des Forst- und Jagdschutzes vorgenommenen Handlungen beschränken und nicht ebenso auf ihre derartige, zwar außerhalb ihres Reviers, aber innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erfolgte Handhabung ihres Rechtes ausdehnen wollte. Bei solcher Beschränkung des § 117 würde der Waldeigenthümer zur Vermeidung persönlicher Gefahren häufig vorziehen, von Maßregeln zum Schutze seines Waldes gegen die Frevler zu seinem Schaben und zum Nachtheile des öffentlichen Interesses abzusehen. Dies kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Daß der § 117 Str.-G.-B. unter „der rechtmäßigen Ausübung des Rechtes als Waldeigenthümer“ nur die Ausübung einer speziellen, lediglich dem Waldeigenthümer als solchem zustehenden und dem Landesrecht angehörigen Befugniß verstehe, nicht aber die Ausübung einer allgemeinen, jedem Staatsbürger gleichmäßig zustehenden Befugniß im Auge habe, hat im Gesetze keinen Anhalt. Deshalb findet das oben Entwickelte namentlich auch Anwendung, wenn die durch § 127 Str.-P.-D. jedermann verliehenen Befugniß zur vorläufigen Haftnahme eines ertappten Verbrechens seitens des Waldeigenthümers zc. außerhalb seiner Forst ausgeübt wird.

(Entscheidungen zc. Bd. XIX S. 101.)

O.

60.

Personalien.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Juli bis ult. September 1889.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dr. Benthien als Assistent beim chemischen Laboratorium an der Forst-Akademie
zu Münden angenommen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt:

Renno, Forstmeister zu Arnsherg.

Hoffheinz, Forstmeister zu Königsberg.

Glück, Oberförster zu Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.

Harms, Oberförster zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.

Willich, Oberförster zu Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.

Schulke, Oberförster zu Hagen, Oberf. Arstede, Reg.-Bez. Stade.

Hoffmann, Revierförster zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Raumann, Revierförster zu Gorden, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Friedrich, Revierförster zu Uzbörsdägen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Zinke, Revierförster zu Viebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

B. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Birchow, Thiergarten-Verwalter zu Wasserburg bei Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf
in Folge seines Antrages.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtsharakters:

Seinzmann, Oberförster, von Lindau, Oberf. Cattenburg, Reg.-Bez. Hildesheim,
nach Hagen, Oberf. Arstede, Reg.-Bez. Stade.

Appell, Oberförster, von Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Clausthal,
Reg.-Bez. Hildesheim.

Paulus, Oberförster, von Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Neupfalz, Reg.-
Bez. Coblenz.

Pape, Oberförster, von Steinau, Reg.-Bez. Cassel, nach Lingen, Reg.-Bez. Osnab-
rück.

Ramelow, Oberförster, von Mühelburg, Reg.-Bez. Stettin, nach Pflastermühl,
Reg.-Bez. Marienwerder.

Vogelgesang, Oberförster, von Peine, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Herzberg a./H.,
Reg.-Bez. Hildesheim.

Lutteroth, Oberförster, von Iffeld, Kloster-Oberförsterei der Provinz Hannover,
nach Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.

Bornmüller, Oberförster, von Gainschen, Reg.-Bez. Arnsherg, nach Rothensier,
Reg.-Bez. Stettin.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtsharakters.

Siewert, Oberförster zu Rothensier, Reg.-Bez. Stettin, zum Forstmeister mit dem
Ränge der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königs-
berg-Mellenstein beliehen.

Conrades, Oberförster zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Arnsherg-Meschede beliehen.

E. In Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

von Vibra, Forst-Assessor, zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Müller, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Catlenburg mit dem Amtsitze in Lindau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Weber, Forst-Assessor, zu Hammerstein, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schartow, Forst-Assessor, zu Argenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Wando, Forst-Assessor, zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Fröhlich, Forst-Assessor, zu Hainchen, Reg.-Bez. Arnsherg.
Wagner I, Forst-Assessor, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Düesberg, Forst-Assessor, zu Mügelburg, Reg.-Bez. Stettin.
Mloth, Forst-Assessor, zu Iffeld, Kloster-Oberförsterei der Provinz Hannover.
Vogt u. Freiherr von Hunolstein, Forst-Assessor zu Rambach, mit dem Amts-sitz zu Sonnenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Klemme, Forst-Assessor, auf der Thiergartenverwalterstelle zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

von Papan, Forst-Assessor, nach Stettin.
Stahl, Forst-Assessor, an Stelle des auf seinen Wunsch von dieser Beschäftigung entbundenen Forst-Assessors Bringmann, nach Danzig.

H. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Lehmann, Förster zu Eckartsberga, Oberf. Frenburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Rieger, Förster zu Itzowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Krüpper, Förster zu Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Meßler I, Förster zu Gnste, Oberf. Rumbach, Reg.-Bez. Arnsherg.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Hage, Förster, zu Gorden, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Dane, Förster, zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
Wilke, Förster, zu Uszördszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Kembe, Förster zu Weidenhain, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Wolff, Förster zu Lochau, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Springer, Förster zu Rinkau, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Schallwig, Förster zu Kl.-Lahse, Oberf. Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Hagenberg, Förster zu Langendam, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

Laucke, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerwerda, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).

Meißner, Förster zu Brunken, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. (bei der Pensionirung).

Pieper, Förster zu Kirchwehren, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung).

L. Forstkassenbeamte.

Die durch Pensionirung des Forstkassen-Rendanten, Rechnungsbrath Hellwig erledigte Forstkassen-Rendantenstelle zu Leßlingen, Reg.-Bez. Magdeburg ist dem Förster Giese zu Weferlingen in der Oberförsterei Bischofswald übertragen worden.

Dem Forstreferendar Scheer ist die interimistische Verwaltung der durch Pensionirung des Forstkassen-Rendanten Tagel erledigte Forstkassen-Rendantenstelle zu Magdeburgerforth¹, Reg.-Bez. Magdeburg übertragen worden.

Forstkassen-Rendant Schneiderei zu Benkheim, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist pensionirt.

Verwaltungsänderung.

Der Name der Oberförsterei Fallingbostel, Reg.-Bez. Lüneburg ist in Wardböhmen umgeändert worden.

61.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1889.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Schmiedel, Oberforstmeister zu Minden.

Harms, Oberförster zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Glück, Oberförster zu Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Schmidt, Oberförster zu Keppen, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. (bei der Pensionirung).

Heeger, Oberförster zu Bracht, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Grütter, Oberförster zu Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Rüther, Forstmeister zu Hildesheim.

Hoffheinz, Forstmeister zu Königsberg (bei der Pensionirung).

Ehmsen, Forstmeister zu Arnsherg.

Gundelach, Oberförster zu Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.

Kropp, Oberförster zu Polle, Reg.-Bez. Hannover.

Ballauf, Oberförster zu Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.

Schulke, Oberförster zu Hagen i./Br., Oberf. Argstedt, Reg.-Bez. Stade (bei der Pensionirung).

Brandt, Oberförster zu Herzberg a./Harz, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Willich, Oberförster zu Singen, Reg.-Bez. Osnabrück (bei der Pensionirung).

Brenneck, Oberförster zu Bovenen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Stender, Oberförster zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

- Nehbock, Revierförster zu Hildesheim (bei der Pensionirung).
Krüger, Hegemeister zu Nehmischbusch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).
Buchwald, Hegemeister zu Rutschkau, Oberf. Bräy, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).
Häufler, Hegemeister zu Seeberg, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).
Raumann, Revierförster zu Gorden, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).
Weiß, Hegemeister zu Scheidelwig, Oberf. Peisterwig, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
Neugebauer, Hegemeister zu Neumühl, Oberf. Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Freinatis, Revierförster zu Launau, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Leschner, Förster zu Alexen, Oberf. Alt-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Weigel, Förster zu Groß-Gertlauken, Oberf. Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Schulze, Förster zu Luknojen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Arnold, Förster zu Neuemühle, Oberf. Kimmrig, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).
Urban, Förster zu Forst, Oberf. Dobrilugt, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).
Kloßmann, Förster zu Kienitz, Oberf. Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).
Niemann, Förster zu Jesuitensee, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Heilscher, Förster zu Plümfenau, Oberf. Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).
Göring, Förster zu Jaschine, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).
Nissen, Förster zu Buchholz, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).
Lader, Förster zu Lonau, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).
Krause, Förster zu Heenes, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Himmelmann, Förster zu Crumbach, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Becker, Förster zu Gilmes, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Zimmermann, Förster zu Ezeršk, Oberf. Ezeršk, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Behrend's, Förster zu Dennewig, Oberf. Linichen, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

Verkefeld, Förster zu Neustadt-Celle, Oberf. Hefnerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg.
Flecke, Förster zu Landwehrhagen, Oberf. Escherode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Spindler, Förster zu Hellediek, Oberf. Syke, Reg.-Bez. Hannover.
Abendroth, Förster zu Rehagen, Oberf. Rieth, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Haase, Förster zu Schönholz, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).
Schilling, Förster zu Kleinbernden, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).
Graustein, Förster zu Klein-Bartelsee, Oberf. Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Hohbein, Förster zu Friedrichsburg, Oberf. Rumbek, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
Ehrhardt, Förster zu Grünheide, Oberf. Borfen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Binder, Förster zu Camenz, Oberf. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Dalchow, Förster a. D. zu Minden.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepéc's verliehen worden:**

Sauer II, Förster zu Delpoche, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Schmidt, Förster zu Warthewald, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
Benkmann, Förster zu Gilge, Oberf. Lawellingten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Franz, Förster zu Tingenlinden, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Neubacher, Förster zu Nassawen, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Preuß, Förster zu Ramputschen, Oberf. Badrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Franz, Förster zu Hohensprindt, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Hinz, Förster zu Dittensee, Oberf. Gaste, Reg.-Bez. Minden.
Kirch, Förster zu Beckedorf, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden.
Pohl, Förster zu Kleinenberg, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
Lewerenz, Förster zu Ringelstein, Oberf. Büren, Reg.-Bez. Minden.

62.

XXXIII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Titschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ult. August 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Redner-Neuhäuser (Fischhausen) 2,80 M., 2. E. Rhodius zu Mülheim a. Rh. Schriftführer des Jagdsch.-Ver., Lokalverein Mülheim, Vereinsbeitrag 30 M., 3. Vorstand des Landes-Vereins in dem Großherzogthum Hessen des Allg. Deutsch. Jagdsch.-Ver. Obf. Eckstorn zu Darmstadt 100 M., 4. durch J. Neumann, Verlag der Deutschen Jägerzeitung, gesammelte Beiträge 400 M., 5. durch denselben dsgleichen 42,33 M., 6. der kaufmännische Verein „Union“ zu Strehlen, J. A. des Obf. Mloth zu Crummenndorf 41,30 M., 7. durch Forstmr. Eilers zu Farchau bei Ragsburg: a. nach erfolgreicher Nachsuche nach einem angeschossenen Rehbock von dem

Herrn Ramon-Cauel aus Homburg überwiesene (anormale Kugelabseßung) 20 M., b. Gewinn bei einigen Probefchüssen vor einer Abendpürsche 2,50 M. = 22,50 M., 8. Obf. Boldt zu Lubiatzfließ (Driesen) 10,25 M., 9. Obf. Kete Meyer zu Harzburg, Fgdstgldr. 19,80 M., 10. Obf. Ebeling zu Winsen a. d. Luhe gef. a. Reisherjgd. i. Juni c. 33,20 M., 11. desgleichen Strafsgldr. f. Fehlsch. 19 M., 12. Forstauffseher Brunert-Königsdorf (Kawitsch) Strafsgldr. vom Scheibenschießen am 16. Juni c. 1 M., 13. Förster Grandke zu Zempow b. Zechlin f. Fehlsch. a. Treibjgdn. 11,85 M., 14. a. vom Rittmeister Mattner-Henriettdorf bei Tollsdorf 51 M., b. durch Förster E. Zacher in Eisdorf 7,50 M. = 58,50 M., 15. Forstassessor Schumacher zu Hann. Münden den dritten Theil des Reinertrages des II. Müндener Hunderrennens am 14. Juli cr. 53,20 M., Summa 845,73 M. Hierzu Liste 1 bis 32 = 80 042,29 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 80 888,02 Mark.

63.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1888 bis dahin 1889.

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preussische Staatsschuldbuch à 4% Zinsen M.	in 4% Preussischen Consols deponirt bei der See-handlung M.	M.	Pf.
Einnahme.				
Tit. 1. An Bestand aus dem Vorjahre	33000	39300	544	95
„ 2. An Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	5412	28
„ 3. Durch Ankauf von Werthpapieren	—	5750	—	—
„ 4. An Zinsen von belegten Kapitalien	—	—	2962	—
Summe der Einnahme				
	33000	45050	8919	23
Ausgabe.				
Tit. 1. An Kosten für Unterbringung von Waisen.	—	—	2130	80
Bemerkung. Es sind zur Zeit untergebracht von Söhnen verstorbenen Forstbeamten:				
7 im Evangelischen Johannesstift zu Plöckensee bei Berlin.				
1 in der Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck.				
1 im Katholischen Waisenhanse zu Berlin (Moabit)				
zusammen 9.				
Tit. 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	—	—	6234	40
„ 3. An sonstigen Ausgaben (Provision der Seehandlung).	—	—	18	70
Summe der Ausgabe				
	—	—	8383	90
Bestand am 31. März 1889.				
	33000	45050	535	33
	„78050 Mark“			

Berlin, den 6. Mai 1889.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

64.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen
Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative
und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XX. Bande, Seite 318.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die
ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender
für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die
einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-
Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom
Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1887.	22. November S. 64.	5. April S. 145.
18. Juni S. 3.	23. " S. 15.	11. " S. 114.
	17. December S. 2. 65.	17. " S. 114.
1888.		21. " S. 119.
18. Februar S. 10.		2. Mai S. 73.
26. April S. 120.	1889.	19. " S. 115.
14. Mai S. 12.	22. Januar S. 63.	23. " S. 113.
31. " S. 121.	30. " S. 39.	1. Juni S. 121.
5. Juni S. 129.	31. " S. 26.	8. " S. 73.
2. Juli S. 13.	4. Februar S. 143.	9. " S. 74.
7. August S. 8.	11. " S. 144.	16. " S. 121.
15. September S. 7.	13. " S. 21.	20. " S. 116.
12. October S. 15.	15. " S. 24.	22. " S. 74.
25. " S. 64.	1. März S. 133.	6. Juli S. 141.
31. " S. 1.	4. " S. 26.	11. " S. 143.
19. November S. 1.	8. " S. 27.	17. " S. 142.
20. " S. 7.	2. April S. 118.	3. September S. 142.